Ad Bibliothecam
Frum Ord: S. Hieron:
Monachij:

Ph. Pr. 1288 h

Zinsmeister

Philos. R.

R

Was ist der Kayser?

und

Wie weit erstreckt sich eine jede Macht?

Philosophisch untersucht,

von F. de K. Minister T. O. M.

Erster Theil.

Allgemeine Grundsätze.

Zweyter Theil.

Wie weit erstreckt sich die geistliche Macht über die weltliche?

Dritter Theil.

Wie weit erstreckt sich die weltliche über geistliche Gegenstände?

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Dritte Auflage.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Augsburg. 1785.

V. 13. Bey dem Herrn ist Weißheit und Macht, Rath, und Verstand.

V. 14. Sieh, wenn er zerbricht, so hilft kein Bauen; wenn er jemanden verschleußt, kann niemand aufmachen.

V. 15. Sieh, wenn er das Wasser verschleußt, so wird alles dürre: und wenn ers auslåßt, kehrt er das Land um.

V. 16. Er ist stark, und führts aus.

V. 17. Er führt die Klugen wie einen Raub, und macht die Richter toll.

V. 18. Er löset auf der Könige Zwang, und gürtet mit einem Gürtel ihre Lenden.

V. 19. Er führt die Priester wie einen Raub, und låßts fehlen den Vesten.

V. 20. Er wendet weg die Lippen der Wahrhaftigen, und nimmt weg die Sitten der Alten.

V. 21. Er schüttet Verachtung auf die Fürsten, und macht den Bund der Gewaltigen los.

V. 22. Er bringt das Dunkle an das Licht.

V. 23. Er macht etliche zum großen Volke; und macht sie wieder klein. Er breitet ein Volk aus, und treibts wieder weg.

V. 24. Er nimmt weg den Witz der Obersten des Volks im Lande, und macht sie irr auf einem Umwege, da kein Weg ist.

V. 25. Daß sie die Finsterniß tappen ohne Licht; und macht sie irr, wie die Trunkenen.

Hiob am 12. Kap.

§. 1.

Was ist ein Landesherr? wie weit erstreckt sich seine Macht? Ich will zuerst sagen, was eine Macht ist; denn ein Landesherr ist ist diejenige Person, welche die Landesmacht ausübt.

§. 2. Was ist eine Macht überhaupt? Sie ist eine Kraft, alles, was zu ihrem bestimmten Endzwecke dient, beyzuschaffen, und auszuüben. Kurz, eine Kraft, die Mittel mit dem Entzwecke zu verbinden.

* Wenn ein regierender Herr Leute, Geld, Kredit, Muth, Waffen, Wissenschaft und die hinreichende Kraft besitzt, sich aller Hülfsmittel zu seinem Endzwecke zu bedienen, ist er mächtig.

§. 3. Wenn Jemand seine eigene Kraft in seinem Namen ausübt, ist es Privatmacht; übt einer aber, oder mehrere die gesammten Kräften eines Staates oder Landes aus, ist es höchste Landesmacht: der selbst die Kräf-

ten, und Mittel beyschaft, und dem nichts widersteht, übt Allmacht aus.

* Die Allmacht steht Gott alleine zu: Er allein übt die allerhöchste Macht: Ihn müssen die Mächtigen der Gotteswelt zum Vorbilde haben; von dem sie ihre Macht herhaben. Die erschaffenen Mächte können keinen bessern Endzweck haben, als den die unerschaffene Gottes Macht hat.

§. 4. Man wird aber nie einen ächten Begriff von einer Macht haben, wenn man nicht zuerst überlegt, was ein Endzweck sey; denn die Macht erhält von ihrem Endzwecke ihre Bestimmung. Der Leser mag nachdenken, ob ich recht rede, wenn ich sage: dasjenige nimmt man zum Endzwecke einer Handlung, wegen dem man die Handlung unternimmt.

§. 5. Man unternimmt keine Handlung ohne einen bestimmten Endzweck; es ist aber ein Eigenthum der Weißheit; vielmehr auf den Entzweck als auf die Handlung das Augenmerk richten.

§. 6. Der Endzweck ist viel edler, als die Mittel, die zum Zwecke führen; und von Endzwecke ihre Bestimmung, ihren Werth, oder Unwerth erlangen.

§. 7. Der

§. 7. Der Endzweck ist die einzige Richtschnur der Hülfsmittel; alle diese müssen auf Eines abzwecken.

§. 8. Man wendet die Mittel nicht um ihrer selbst willen, sondern allein wegen dem Endzwecke an; den Endzweck aber beziehlt man um seiner selbst willen.

§. 9. Was man um seiner selbst willen beziehlt, hat seine Vollkommenheit in sich selbst; was man aber wegen einem andern Zwecke unternimmt, erlangt sie außer sich.

* Nur das allerbeste Wesen hat seine Vollkommenheit in sich, und bedarf keines Andern. Die Geschöpfe alle haben ihre Vollkommenheit von ihrem Endzwecke herzuholen, somit von aussenher.

§. 10. Was seine Vollkommenheit in sich selber hat, ist besser, als was sie außer sich sucht. Deßhalb müssen die Mittel allemal weit geringer geachtet werden, als ihr Endzweck; hat man diesen, bedarf man ihrer gar nicht.

§. 11. Die wesentliche Vollkommenheit erreicht man dadurch, daß man seinen aufgesetzten Endzweck erreicht. Vollkommen werden, heißt also nicht mehr, und nicht weniger, als seinen bestimmten Zweck erreichen. Er-

reicht man diesen, ist man glückselig, wenn man es erkennt.

* Ein Pferd wird dadurch nicht vollkommen, wenn es einen güldenen Zaum, und einen englischen Sattel trägt; sondern wenn es gut gestellte Knochen hat, und seinen Reiter sicher, sanft, schnell wegbebt.

§. 12. Der Endzweck ist der Anfang, und der erste Grund einer jeden Handlung; der erste, einzige, und fortdaurende Trieb, der das ganze Unternehmen verursacht, fortsetzt, und vollführt.

§. 13. Aus diesen allgemeinen Betrachtungen von Endzwecke läßt sich auf die Beschaffenheit der Mittel, und der Kraft, dieselben anzuwenden, schließen. Die Mittel sind also blos wegen ihrem Endzwecke; denn sie sind nur Hülfsmittel, in so weit sie zu Erreichung des Endzweckes etwas beytragen. Tragen sie nichts bey, sind sie vielmehr Hindernissen, als Hülfsmittel zu nennen.

§. 14. Wendt man die Mittel anders an, als zu dem Endzwecke, wozu sie nach Erheischung der Vernunft, und der Natur bestimmt sind, ist es schlechterdings ein Mißbrauch, verkehrtes Wesen, unnatürliche Handlung.

lung. Der die Mittel also mißbraucht, macht sich ihrer unwürdig.

§. 15. Will man diese allgemeine Begriffe auf die Lehre von einer Macht, davon hier die Rede ist, anwenden, wird man ohne alles Bedenken sagen müssen: wenn die Macht eine Kraft ist die Mittel mit dem Endzweck zu verbinden, so hat zwar eine jede Macht eine Herrschaft über die Mittel auszuüben, Sie selbst aber muß dem Endzwecke dienen. Wer also einen gewissen Endzweck zu bezihlen hat, dem müssen alle dazu dienliche Hülfsmittel zu Diensten stehen.

§. 16. Diese Herrschaft muß die Mittel am rechten Orte, und zu rechter Zeit nach ihrer Eigenschaft anwenden, sonst übt sie die Macht unschicklich aus, und richtet sie dadurch zu Grund; denn gleichwie unschickliche Mittel keine Mittel sind, sondern vielmehr Hindernissen, also ist eine Kraft, die sich auf unschickliche Mittel verwendt, keine Macht, sondern vielmehr Ohnmacht: denn durch unschickliche Mittel wirkt die Kraft unschicklich, und zu ihrem eigenen Verderben.

§. 17. Die Macht muß sich alleine, ganz und gar auf ihrem bestimmten Endzweck ver-

wenden; ziehlt sie aber auf Nebendinge ab; mißbraucht sie ihre Kraft; und wirkt verkehrt wider ihre natürliche Bestimmung. Je mehr sie verkehrt wirkt, je geschwinder eilt sie ihrem Untergange entgegen, und ist nicht mehr Macht.

§. 18. Wie weit erstreckt sich eine Macht? Diese Frage löst sich aus dem, was ich bis nun zu sagte, auf. Sie erstreckt sich so weit, und nicht weiter, als es ihr Endzweck erheischet. Da es heißt: Non plus ultra.

§. 19. Sie kann, und darf nicht weiter schreiten, ohne ihr selbst wehe zu thun. Denn wenn sie ihr Ziel erreicht, hat sie ihre Vollkommenheit nach ihrer Natur erreicht. Dringt sie sich über ihren natürlichen Zweck, handelt sie unnatürlich; was aber der Natur, oder den natürlichen Bestimmungen zuwider handelt, handelt wider sich selbst, und richtet sich selbst zu Grund.

§. 20. Um die Gränzen einer Macht zu bestimmen, ist es nothwendig, auch von derjenigen zu reden, an die sie angränzt. Hier muß ich also fragen, giebt es mehrere Mächte? und wie vielerley? Ich werde nur eine und die andere beschreiben, weil mein beziehlter Endzweck mehrer nicht erheischet.

§. 21. Man

§. 21. Man sehe auf das allein, was für einen Endzweck eine Unternehmung beziehle; ist der Endzweck geistlich, erheischt er eine ihm angemessene geistliche Kraft, sich der geistlichen Mittel nach ihrer Bestimmung zu bedienen, muß man behaupten dieß sey eine geistliche Macht. Ist aber der Endzweck blos weltlich, so ist auch die Macht, die ihn bezihlt, und ihre Kräfte daran wendt, blos als weltlich zu betrachten. Was ich unter weltlich und geistlich verstehe, das wird sich nach und nach aus meinen Grundsätzen entwickeln.

§. 22. Giebt es zwo solche Mächte? Die Leute wollen leben, bis es Zeit ist zu sterben, und dann hoffen sie jenseits ihres Grabes ewig zu leben. Sie wollen glückselig leben. Der Trieb nach der Glückseligkeit ist unsterblich nach der Vernunft, und nach der Natur; er stirbt selbst im Tode nicht an uns ab. Wer wollte jemal unglückselig seyn? Selbst die sich entleiben, können die letzte Wuth aus keinem andern Triebe an sich verüben, als weil sie glauben, geschwind sterben, sey für sie besser, als noch länger elend leben. Sehet, Brüder! Hier ist die Zielscheibe unserer Wünsche. Diesen allgemeinen Endzweck stellt uns die

Vernunft, und die Natur unaufhörlich vor Augen. Sollte uns die Vorsehung keine Hülfsmittel, diesen Endzweck zu erreichen, keine hinlängliche Kräfte verliehen haben? Diese Kräfte sind es eben, die ich Macht nenne. Es giebt also zwo solche Mächte.

§. 23. Oder sind unsere Wünsche, die wir vor dem Grabe nach der Vorsehung abschicken, eine bloße Phantasie der Natur, eine Berückung der Vernunft? Will uns der nicht ewig leben lassen, der uns bis ans Grabe leben läßt? unser Geschlecht glaubt, und hofft dieß von dem Allerbesten. Der Urheber der Natur, und der Vernunft konnte unmöglich die Vernunft täuschen; oder der Natur eine unächte, betrügende Sprache einflösen. Wohlan! Brüder, unser Schicksal ist entschieden. Die Zielscheibe ist ausgesteckt; Glückseligkeit hie, Glückseligkeit dort: der unsere Natur schuf, der will auch unsere Glückseligkeit schaffen. Wie sollte es an Macht fehlen, beyde zu erreichen?

§. 24. Wie nun? Auf beyden Seiten wartet Glückseligkeit auf uns; dießseits, und jenseits des Grabes. Doch die zeitliche Glückseligkeit hat mit der ewigen mehr nicht als den

Ehren-

Ehrennamen gemein. Wir könnens nicht einmal wissen, was es droben seyn werde; bis uns die Hülle abgenommen wird; ohne allen Zweifel aber ist es eine bessere Glückseligkeit, als es diejenige ist, die wir hienieden, wenn wir zu leben anfangen, mit halbsterbenden Augen anweinen, und im Tode mit Freuden verlassen.

§. 25. Unsere Handlungen können also eine blos zeitliche Glückseligkeit zum Endzwecke haben, oder eine blos ewige; oder beyde zugleich. Das erste Stück erobern wir durch die blos weltliche Macht; das zweyte durch die blos geistliche; das dritte durch beyde zugleich: wenn sie einander die Hände bieten, nnd nicht stören.

§. 26. Diese beyde Mächte treffen gar oft auf einerley Handlungen ein; sie concurieren gar oft; und scheint eine die andere zu hindern. Aber nein: Sie hindern einander nur alsdenn, wenn sich eine mehr ausnimmt, als ihr Endzweck erheischt. Ziehen sie verhältnißmäßig zusammen, ist ihre Wirkung die allernachdrucksamste. Allemal aber zieht diejenige den Kürzern, die sich an ihren Ansprüchen übernimmt; denn sie bestrebt sich über

ihre

ihre angemessene eigene Kraft zu wirken, folgsam unnatürlich verkehrt; auf ihr eigenes Verderben.

* Dagegen ist eine Verordnung enthalten in der beschwornen Wahlkapitulation Josephi II. am 14. Artikel. 5. §.

§. 27. Zum Voraus setze ich hieher den unwidersprechlichen Hauptsatz; wenn sich diese zween Endzwecke, das zeitliche, und ewige Glück, auf einmal bezihlen lassen, muß allemal der fürnehmere über den geringern die Oberhand behaupten; so wie auch diejenige Macht, die dem führnehmern Zwecke angemessen ist, die Oberhand zu behaupten hat.

* Dieser Satz wird im 2. Theile weiters ausgeführt werden; wo ich zeigen werde, wie weit die weltliche Macht der geistlichen, als der fürnehmern nachgeben und dienen muß.

§. 28. Beyde Glückseligkeiten sind also der Endzweck unserer Handlungen, und die Bestimmung der beyden Mächte. Was ich vom Endzwecke überhaupt gesagt habe, mag nun der Leser hieher ziehen, und eine praktische Nutzanwendung selbst machen. Ich schreite in meiner Betrachtung weiter, und beschaue die beyden Glückseligkeiten nach ihren Vollkom-

kommenheiten, und Einflüß auf unsere Handlungen. Bey der zeitlichen fange ich an, und führe meine Gedanken bis zur ewigen hin.

§. 29. Was ist eine zeitliche Glückseligkeit? Wenn man doch glückselig nennen kann, was das Glück giebt, und die Zeit wieder nimmt. Ist es Ehre? Ruhm? Adel? Reichthum? Lustbarkeit? Friede? Glück und Unternehmungen? Rechtschaffenheit seiner Angehörigen und Freunde? Wissenschaft? ein durchdringender Geist? Wahre Tugend? oder alles zugleich?

§. 30. Ich achte: das Letzte sey es. Könnte ich aber nicht alles zugleich besitzen, würde ich wählen so viel ich haben könnte; sollte es auch die Rechtschaffenheit und Tugend allein seyn. Denn was wollte ich mir bessers wünschen, als wahre Tugend, welche allemal ein wahres Vergnügen mit sich bringt; oder zum wenigsten die unbilligen Verachtungen, die Armuth, Krankheit, Schmerzen, Untreue der Freunde und Unglücke nicht achtet?

§. 31. Hat eine wahre Glückseligkeit ihren Wohnsitz unter Sterblichen, so kann sie allein ein einfaches Wesen seyn, dadurch man alles hat, was man mit Vernunft wünscht.

Dieses kann nur der haben, der wahre Tugend besitzt.

§. 32. Dieß ist der Zweck meiner Wünsche. Gleichwie ich aber die Tugend nicht hassen, und das Laster an mir selbst nicht lieben kann; indem ich auch, wenn ich Böses thue, allemal tugendhaft zu seyn wünsche; so liebe ich auch die Ehre*, die aus der Rechtschaffenheit entspringt, als den Glanz der Tugend, und ich kann eine Schande, die mir das Laster zuzieht, nicht anders als hassen. Ich wünsche mir einen aufgeklärten Geist, und diejenige Wissenschaft, die mir die Wahrheit zeigt, und durch sie den Weg zur Rechtschaffenheit bahnt. Kurz: ich wünsche mir alle diejenigen Hülfsmittel, ohne die ich nicht tugendhaft seyn mag, samt einer zureichenden Kraft, dieselben ins Werk zu setzen, und mit dem Endzwecke zu verbinden.

* Man betrachte hie die wahre Tugend als philosophisch, wenn doch ein bloser Philosoph zum Besitze der wahren Tugend ohne eine Offenbahrung, und göttlichen Glauben gelangen kann; davon ich nun nicht rede.

§. 33. Ferner, gleichwie ich verlange vergnügt zu leben; so wünsche ich mir auch

die

die Gesundheit, und einen guten Gebrauch derselben; so viel Glücksgüter, als ich und die Meinigen nothwendig haben; so viel Lustbarkeiten, als meine durch die Berufsgeschäfte ermüdete Leibskräfte erheischen; so viel Glück in Unternehmungen; so viel Rechtschaffenheit an Freunden, als es der Endzweck vernünftiger Wünsche fodern kann. Kurz: Gleichwie ich ein mißvergnügtes Leben nicht kann lieben, so kann ich mein Vergnügen nicht hassen.

§. 34. So liebe ich; so wünsche ich; so will ich leben. Und ich glaube es gewiß, was mir Vernunft und Natur sagt; so lieben, so wünschen, so wollen gerne alle leben, die mit mir einerley Vernunft und Natur besitzen. Wie die Vögel zum Fliegen, so sind die Leute zu guten Wünschen gebohren.

§. 35. Wie ich in dieser Sache von mir denke; so denkt mein Mitmensch vom Zepter an bis zur Regimentspfeife; so, und nicht anders denkt eine ganze im Staat versammelte Menge. Denn was treibt die Leute zur Versammlung als die Sehnsucht nach ihrem bessern Glücke?

§. 36. Ich,

§. 36. Ich, du, und der Staat zihlen auf eine Scheibe. Unsere Pfeile sind unsere Wünsche. Die Kraft, die Mittel mit dem Endzwecke zu verbinden drucket los. — Was sollte die im Staate versammelte Menge Bessers wünschen? Ich wünsche Vergnügen, das ich am Endzwecke erreiche; und indem ich sehe, daß unsere Souverainen nichts Bessers wünschen, erhebt sich meine Seele in mir; ich bilde mir ein, ich sey der regierende Herr im Reiche meiner Oekonomie, und wenn ich eine Kraft, die Mittel zu einem vergnügten Leben mit dem Endzwecke zu verbinden in mir fühle, sehe ich eine Majestät an mir: mein Reich ist mächtig genug: Ich, Du, und der Staat, wir haben einerley Endzweck.

§. 37 Ist etwann die Kraft, diesen zu erreichen, auch einerley? Ja: gleichwie ein Stecken mit hundert dergleichen Stecken einerley Holz sind, nur mit dem Unterschied, daß sie einzeln brechen; zusammengebunden aber (wie auf holländischen Dukaten) sich nicht beugen lassen; so sind die einzeln Kräfte in einem Staate versammelt: wer mag sie brechen, wenn sie fest zusammen halten? wenn

sie auf ihren gemeinsamen Endzweck in erwünschter Einigkeit andringen?

* Einigkeit macht und erhält den Staat: Uneinigkeit stürzet die Thronen ein, und verheeret die Länder. Nur jener Staat ist der Vollkommenste, wo die größte Einigkeit herrscht. Das Haupt eines Staats ist der Mittelspunkt der Einigkeit; je mehr man vom Haupte weicht; und Partheyen macht, je mehr zerritet man einen Staat. Selbst die sich Anhang machen, schwächen sich, indem sie auf Unkosten des Staats sich stärken wollen.

§. 38. Der Endzweck ist die Richtschnur des Staats; und die Glieder, die ihn nicht bezihlen, weichen von der Einigkeit ab; Gleichwie aber Einigkeit der Grund einer Macht ist, die aus versammelten Kräften entspringt; also ist Uneinigkeit der gewisseste und fast einzige Grund des Verderbens. Ihr Mächtigen der Erde! ihr habt so viel Verwüster eurer Macht, als viel ihr Unterthanen habt, wenn ihr sie nicht auf den gemeinsamen Endzweck anzuführen vermöget: Leitet ihr aber alle auf eines an, wer mag euere Macht bezwingen?

§. 39. Man gebe einen Grund der Staatsversammlung an, welchen man wolle, mich hindert nichts, darauf zu beharren; es gebe heut zu Tage versammelte Kräften der

Mitbürger, die man eine weltliche Macht nennt, und die Nacken der Unterthanen seyen die Stützen der Thronen. Hie, Brüder! aus den Kräften der Knechte sammelt sie die Macht der Könige. Denn betrachte ich den Endzweck aller Staaten, so ist es derjenige, der sich allein durch die vereinigten Kräften der Bürger erreichen läßt.

* Die Unterthanen haben gewiß den Unsinn nie begangen, daß sie jemal ihre Kräfte vereinigten, um eine Person, oder ein Haus mächtig zu machen; nein: sondern ihr ganzes Land. Deßhalben sprechen die Mächtigen nicht: Ich; mein Land: sondern Wir; unser Land

Warum versammelten unsere Väter unsere Kräfte, um einen Staat zu formiren? Sie hatten das Muster, von der ersten Familie; aus Familien; entstehen Dörfer; aus Dörfern Städte; aus Städten und Dörfern Provinzen, aus Provinzen Königreiche. Sie sahen es ein, welche Vortheile aus vereinigten Kräften entstünden. Nach dem Beyspiele der Väter mußten sich ihre Söhne richten; und man irret sehr, wenn man glaubt, der Mensch sey frey gebohren.

Der Landesherr soll seine Landeskinder glücklich machen; in dieser Absicht bieten sie ihm ihre im Staat vereinigten Kräfte dar. Wie nun? Freund! Wirf einen Blick auf dein

dein Vaterland, um zu sehen, wer da wirkt. Der Landesherr läßt seine Untergebene an ihrer Glückseligkeit arbeiten: Er läßt den Ackersmann auf dem Felde Gottes-Erdboden umwühlen; er läßt den Handwerker in seinen Werkstätten wirken; er läßt den Kaufmann auf Weltmeeren schiffen; so schaft er Reichthum. Er läßt die Aerzte verordnen, wirklichen Krankheiten der Körper abhelfen, bevorstehenden entgegen eilen; so schaft er Gesundheit, Fleisch und Stärke. Er läßt Komödianten und Tonkünstler spielen; Jäger auftreiben; Köche kochen, junge Schönen durch Erleichterung der Mariaschen bevölkern; so schaft er Lustbarkeiten. Er läßt ein Heer der muthigen Mannschaft in den Waffen üben, auf Morden und Verwüsten abrichten, so schaft und erhält er Friede. Er läßt schöpferische Geister denken, Naturkündiger forschen, und Lehrer lehren, so schaft er Wissenschaft. Wollte dieses ein Landesherr aus eigener Kraft thun, müßte er der beste Jäger, Komödiant, Koch, Ackersmann, Chirurgur seyn. — Wie schaft er Ruhm und Ehre? Nicht durch Lobsprüche der Zeitungen, nicht durch patriotischen Schreiberstolz; nicht durch gebieteri-

sche Ministerpracht, sondern allein durch Recht-schaffenheit. Wie schaft er diese? Durch sich allein, oder durch seine Mitmenschen??? Könnte dieß ein Landesherr durch sich alleine, möchte man von einem Könige mehr nicht fordern, als er möchte in seinem Lande der beste Moraliste seyn. Denn wo Rechtschaffenheit das Land regiert, da herrscht gewiß Vergnügen. Rechtschaffenheit lernt man durch Beyspiele, und Anweisung; durch gute Gesätze, und Beobachtung derselben. Ein gutes Gesätz aber ist eine der Landesbeschaffenheit angemessene Verordnung. Um gute Gesätze zu machen muß er Land und Leute wohl kennen; wie ich meine Oekonomie. Wie lernt ers kennen? Durch die Augen seiner Mitmenschen, durch die Ohren und Sprache seiner Mitmenschen. Wie übt er seine Gesätze? auch durch die Hände, Augen und Ohren seiner Mitmenschen. Wenn er die Wahrheit gern anhört, und alle Schmeichler von seinem Hofe jagt.

Fasse ich nun alles zusammen, so bin ich überzeugt: Ein König macht sein Volk durch sein Volk glücklich, durch die gesammelten Kräften mächtig, durch Rechtschaffenheit sei-

ner Mitmenschen berühmt; durch ihre Güter reich. Wohl dem, der sie alle auf einen einigen Endzweck anzuleiten weißt!

* Eine Empörung in jeglichen Staate ist eine Zerstörung der Einigkeit; Einigkeit aber ist die Seele der Staaten. Empörungen dulden ist also nichts anders, als die Zerstörung seiner selbst erdulden. Ketzereyen, und Sekten sind Empörungen des geistlichen Staats, und ziehen Empörnngen des weltlichen nach sich. —

§. 41. Wollten nun die Landeskinder ihre vereinigte Kräften zurückziehen; wo wäre die Macht des Landesherrn? Wollten sie der bisher gepflogenen Einigkeit entsagen, und vom gemeinsamen Endzwecke abweichen, wo wären die vereinigten Kräften?? Wollten sie ein jeder, ohne Rücksicht auf die Gemeine, für sich leben, wo wäre der Staat??? Wollten sie Partheyen machen, und eine diesem, eine andere einem andern Minister anhangen, wo wäre die Einigkeit???

§. 42. Könnten sie es aber??? Ich weiß es wahrhaftig nicht, was ich von denenjenigen denken sollte, die ihre Kräften versammeln, und in die Hände deß, der sie nur schlagen will, überliefern. Ich weiß es, Gott giebt die Macht; wer benennt aber die Person??

son?? Könnte man einem Despoten nicht sagen: Wir geben dir unsere Hände nicht, uns zu schlagen, unsere Söhne nicht, uns zu plündern?? Wo wäre die Macht der Könige, wenn ihre Mitmenschen keine Söhne, und ihre Söhne keine Hände hätten? Ich sage dieß nur um den Ursprung der weltlichen Macht zu zeigen.

§. 43. Ein Landesherr kann also nicht mehr, als was die gesammelten Kräfte der Mitmenschen vermögen. Denn nichts wirkt über seine eigene Kraft, und keine Kraft kann weiter reichen, als bis zu ihrem bestimmten Endzwecke; so sind auch die Mittel nur in so weit Mittel, als sie zu Erreichung des Endzweckes helfen.

§. 44. Die weltliche Macht hat einen blos zeitlichen Endzweck zu bezihlen; ihr sind also blos weltliche Mittel, zeitliche Kräften angemessen. Was sie weiter bezihlt, kann sie nur durch eine höhere ihr beygelegte Kraft bezihlen.

* Man nennt sie die Kraft der Religion, davon unten die Rede seyn wird. In Rucksicht auf einen höhern Endzweck ist die weltliche Macht nicht die

die höchste. Sie muß sich von einer höhern leiten lassen.

§. 45. Die geistliche Macht bezihlt blos eine ewige Glückseligkeit; die auf die zeitliche folgt; ihr gebühren auch Mittel, und Kräfte, die einem so hohen Endzwecke angemessen seyn mögen.

§. 46. Brächten die Leute diese der ewigen Seeligkeit angemessenen Mittel und Kräften mit sich auf die Welt, dann würde auch die geistliche Macht aus dem Schoose des weltlichen Staates entspringen; die Leute würden diese Kräfte in sich selbst haben; dürften selbe also nur vereinigen, und der sie in zeitlichen Dingen zu beherrschen hätte, der würde sie auch vermöge ihrer gesammelten Himmelskräfte zum ewigen anzuführen im Stande seyn.

* In solchem Zustande des menschlichen Geschlechts würden die Könige der Erde den nächsten Anspruch auf die Himmelsschlüssel haben. Hie würde der Kaiser Pabst seyn; und seine Minister Bischöfe: Denn auf solche Art wäre das ganze Regiment vielmehr geistlich zu nennen, als weltlich.

§. 47. Diese geistliche Macht ist zwar auch nichts anders, als eine Kraft, die Mittel mit ihrem Endzwecke zu verbinden; allein in-

indem sie nicht aus dem Mittel des Staates, oder aus den vereinigten Kräften der Unterthanen entspringt, muß man ihren Ursprung ausserhalb des weltlichen Staates suchen. Ich will es wagen Stuffen für Stuffen nachzuspüren.

* Der Leser mag sich erinnern, wie ich über den Ursprung des weltlichen Staates weiter oben eine Untersuchung anstellte, eben so stelle ich die Sache hier an: ich mache bey mir den Anfang, indem ich meine geheime Wünsche untersuche.

§. 48. Ich wünsche mir ein gutes Leben. Denke ich aber an meine letzte Dinge, so muß ich sprechen: was nützt mir ein gutes Leben, wenn ich nicht ewig lebe? Morgen werde ich sterben; dieser Gedanken stört heute schon mein gutes Leben: und ich denke; ist droben kein Besseres zu hoffen?

§. 49. Wäre droben keines zu hoffen; o wie niedergeschlagen würde ich sammt einem guten Leben seyn. Ich dächte: im Tode hat es alles ein Ende; elende Glückseligkeit, die mit mir ins Grab geht! Lieber heute noch!

§. 50. Doch mein Geist erhebt sich: denn ich lebe, um ewig zu leben; das ist: ich lebe, um glückselig zu leben. Und ich denke

nach; spreche mir Muth ein, und sage: Der Endzweck meines ganzen lebens ist, daß ich ewig lebe. Ich lebe um ewig zu leben.

§. 51. Wenn ich Mittel habe, die mir ein ewiges Leben schaffen, und eine hinlängliche Kraft, diese Mittel wohl anzuwenden, so will ich an mir nichts erwinden lassen, mich ihrer zu bedienen; denn es würde Unsinn seyn, den Endzweck zwar mit voller Begierde wünschen, die Mittel aber versäumen, und die Kräfte mißbrauchen.

§. 52. Nichts kann schädlicher seyn, als ein Versehen, das ich in einer Sache von der höchsten Wichtigkeit begehe. Verliere ich das Ewige; ist auch das Zeitliche verlohren. Ich weiß, daß meine Väter nach dem Grabe eilten, auch werden meine Söhne nicht zurücke bleiben. Haben sie aber den Endzweck, nach dem sie sich sehnten, nicht erreicht, so hat ihre Reise fehl geschlagen. Ein jeder Augenblick ist ein Schritt zur Ewigkeit. Verfehle ich das Ziel; sind alle Schritte verfehlt. So denke ich von mir; und von meinem künftigen Schicksale: und wie könnte ich anders?

§. 53. Ich erinnere mich wohl, was ich zeitliche Glückseligkeit nannte. (§. 29. 30. rc.) Allein wenn mein Grab mein letztes ist, und drüben nichts Besseres mehr, so bin ich in meiner letzten Krankheit arm; meine Schmerzen sind ohne Hoffnung; meine Rechtschaffenheit hört wider meinen Willen auf, und das Auge meiner Seele schleußt sich zu, ehe mir mein Freund meine Augenlieder schleußt. Umsonst rufen mir meine Gönner Loblieder nach. Tod ist mir Verzweiflung. Ich werde dahin gehen; und nicht mehr seyn; was half mich das, was um mich war? Zeitliche Macht! im Tode bist du todt. Elende Kraft, die in meinem Tode nichts vermag! Doch fasse dich wieder, edle Philosophie! Diese sind die Gedanken eines Verzweifelnden. Ich dachte hie nicht weiter als auf das zeitliche Glück; und ich sah es ein; wenn die Zeit alles aufzehrt, daß ich so, und nicht anders denken muß. Wenn keine ewige ist, führt die zeitliche Wohlfahrt zuletzt auf Verzweiflung hin. Wie wollte ich sie Wohlfahrt nennen? Sie ist es also nur in so weit sie ein Mittel ist zu einer ewigen zu gelangen; in so weit sie einen höhern Endzweck bezihlet. Bezihlt sie

diesen nicht, bin ich sammt ihrer armselig im Tode. Wie wollte ich sie Wohlfahrt nennen?

* Der Staatsmann mag sich hie winden, wie er will; Er wird zwar behaupten, dem weltlichen Staat seyen die Mittel und Himmelskräfte zu einer himmlischen Seligkeit zu gelangen nicht überlassen, und anvertrauet; allein wird er wohl nicht auch behaupten; eben deßhalb, weil sie ihm nicht anvertraut sind; müsse er sich an diejenige Macht wenden, der sie anvertraut sind? Ist denn der Endzweck dem Staat nicht wesentlich; der allen Staatsgliedern wesentlich ist?

§. 54. Ist sie es für mich nicht, kann sie es eben so wenig für meine Brüder, und Söhne seyn; eben so wenig für eine im Staate versammelte Menge. Denn am Endzwecke treffen wir alle auf eines zusammen.

§. 55. Allein die zeitliche Wohlfahrt hat einen höhern Endzweck; der besser ist als der Staat; weiter als die Welt; glänzender als die Kronen von einem Schmide gemacht. Ich will ihn an meiner Seele aufsuchen. Diese wird mirs zeigen, wo ich ihn finden möge.

§. 56. Ich liebe, was gut ist; was besser ist, liebe ich mehr; das allerbeste aber allermeist. Ich weiß es auch, wenn ich mein

aller-

allerbestes erkenne, daß ich richtig erkenne; wenn ich richtig erkenne, daß ichs auch richtig empfinde; und wenn ich mein allerbestes richtig erkenne, richtig empfinde, daß meine Wünsche erfüllt sind.

* Ein Buch, ein Kleid, ein Haus, ein Landgut, eine Frucht, ein Freund, denke ich, was ich will; Es ist mir allemal je besser je lieber: das allerbeste das allerliebste. Freund! wie ists dir? wie wollte ich dich fragen? wie könntest du anders lieben???

§. 57. Ist es das Allerbeste, muß es so beschaffen seyn, daß ich es nimmermehr verlieren kann, wenn ich nicht selber will: Nicht im Tode, nicht durch betrübte Zufälle: nicht durch Untreue meiner Mitgeschöpfen; nicht durch den, der mirs giebt. Kann ichs nimmer verlieren, o dann ist der sichere Besitz meines Allerbesten mein Allerbestes; Lust und Wonne; Jauchzen und Frohlocken.

§. 58. Wo aber? wo läßt sich diese allerbeste Braut meiner Seele auffinden? wo thronet sie? In mir selber, und in meinen Brüdern? wohnt sie auch bey Sterblichen? oder ruht sie oben in einem Lichte, dazu niemand kommen kann, und läßt nur etliche Stra-

len gleich als durch Ritze auf mich zuweilen herabschießen? Unsterbliche Glückseligkeit! Tochter des Ewigen! Vollkommenheit der Vollkommenen! Zweck meiner Begierden! Laß dich finden, o du Lust meines Herzens! laß dich finden! meine Seele schwingt sich Himmel an; und eilet dir entgegen.

§. 59. Doch was nenne ich sie eine Tochter des Ewigen? Könnte es nicht der Sohn, der Ewige selbst seyn? Denn wäre sie erschaffen, würde ihr Schöpfer besser seyn. Ich aber suche das Allerbeste. Ihr wollte ich den Rücken wenden, und mein Allerbestes suchen. Anders kann ich nicht; die Natur und Vernunft treibt mich an, was besser ist, mehr, und was das Allerbeste ist, allermeist zu lieben.

* Das Beste ist, und bleibt mein Liebstes.

§. 60. Sollte ich mein Allerbestes nicht wünschen? nicht lieben? nicht suchen? O dann würde ich der allervernünftigste seyn. Sollte ichs suchen, und nicht finden können?? Wer wäre unglückseliger als ich? und der es heftiger liebt, brünstiger sucht, würde unglückseliger seyn, als alle, die es nicht kennen, nicht lieben, nicht suchen. Ich würde eben darum

spre-

sprechen: wenn es sich nicht finden läßt; kann es nicht das Allerbeste seyn. Ich aber suche das Allerbeste, das glückselig ist, und glückselig macht. Es läßt sich aber finden, das sagt mir meine Vernunft, und die Natur; denn es ist das allerbeste.

§. 61. Allein, nochmal muß ich rufen: wo will ich suchen? wo kann ichs finden? Es ist größer als die Macht; tiefer als Abgründe, höher als die Himmel; denn der die Größe macht, ist größer; der die Tiefe gründet, ist tiefer; und der die Himmel, wie eine Decke ausspannt, ist höher. Wohlan meine Philosophie! setze noch bey: „und der die Sonne beleuchtet, leuchtet heller.

* Wollte ich in meiner Betrachtung weiter gehen über alles, was sich denken läßt; wollte ich zuletzt in einem Blicke alles auf einmal beschauen; und denn was ich gesehen hätte, Millionen mit Millionen multipliciren; so lange ich nicht sagen könnte: Er ist selber, der Allerbeste; müßte ich ihn suchen. Mein Beßtes ist, mein Liebstes; dieß will ich suchen, und kein anders mehr.

§. 62. Die Sonne sehe ich nur durch ihr eigenes Licht; und Ihn, der zur Sonne sprach: werde; ihn sehe ich auch nur durch ihn. Er offenbart sich mir durch seine Werke, durch

die er spricht: Ich bin, der ich bin; Ich das Wesen aller Wesen. Er offenbart sich mir durch sich selber, indem er hienieden die Mittel zu ihm zu kommen, giebt, den ächten Gebrauch derselben vorschreibt, und die hinreichenden Kräfte seine Himmelshülfsmittel mit dem allerbesten Endzwecke zu verbinden mittheilt. Offenbarete er sich nicht, wie wollte ich ihn finden? wie wollte ich die Sonne, wenn sie nicht scheint, sehen? Theilete er diese Kräften nicht mit, wie wollte sich meine Niedrigkeit zu seiner Hoheit erschwingen?

§. 63. Diese Himmelskräfte nenne ich geistliche Macht; die Leute, die Sie ausüben, Seelsorger; die Art, sie auszuüben, Religion; die Personen, an denen Sie ausgeübt werden, den geistlichen Staat; Gottes Staat.

§. 64. Ich kann mir nichts Edlers, Höhers, Unbegränzters einbilden, als diese Macht. Sie ist ihrem Endzwecke angemessen. Der allerbeste Zweck; die allerbeste Macht. Denn ich kann nimmermehr daran zweifeln, daß jene Herrschaft höher ist, die zu einem höhern Ziele bestimmt ist; jene macht die beste, die den besten Endzweck beziehlet.

§. 65.

§. 65. Was kann besser seyn, als Gott? Wenn nun die Macht eine Kraft ist, die Mittel mit dem Endzwecke zu verbinden; und wenn hie Gott selbst unmittelbar der Endzweck ist, so sehe ich an den Mitteln eine Göttlichkeit, an der Kraft zu wirken eine Göttlichkeit, an der Macht selbst eine Göttlichkeit. Sind sie denn nicht Gottes Stellvertreter, die sie ausüben? Werden sie nicht Gottes Kinder, die ihr Unterthan sind? Ich binn Gottes Unterthan, und meines Königs; Ich will aber auch dieser Geistlichen Gottes Macht Unterthan seyn; Ich will die Hoheit ihres Zweckes erkennen.

§. 66. Wollte ich diesen Endzweck, der mein Allerbestes ist, läugnen; wäre ich ein Gotteslaugner. Wollte ich ihn zwar glauben, die Mittel aber, und die Kraft ihn zu erreichen, nicht achten: wäre ich ein Heide. Wollte ich die Mittel anders brauchen, als sie mir die Religion vorschreibt, wäre ich ein Ketzer. Wollte ich sie zwar brauchen nach den Vorschriften der allgemeinen Religion, aber doch ohne Rucksicht auf die Hoheit einer geistlichen Macht; wäre ich ein Abgetrennter. Je mehr ich mich über diese Macht hinaufsetzen, oder ihr widerstreben wollte, je mehr wäre ich abgetrennt, und Heide. Ich will kei-

keines seyn von diesen Vieren. Ich lasse mich dann von dieser Macht, als wie ein jeder Unterthan leiten. Ich wünsche nichts mehr, als in der aller unterthänigsten Ehrfurcht ihr zu gehorchen, ihrer Anführung zu folgen; nach ihren Vorschriften zu leben. Ich bin nie mächtiger, als wenn ich unter dem Schutz der besten Macht diene; nie mächtiger, als wenn ich meine Kräften mit dieser Macht vereinige. So denkt meine Philosophie; so würde sie denken, wenn ich Kaiser wäre. Mein Bestes ist mein Liebstes.

§. 67. Vor 40 Jahren lebte ich als Heide, ohne Religion, und gleichsam ohne Gott auf der Welt. Denn mein Endzweck war mir noch nicht geoffenbart, der Gebrauch der Mittel ihn zu erziehlen, unbekannt, ja die Mittel selbst verborgen. Ich lerne sie aber kennen; denn das Licht leichtete in mir; und ob ich gleich wußte, daß es mir frey stünde, mit oder ohne Religion zu leben, in dem die Religion einem Heiden keine Gewalt anthut, sah ich mich bey mir selbst verbunden, nach meinem Allerbesten zu trachten, und die Hülfsmittel meinen Zweck zu erreichen, zu ergreifen. Dank sey dir Gott ewig! Ich suchte dich, oh-

ne daß mir Gewalt geschah: und um dich ganz sicher, zu finden, giengst du mir entgegen. Hätte man mir auch Gewalt angethan; jetzt würde ich dir wieder danken: ich würde dir lobsingen; Süsse Gewalt, sanfte Macht, die mich zu dem, was mein Allerbestes ist, genöthigt hat. Nun sey meine Philosophie, die ich von Heiden erlernt, der Religion eingeweihet, und geheiliget; Möchte sie diejenige Vollkommenheit, die dem allerbesten Endzwecke angemessen ist, erreichen.

§. 68. Widme ich meine Philosophie der Religion, so diene ich ihr als Philosoph; denn ich trage das zu ihrem Dienste bey, was nur Philosophen beytragen können. Ohne Rucksicht auf die Religion philosophirt auch ein Heide. Nicht nur Philosophie; auch meine Ministerstelle, und das kleine Reich meiner Oekonomie soll ihr gewiedmet seyn; denn ich will ihr auch als Minister, als Hausvater, als Monarch meiner eigenen, und geheimsten Werke dienen.

* Als Minister dient man, wenn man zu einem Dienste dasjenige beyträgt, was nur Minister beytragen können. Wollte ein Minister blos den Religionsversammlungen mit seiner Dienerschaa-

re

re beywohnen; was thäte er mehr, als seine Bedienten? Möchten ja alle meine Bemühungen, die ich auf mein Vaterland, und auf meine Philosophie anwende, durch mein Allerbestes geheiligt werden, so wie allemal die Mittel, und untersten Kräften durch einen höhern Endzweck eine höhere Bestimmung erreichen, durch ihn geadelt, und bis zu seiner Würde erhöht werden.

§. 69. So wünsche ich; so liebe ich; so möchte ich gerne mein Allerbestes sicher, und ewig besitzen. Freund Leser! wie könntest du anderst wünschen, anderst lieben? Man liebt, was gut ist! mehrer was besser ist; das Allerbeste allermeist. Das Kind bis auf den Philosophen, wünscht, liebt und lebt nach diesem Triebe. Denn zeigt sich die Natur in diesem erhabener, so zeigt sie sich in jenem einfältiger, so wie sie ist, und lehrt.

§. 70. Nun will ich aufhören über mich alleine zu philosophieren; und wie ich oben §. 36. meine Betrachtung über die zeitliche Glückseligkeit von mir auf den weltlichen Staat gewendet habe; so wende ich die Betrachtung einer ewigen von mir auf den geistlichen. Ich sagte: der Staat und ich haben einerley Endzweck, Mittel, und Kräften. Gilt das hie, warum sollte es dort nicht auch gelten? Ich

und der Staat; Ich und die Stadt Gottes haben einerley Endzweck, Mittel und Kräften. Der Kaiser und ich; der Priester, und ich.

§. 71. Oder wollte man sagen: diejenigen, die einen blos geistlichen Endzweck beziehlen, in so weit sie einer Religion anhangen, machen keinen Staat aus?? Wenn die Religion, der sie anhangen, nicht von Gott ist, mag dieß Wort gelten. Wenn aber von einer geoffenbarten wahren Religion die Frage ist, warum sollten ihre Anhänger keinen Staat ausmachen? Ich will die Herren, die er in Zweifel ziehen, nur fragen: warum behaupten sie, daß die Leute, die einer weltlichen Macht anhangen, einen weltlichen Staat ausmachen; und warum wollten sie es nicht zugeben, daß die Leute, die einer geistlichen Macht anhangen, einen geistlichen Staat ausmachen?? Vielleicht weil sie glauben, es gebe keine geistliche Macht. Allein es giebt einen allerbesten Endzweck. Es giebt Mittel, und Kräfte, denselben zu erreichen. §. 50. Dieser Endzweck ist geistlich; die Mittel und Kräfte ihn zu erreichen, sind ihm angemessen, und geistlich; Sollte es demnach nicht auch

eine geistliche Macht geben, die aus allen diesen entspringet? ohne Zweifel ist diese Macht die allerbeste, weil sie zum allerbesten Endzweck führt. Wer sich die Mühe nicht reuen läßt, darüber nachzudenken, der kann überzeugt werden, daß es eine geistliche Macht, eine geistliche Regierung, einen geistlichen Staat geben müsse.

§. 72. Nun bleibt der Satz feste: den Endzweck, den meine Philosophie hat, um nicht heidnisch zu seyn, denselben muß auch ein weltlicher Staat haben, um nicht heidnisch zu seyn. Ich müßte mich einem Helden gleich achten, wenn ich diesen allerbesten Entzweck nicht beziehlete; und ich sehe denjenigen Staat als heidnisch an der diesen nicht beziehlet.

* Die geistliche Macht ist freylich nicht von dieser Welt; Ihr Endzweck ist höher; und die Kräften ihn zu erziehen sind auch nicht aus dem Schoose des gemeinen Staatskörpers genommen. Allein diejenigen, die eine weltliche Macht ausüben, müssen ihr Reich Christlich, oder wie ich rede, geistlich machen Kurz: „die weltliche Macht muß der geistlichen dienen, als Mittel zu einem höhern Endzwecke; und ich sehe es als einen heidnischen Lehrsatz an, wenn man behauptet: die

Könige der Erde seyen ganz unabhängig. Von einer andern Weltmacht hangen sie nicht ab: Wollten Sie von der geistlichen auch nicht abhangen?

§. 73. Vielmehr muß der weltliche Staat seine Vollkommenheit dort allermeist suchen, wo der allerbeste Endzweck ist; dieser aber ist für mich, für meine Brüder, und für das heilige römische Reich kein anderer, als eine Glückseligkeit, die wir nicht verlieren können, dazu der weltliche Staat das seinige auch beyzutragen hat, und also seinen Zweck zu einem Mittel macht. Das ärmste Mittel zur ewigen Seligkeit ist besser als ein zeitlicher Zweck.

§. 74. Ich muß es wiederholen, was ich oben sagte: wenn meine Philosophie keinen höhern Endzwek als das zeitliche Glück hätte; wäre dieses mein letztes Ziel. Behüte mich aber der liebe Gott, daß ich mir eine Seligkeit wähle, die mit mir stirbt. Heidnische Seligkeit, die mir das Glück giebt, und das Unglück raubt! Heidnische Macht, die mehr nicht als eine heidnische Selegkeit beziehlt!

§. 75. Doch meine Philosophie sucht zwar auch das Zeitliche; allein in der Absicht das Ewige zu erlangen, und so ist sie, und

das

das zeitliche Glück für mich ein Mittel zu einem höhern Zwecke, und zwar zum allerbesten. Auf gleiche Weise wenn eine weltliche Macht die zeitliche Glückseligkeit nicht um ihrer selbst willen, sondern in Rucksicht auf eine ewige sucht, ist sie als ein Mittel zu einem höhern Endzwecke, doch aber zu dem allerbesten zu betrachten.

* In so weit sie ein Mittel wird zu einen bessern Zwecke, reißt sie sich aus dem Heidenthume los, und wird geistlich; denn der Endzweck naturalisiert die Mittel. §. 6. und 68.

§. 76. Könnte man die Stimmen aller Staatsglieder sammeln: was müßten sie antworten auf die Frage: warum vereiniget ihr euere Kräften? wollet ihr nicht, daß euch der, dem ihr euere vereinigte Kräften vertraut habt, dahin führe, wo euer Allerbestes ist??? Höre sie an, Freund alle schrien sie Ja, und Ja. —

* Wenn man die weltliche Macht als ein Mittel zu Erreichung eines Bessern betrachtet, kann man hieher ziehen alles dasjenige, was ich vom Anfange über die Eigenschaften des Endzweckes, und der Mittel betrachtet habe. Zum Beyspiel: wenn eine Macht über die Mittel zu herrschen hat, wer zweifelt daran, daß die geistliche über die weltliche, in so weit sie ein höheres Ziel zu

erreichen hat, zu herrschen habe? §. 15. etc. Wenn man fragt: Wie weit erstreckt sich die Herrschaft einer geistlichen Macht über die weltliche?? Mag man die Antwort vernehmen, die ich schon einmal gab; Ihre Herrschaft erstreckt sich so weit, als es der allerbeste Endzweck erheischet, so weit als die vereinigten Kräften des Staates zu Erreichung des Allerbesten etwas beytragen können. § 18.

§. 77. Wer hat nun diese zwofache Macht auszuüben? Ganz gewiß derjenige, dem die Ausübung übertragen wird. Es kommt auf die im Staate eingeführte Regierungsart an. Ist diese Monarchisch, wird die höchste Macht von Einem; ist sie Aristarchisch, wirdsie von dem Adel; ist sie demokratisch, wird sie vom Volke; ist sie von allen dreyen, oder je von zweyen zusammengesetzt, wird sie halb monarchisch und halb aristarchisch (wie im Röm. Reiche) oder halb monarchisch, und halb demogratisch, (wie in Engelland) ausgeübt. Es liegt aber zu meiner Absicht nichts daran; wie die Macht ausgeübt werde; wenn nur wahre Einigkeit herrscht, und alle Glieder auf das Allerbeste abziehlen; denn es mag einer oder mehrere regieren, wenn sie das gemeinsame Beste nicht abziehlen, sind sie Despoten.

§. 78.

§. 78. Der die weltliche Macht ausübt heißt Kaiser, oder König, oder Herzog, oder Fürst, oder Magistrat; der die geistliche ausübt, Priester.

* Den Glanz, der aus einer höchsten Macht entspringt, heißt man Majestät. Weltliche Regenten, wenn sie von andern weltlichen Regenten unabhängig sind, haben ein jeder für sich eine eigene Majestät. Bey Geistlichen giebt es nur eine Einige; diese blinkt auf einer Krone, die dreyfach ist.

§. 79. Die weltliche Macht kann auch von geistlichen Personen ausgeübt werden: Denn durch die Handauflegung verlieren sie die Fähigkeit, die sie hatten, ein Land zu regieren nicht: und wenn einer im Stande ist, einen Staat zu einem höhern Ziele anzuführen, mag er auch im Stande seyn, zu einem niederen anzuführen.

* Ob eben die Unterthanen geistlicher Fürsten glückseliger seyn, als andere, das wollte ich nicht untersuchen. Die Apostel thaten es nicht; Sie stellten vielmehr Geistliche von mindern Orden auf; die das Kamerale zu besorgen hatten.

§. 80. Dagegen kann die geistliche Macht nicht von weltlichen Personen, denen die Hände nicht aufgelegt worden, ausgeübt werden.

Denn diese Macht entspringt nicht aus den vereinigten Kräften der Volkesmenge; beziehlt anbey auch einen höhern Endzweck, der sich nicht durch ein blos menschliche Kraft erreichen läßt.

* Der göttliche Religionsstifter hätte die Religionsgeschäfte auch weltlichen Fürsten auszuüben übertragen können; Er übertrug sie aber solchen Personen, denen er ganz besondere dazu hinlängliche Geistesgaben mitgetheilet hatte. Dieß geschah durch die Sendung Die Macht zu senden bleibt alleine bey denen, die von den ersten Bevollmächtigten abstammen. Alle Eingriffe in die Sendungsgeschäfte sind unrechtmäßig; und hie kann ein König mehr nicht, als was ihm von denen, die diese Vollmacht empfangen haben, gestattet wird Auch diesen Grundsatz werde ich im zweyten Theile weiter ausführen.

§. 81. Man sieht es hie auf offener Hand, welche Macht aus beyden höher ist. Zweifelsohne ist diejenige höher, die zu einem höhern Endzwecke bestimmt ist. Die Niedere aber muß der Höhern dienen; und wenn sie nach ihrer Art dient, wird sie über sich selber bis zur Hoheit des obersten Endzweckes, den die Religion beziehlt, erhaben, und geadelt.

* Meine Philosophie, und die Macht, die sie mir giebt, glückselig zu werden, würde heidnisch seyn, wenn sie der Religion nicht dienen wollte. Dienen

aber

aber heißt, nach den Vorschriften seines Herrn leben, und nicht nach seinen eigenen

§. 82. Der weltliche Staat hat sich also nach der Religion als einer geistlichen Majestät, und Herrscherinn zu richten; nicht aber die Religion nach dem Staat.

* Doch mag die Religion die äusserliche Disciplin nach einem Verhältnisse des Staates hin und wieder verändert; und die Religionsvorsteher mögen ein Aug zudrücken, wenn es von einer fremden Macht geschieht Wenn nur das Wesentliche unverletzt bleibt: Denn in solchem Falle müßte sie auf Selbsterhaltung dringen, und könnte gegen ihre Auflösung, und Minderung unmöglich tolerant, oder gleichgiltig seyn.

§. 83. Die Religion, obwohl sie im Geiste bestehet, und in der Wahrheit; kann doch ohne äusserliche Disciplin nicht ausgeübt werden; denn so lange wir Menschen sind, müssen wir durch äusserliche Zeichen geleitet werden. Deßhalb muß man behaupten, die Disciplin sey überhaupt ein wesentlicher Theil der Religion; doch ist nicht ein jedes Stück, zu jeder Zeit, an einem jeden Orte insbesondere wesentlich.

§. 84. Der dem weltlichenStaat vorsteht, und die höchste Landesmacht ausübt,

muß

muß mit sammt seinem Staat, mittels seiner aus den Kräften der Unterthanen entspringenden, von Gott aber geordneten Macht der Religion, und ihrem Vorsteher dienen.

§. 85. Er dient mittels seiner Macht, wenn er zum Dienste der Religion nach Verordnung der geistlichen Macht dasjenige beyträgt, was nur eine Majestät, und die höchste Landesmacht beytragen kann.

* Wenn ein König die Predigt anhört, das Abendmahl empfängt, oder gemeinen Religionsversammlungen beywohnt, wenn er auch den priesterlichen Seegen auf seinen Knien mit Herzklopfen annimmt, thut er dadurch mehr nicht, als seine Trabanten, und Minister thun. Will er seiner Religion als König dienen: muß er zu ihrem Dienste sein königliches Ansehen, die Kräften des Staates, seine Macht widmen.

§. 86. Wollte man zweifeln; Ein König sey dieses schuldig???

* Tritt ein König die Regierung über einen übel oder wohl eingerichteten Staat an, muß er im ersten Falle besorgt seyn, ein besseres Leben seiner Unterthanen einzuführen: Hiezu gehören zwey Mittel: Die Nahrung und die Tugend: ohne Nahrung würde der Körper, ohne Tugend aber die Seele darben und schmachten. Beedes schafft der König, wenn er die Herzen und Kräften seiner Unterthanen auf einen allgemeinen besten

Zweck

Zweck anzuwenden im Stande ist, und zwar die Nahrung durch gute Polizey, und Kammeralveranstaltungen: Die Rechtschaffenheit aber (darunter ich Tugend verstehe) durch gute bürgerliche Gesätze Beyde werden allemal dem Staate je zuträglicher seyn, je mehr sie der Religion zu Beziehlung des Allerbesten b.oypflichten. Im zweyten Falle, wenn der Staat schon wohl eingerichtet ist, hat der König allein darauf zu sorgen, daß er seinen Staat im Flor e halte, und immer mehr in Aufnahme bringe. Dieses kann geschehen, wenn drey Stücke, die einen Staat verwüsten, sorgfältig abgewandt, und vermieden werden. Das erste kommt von der Natur, das zweyte vom bösen Willen der Unterthanen, das dritte vom bösen Willen der auswärtigen Feinde. Von Seite der Natur hat ein König die unvermeidlichsten Anfälle durch den leidigen Tod zu befürchten; dieser nimmt einem Staate täglich Leute, die zu Beschaffung der Nahrung, und Rechtschaffenheit ihre Kräfte beytragen. Hingegen hat er kein ande s Mittel, als die Mariaschen und Schulen, dadurch er das ersetzt was der Tod raubt. Die Mariaschen muß er allenthalben erleichtern, und die Schulen mit den allertüchtigsten Männern besetzen Von Seiten des bösen Willens entspringen Uneinigkeiten, wenn die Unterthanen durch Trägheit ihre eigenen Kräfte zum gemeinsamen Besten nicht beytragen, oder durch Schalkhaftigkeit andere daran hindern; diesem Uebel ist zu

helfen, wenn man die ersten durch Belohnung und Ermunterungen zum Zwecke antreibt, die anderen aber durch Strafen und Drohungen abschreckt. Uebrigens hat ein König das Uebel der Uneinigkeit aus seinem Staate gänzlich verbannt, wird es ihm leicht seyn, mit den versammelten Kräften seiner Staatsglieder auswärtigen Feinden begegnen und sie abtreiben. Dieß ist es nun alles, was ein König als ein König vermag. Dieses ist es aber auch alles, was er zum Dienste der Religion beyzutragen schuldig ist. So dient er als König. Der Ausdruck: dienen, muß keinem Staatsmanne fremd, oder anstößig auffallen Denn wie oft muß ein König seinen eigenen Unterthanen dienen? Vielleicht irre ich nicht, wenn ich sage; er hat so vielen zu dienen, als vielen er zu gebieten hat. Befiehlt er dem General ein Lager zu formiren; oder einem Meister ein Schiff zu bauen, oder einem Koche zu kochen, so muß er einem jeden dasjenige beyschaffen, was der Zweck erheischet In einem Seesturme, wenn der König im Schiffe dem Steuermann, oder auch dem Matrosen Hindernisse machete, würde der Matrose ganz bescheiden sagen: Euer Majästet stehen hie nicht am rechten Orte; hie muß ich an das Ruder; und der Steuermann würde selbst die schwersten Geräthe des Königs, um das Schiff zu erringern, ins Meer werfen. Wie gerne wird der König dem Matrosen gehorsamen; um nicht im Sturme umzukommen?

§. 87. Nun ist der Leser im Stande, die am Titelblatte aufgeworfene Frage selbst beantworten. der Kaiser ist im H. R. Reiche die allerhöchste Person, und übt in weltlichen Stücken eine von Gott angeordnete, aus den Kräften der Reichsglieder aber versammelte allerhöchste Macht aus. Er ist christlich und übt eine christliche Macht; er unterwirft seine allerhöchste Person dem Allerhöchsten, und seine allerhöchste Macht der Religion; Er ist unabhängig von der ganzen Welt, nur von der Religion und ihrer Discipline nicht: Gott regiert in ihm; Gott soll ihn regieren.

§. 88. Zum Beschluße des ersten Theils setze ich einen Grundsatz noch bey, nach welchem ich den zweyten Theil von den Gränzen beyder Mächte insbesondere abhandeln will. Ich treffe ihn an in der beschwornen Wahlkapitulation Josephi II. im 14. Artik. 5. §. wo es als ein Grundgesätz der itzigen Reichsverfassung also ausgemacht worden: Zweifelhafte Fälle sollen durch gütliche mit dem päbstlichen Stuhle vorzunehmende Handlung

lung und Vergleich erledigt, so fort der geistlichen und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestört gelassen werden. Amen.

Zweyter Theil.

Wie weit erstreckt sich die geistliche Macht über weltliche Gegenstände?

§. 89.

Eine Macht scheint die andere zu fürchten. Der Staatsmann sieht mit scheelen Augen auf die Gränzscheide hin, die man der geistlichen Macht setzt; wenn man ihr auch weltliche Gegenstände einraumt; und der Priester fürchtet oft den weltlichen Machtarm; und dennoch hat keine Macht die andere zu fürchten; denn sie bieten eine der andern die Hände.

(*) Wie wollte der Kaiser die geistliche Macht fürchten? Sie schafft eine göttliche Himmelskraft, den allerbeßten entzweck durch die ihr angemessenen Heilsmittel zu erreichen. Wie wollte der Priester des Kaisers Macht fürchten? Sie schafft Friede, Ruhe, Heil der weltlichen Staaten. Beyde dienen einem Herrn,

der die Mittel so, wie die Staatsglieder beschaffen, Gott, der sie alle lehrt; die Mittel mit ihrem Zwecke zu verbinden, die Staaten zu regieren, die Völker zu beglücken, und dorthin anzuführen, wo ein Staat ist ohne Gränze; ein Reich ohne Ende; eine Macht ohne Feinde; ein Friede ohne Kummer; eine Freude ohne Neider: wo unser allerbeste: unser liebstes seyn, und bleiben wird. Wie könnte meine Philosophie einen Staat fürchten, der sie unterstützt? Einen Staat fürchten, der sie heiligt? Des Kaisers Schwerdt öffnet ihr den Tempel des Friedens; und des hohen Priesters Schlüssel jene Stadt, die droben, und über alles ist.

§. 90.

Die Gränzen beyder Mächte müssen nach dem Endzwecke, den sie bezihlen, bestimmt werden. Was ihr dient, und ihrem Endzwecke angemessen ist, das alles muß einer Macht unterworfen seyn.

(*) Ich muß den Leser bitten, sich der Grundsetze des 1. Theils wohl zu erinnern. Man besehe hierüber den 2. 4. 18. und 76.

§. 91.

Man kann einer Macht allerley Gränzen setzen (a) nach der Zeit; (b) nach dem Orte;

te*; (c) nach den Personen; (d) nach den Gütern; und (e) nach der Art, nach welcher, und über welche sie ausgeübt werden kann.

(*) Dieß ist die Eintheilung, und der Entwurf des 2. Theils.

§. 92.

Die geistliche Macht* hat keine Gränzen der Zeit nach; Sie ist eine bis an der Welt Ende fortdauerende Macht. Ehender möchte die Sonne auslöschen, als diese Macht untergehen.

(*) Ich könnte diesen Satz mit drey Worten beweisen; So erheischts ihr Endzweck; dann möchte der Leser darüber denken; doch ich will meine Gedanken ausführlich äußern.

§. 93.

Gleichwie keine Sache entspringt ohne einen Ursprung, also kann auch kein Ding zerstört werden ohne einen Zerstörungsgrund. Es muß von innen, oder von außen, oder von allen Seiten her etwas seyn, dadurch eine Sache zerstört werden kann;

sonst ist, und bleibt sie unauflößlich, unzerstörlich.

(*) Ich stelle mir hie einen weltlichen Staat zuerst beyspielweise vor Augen. Gleichwie ein solcher aus den versammelten Personen, und Kräften der Unterthanen entspringt (§§. 39. 49.) also führt er den Grund seiner Auflösung in seinem eigenen Busen mit sich; und er kann ihn zugleich an auswendigen Feinden finden. Es ist aber allemal gefährlicher den Grund seiner Zerstörung inwendig bey sich führen, als von außenher finden. So haben die mächtigsten Staaten oft ihren Untergang selbst an ihrer Größe gefunden. Es schwindelte Majestäten ab ihrer Höhe. Tausend einzelne Familien blieben aufrecht, da inzwischen die Thronen, wie Hüttleine, zu Boden stürzten. Sie waren höher, und fielen deßhalb tiefer. Denn gleichwie nichts ist, was die mächtigsten Staaten, wenn sie auf Selbsterhaltung ihre Kräfte versammeln, in den Untergang stürzen kann; so ist auch nichts, was die mächtigsten Staaten, wenn sie inwendig zerrüttet werden, vom Untergange retten kann. Der Grund ihrer Auflösung wirkt von innen; die eigenen Kräfte wüthen gegen einander; wie groß muß die Wuthe seyn, wo mäch-

mächtige Kräfte einander entgegen wüthen, wie schnell der Untergang!

§. 94.

Die geistliche Macht hat von innen und von außenher nichts, was sie zerstören könnte. Nichts von Innenher. Dieß zu erproben kehre ich zu meiner Philosophie, und weise auch meine Leser auf den §. 56. bis 65. zurücke. Hie suchte ich ihren Endzweck auf, und ich fand ihn dort, wo unser allerbestes, unser liebstes ist. Er selbst, sagte ich, muß es seyn, der Ewige. Er, ohne welchen alle Wünsche der Vernunft Quaal, und Verzweiflung; alle Philosophie Thorheit seyn würde; der allerbeste Zweck; Gott, die Macht, und das Leben. Wer giebt aber die Mittel unser liebstes zu erreichen? wer streckt die Kräfte dar? gewiß nicht der Kaiser; nicht die versammelten Kräfte der Unterthanen, nicht die ganze Schöpfung, die sich gegen die Hoheit des allerbesten in ihr Nichts, daraus sie kömmt, verbergen muß. Dem allerbesten Zwecke sind die besten Mittel, und eine allerbeste Himmelskraft alleine

am allerbesten angemessen. Nimmermehr ist dieser Endzweck, nimmermehr die Himmelskraft ihn zu erreichen einer Zerstörung unterworfen. Gott reicht sie uns dar; wie wollte man sagen, sie führen einen Grund ihrer Zerstörung von innenher mit sich?

§. 95.

Nur alsdann hören die Mittel auf, wenn der Zweck erreicht ist; gleichwie aber der allerbeste Endzweck allen ausgesteckt ist, die gewesen sind, noch sind, und seyn werden; also ist die Himmelskraft, ihn zu erreichen, allen denen zubereitet, die bis an der Welt Ende noch seyn, und kommen werden; Ihr Arm kann nicht kürzer werden.

(*) In der Natur der geistlichen Macht findt meine Philosophie keinen Grund ihrer Zerstörung, so wie sie ihn im Busen der weltlichen fand. Die Kräfte eines weltlichen Staates können also einander unterstützen, und aufreiben, so wie sie in Eintracht oder Zwietracht ausgeübt werden: die Kräfte der geistlichen Gottes Macht aber können nur allein allzeit unterstützen; sie können nie gegeneinander streiten, einander aufreiben, oder stören: die

die Lehre Jesu; die Sakramente Jesu, die Macht, und Gnade Jesu. — O möchten ihrer unsere Brüder, die drausen sind, theilhaftig werden, schnell würden sie sich dieser mildsanften Jesu Macht unterwerfen, gleich wie ich aber in der vorgehenden Note sagte; nichts sey einem Staate gefährlicher, als wenn die inwendigen Kräfte gegeneinander aufgebracht sind, so muß ich hier sagen: kein Staat könne unwandelbarer, und gegen seine Auflösung mit größerer Sicherheit bestehen, als der keinen Grund einer Auflösung bey sich in seinem Busen trägt. Denn je höher, edler, und mächtiger seine Kräfte sind, je sicherer, und unüberwindlicher muß er werden. Hier sehe ich aber allenthalben göttliche Himmelsmittel mit dem allerbesten Endzwecke zu verbinden. Wer mag ihr widerstehen? sie überwinden, auflösen, unterdrucken, diese geistliche Gottes Macht? (v. §. 62.)

§. 96.

Nichts von außenher. Das Gute kann ihr nicht schaden; weil sie Gut ist; das Böse auch nicht; weil sie mächtig ist.

(*) Wollte man behaupten, der Schöpfer habe diese Macht nur auf eine bestimmte Zeit der

Welt vergönnt; oder er habe sie einem blinden Schicksale überlassen, so daß sie sich der Welt wieder entziehe, wenn sich die Menschen durch Sünden, und Irrthümer ihrer unwürdig machen; würde man ganz gewiß unächte Begriffe von Gottes Vorsehung hegen. Denn wie sollte sich Gott selbst verlaugnen? und wenn er sich unsern Vätern gnädig erzeigt hat, wie sollte er sich unsern Söhnen anders erzeigen können? wir mögen immer in der Irre gehen, und ihm den Rücken wenden, aber die Macht der Religion hört nicht auf, uns auf Irrwegen zu suchen, entgegen zu rufen, zu bitten, zu strafen, zu warnen, zu drohen, zurecht zuweisen, und wenn wir wollen, mit Gott zu versöhnen; auch hat Gott immer seine Auserwählte, die seiner Macht Gehör geben, und sich von ihr recht leiten lassen. Regieren doch auch die Könige dieser Welt für zukünftige Welten; und üben ihre Macht, soviel sie vermögen, auf unsere Nachkömmlinge aus; denn sie machen ihre Gesätze auf die Zukunft (leges perpetuo valituras) wie wollte man sagen der Urheber der Religion habe der geistlichen Macht einen Zeitpunkt anberaumt, da sie nicht mehr seyn sollte? Nein die katholische Kirche hat von Seiten Gottes keine Gefahr ihrer Auflösung zu fürchten. Von Seiten ihrer Feinde aber hat sie

sich

sich noch nie gefürchtet; vielmehr ward sie durch ihre Bedrückungen erhöhet; durch ihre Spaltungen erweitert; durch ihre Bestürmungen befestigt; und durch Ausfegung des Unkrauts gereiniget. Es ist kein Angriff je auf einer Seite zu gedenken, der gegen sie nicht schon hundert tausendmal gewagt worden ist. — — Noch stehet Sie — — halb Norden fiel um; Sie aber stehet noch. — — Ihre Feinde alle fallen. — Nur Sie bleibt stehen: denn Sie ist Gottes Werk; ihr Endzweck Gott; ihre Mittel und Kräfte Gottes Werk. Was mag Gott daran hindern, dasjenige auszuführen, was er angefangen, und auf die Zukunft bestimmet hat? was mag den Staat trennen, den Gottes Wort gesammelt hat? Sein Hauch zündet die Sonne an; nimmermehr wird sie erlöschen; sein Wort gründet die geistliche Gottes Macht; nimmermehr wird sie untergehen. Ist es nicht das edelste Geschenk des Himmels? alles zehrt die Zeit auf; so viele weltliche Staaten; so viele falsche Religionen; nur Sie steht noch, und bleibt stehen? Sie herrscht vielmehr über die allen andern Dingen so fatalen Zeiten; denn

§. 97.

Die geistliche Macht kann selbst den Zeiten gewisse Schranken setzen. Ihr steht

es zu, die Täge und Stunden der Gottesdienste zu bestimmen; selbe dem Herrn zu heiligen, und dem Angedenken der Glaubensgeheimniße, der Anhörung des göttlichen Wortes, den Besingnißen seines Lobes zu widmen. Diese Täge macht sie sich eigen: das ist; Sie hat das Recht gewiße Werke, die man unternehmen, und andere, die man unterlassen solle, vorzuschreiben.

(*) Der Landesherr muß sich in dieser Sache an die Kirche wenden; wenn nun diese die Zahl der Feyertäge vermindert, ist es sehr unvernünftig, sich auf ihre Verordnungen nicht beruhigen wollen. Den Grund dieser Sätze mag man suchen §. 15. 18.

§. 98.

Eine Macht, die an keine Gränze der Zeit nach gebunden ist, kann auch an keine Gränze dem Orte nach gebunden seyn, wenn es ihr Zweck also erheischt: denn gleichwie die Leute zu allen Zeiten ihr Beßtes suchen, so suchen sie es an allen Orten. Dem Indianer, und dem Lapländer, denen in Norden, so wie denen in Süden, ist allemal ihr Beßtes ihr Liebstes.

§. 99.

§. 99.

Ich sehe auch nicht, was sie auf gewisse Orte sollte einschränken können. Nichts von innen; nichts von außenher. . . . Nichts von innenher. Denn diese Macht ist Geistlich. (§. 71) Die geistlichen Güter aber sind wegen ihrer nahen Verwandschaft mit Gott also beschaffen; daß sie einer, oder viele, oder alle zugleich, ein jeder für sich, ganz genießen, und besitzen können. Die Wahrheit, die ich ergründe, haben vor meiner Millionen andere schon ergründet; und werden sie nach meiner Millionen andere ergründen. Der beste Endzweck, welchen meine Philosophie beziehlt, läßt sich in Ost- und Westindien ganz erreichen, und bleibt zugleich uns Europäern ganz zu erreichen über. Die Mittel, und die Geistes Kräfte ihn zu erreichen sind von eben derselben Beschaffenheit. Die geistliche Macht hat also nichts von innenher, was sie an gewisse Orte einschränken könnte.

(*) Die geistlichen Güter theilt man nicht auf die Art mit, als wie man das Geld, oder

Ge-

Getraid, oder andere körperliche Dinge mittheilt, welche Dinge einer dem andern, als ein Eigenthum abtritt; sondern man macht andere derselben durch eine Wirkung theilhaftig; eine Kraft zu wirken aber geht durch die Wirkung selbst nicht zu Grunde. z. B. Wenn ich eine Lehre mittheile, verliere ich dasjenige an mir nicht, was ich andern beybringe; ja vielmehr ist der Genuß der geistlichen Güter, wenn man sie andern mittheilt, süßer, und wird durch eine Gemeinschaft vieler angenehmer; im Gegentheile muß man behaupten: — wenn einer dergleichen Geistesgüter besitzt, und theilt sie andern nicht mit, so oft er kann, ist er ihrer nicht werth. Unfruchtbare Geistesgaben sind vergrabene Talente unnützer Knechte: Man verliert sie, wenn man sie bey sich allein behält, so wie man durch Mittheilen gewinnt. Der Leser mag hierüber nachdenken, um noch mehr andere Entdeckungen zu machen. z. B. Warum diejenigen, die die geistliche Macht ausüben, Diener, Minister, Verwalter, und nicht Herren genannt werden können. Nämlich die Natur der geistlichen Güter gestattet es nicht, daß man sie, so wie die Zeitlichen, alleine für sich nach Art eines Eigenthums mit Ausschluß anderer im Besitze haben möge. Der forschende Zuschauer der Natur mag etwas

was ähnliches selbst an körperlichen Dingen beobachten. Die Sonne, die ich sehe, sehen alle andere, die in meinem Horizonte leben. Ein jeder sieht sie für sich, und alle sehen sie ganz. Denn Donner, den ich höre, hört mein Nachbar auch; auch ein jeder ganz für sich. Doch sieht, und hört man nicht alles zugleich an allen Orten. Das Sehen, und Hören hat also etwas mit den geistigen Wesen gemein; etwas, sage ich, aber nicht alles. Beobachtet der Zuschauer noch ferner die übrigen Sinne des Menschen, oder auch der Thiere; hier wird sich der Unterschied auf offener Hand vor Augen legen. Was ich fühle, oder betaste, kann zwar ein anderer auch fühlen, oder betasten; nimmermehr aber zu gleicher Zeit; dann erst kann er in meine Stelle einrucken, wenn ich sie ihm abtrette; die Feder, mit der ich schreibe, kann er auch brauchen, aber nicht, so lange ich damit schreibe. Noch mehr körperliches hat der Geschmack an sich; dasjenige, was ich wirklich esse, trinke, und aufzehre, kann kein anderer mehr aufzehren. Was ich aufzehre, das kehre ich in meine Substanz: was ich aber sehe, höre, oder betaste, das lasse ich ganz.

Hieraus macht meine Philosophie auf die weltliche Macht eine Anwendung, um zu entschei-

scheiden, warum die weltlichen Staaten auf gewisse Orte, Länder, Nationen, und Reiche eingeschränkt sind; und sich einer vom andern unabhängig benenne. Betrachtet man dagegen die geistliche Macht, so wird man hier nicht eines vom andern unabhängig, sondern alles genau miteinander verbunden sehen den Kanadier mit dem Dalmatier, den Römer mit dem Peruaner, alle mit einem jeden; einen jeden insbesondere mit allen andern. Und was haben sie Ursache Partheyen zu machen? die Macht, die Mittel, die geistliche Kraft wird einem jeden zutheil, und bleibt dennoch allen gemein. Möchten noch hundert Millionen andere kommen! der Raum wird in diesem Reiche nicht zu enge; die Menge der Fremden macht uns nicht bange!

§. 100.

Die weltliche Macht wird aus keiner andern Ursache in besondere Staaten und Länder eingeschränkt, als weil sie aus körperlichen Kräften der Unterhanen entspringt. Ackerbau, Handwerkstätte, Handelschaften, Waffen, Geld u. d. D. sind körperliche Dinge; welche die Leute in einem besondern Staate mit versammelten Kräften vereinigen. Nun

schleußt

schleußt eine Versammlung alles dasjenige von sich aus, was sich nicht mit ihr versammelt, z. B. Die Stärke Oesterreichs wirkt blos auf das Glück der Oesterreicher, oder auch derjenigen, die mit im Bunde stehen. Alle andere Staaten sammeln ihre Kräfte für sich besonders, und stiften durch die aus dem eigenen Mittel gesammelten Kräfte eine eigene unabhängige Macht. Erobern, oder erben sie ein Stück Land, alsdann kann man sagen, z. B. **Die sieben Gerichter von Braunau sind Oesterreichisch geworden.** Denn das ist die Natur der zeitlichen Dinge, daß sie von einem mit Ausschluße aller andern besessen werden. Wenn nun auch die geistliche Macht aus den vereinigten Kräften der Unterthanen entspränge; alsdann wurde es eben so viel geistliche Mächte geben, als es Sekten giebt, die sich auf besondere Haufen trennen. Möchte doch der Leser nicht lachen, wenn ich beysetze; alsdann, wenn Oesterreich eine Sekte in seine Staaten aufnimmt, würde man sagen müssen: — **Diese Sekte ist Oesterreichisch geworden.** Warum sagt man aber: Braunau ist Oester-

rei-

reichisch? und nicht auch: diese Sekte ist Oesterreichisch geworden? warum sagt man nicht auch: — die Religion, und die geistliche Macht ist Oesterreichisch; ist Französisch, ist Preußisch geworden? ich sehe keine andere Ursache, als weil sich Braunau in diesen oder in jenen Staat aufnehmen, und einschließen läßt, die Religion aber, und ihre geistliche Gottes Macht läßt sich auf besondere Staaten nimmermehr einschließen. Die Ursache, davon sagte ich deutlich genug: ich will sie nicht vergeblich wiederholen.

(*) Wie gar artig! viele Staatsleute richten ihre Redensarten nach ihren sehr poßierlichen Einfällen ein. Vor Zeiten sagte man: z. B. Das Königreich Ungarn ist in die Kirche Jesu getretten: heute wollte man gerne sagen: die Kirche Jesu ist in das Königreich Ungarn aufgenommen worden; das will sagen: das katholische Christenthum ist Ungarisch gewortten. Die Kirche ist im Staate: — Eine Macht, die einen weit höhern Endzweck, weit unbegränztere Mittel hat, soll in derjenigen enthalten, und eingeschlossen seyn, die einen weit niedrigern Endzweck, körperliche Mittel hat. Du! aufgeklärte Welt! hörst dieß Ding,

und

und nikest dieser neuen Staatslehre deinen Beyfall zu! wir wollen setzen, was wir wünschen: Reußen, und Preußen, Dänemark, und Schweden, Holland, und Großbritanien vereinigen sich mit Jesu wahrer Kirche. Würde man wohl sagen: diese Reiche nehmen die Kirche Jesu in ihre Staaten auf? ?!? Ich aber achte; die Kirche Jesu sey wirklich schon daselbst; Man will sie nicht erkennen, und dennoch ist sie in Mitte ihrer. Sie übt, so zu sagen, incognito, und dennoch offentlich ihre Macht aus. Sie hat ihre Unterthanen, die sie heiligt; andere die sie warnt; man sage mir: wem gehören dann die Kinder nach ihrer Taufe? gehören sie der Macht Jesu, oder dem Luther an? wenn der Prädikant Wasser aufgeußt, und die heiligen Worte ausspricht, tauft den nicht Jesus? Tauft denn nicht Jesus für seine Kirche die unmündige Unschuld? sammelt er nicht Glieder für seinen Leib, Unterthanen für die geistliche Macht, Kinder für die allgemeine Mutter? diese nun bleiben der geistlichen Macht, die sie erobert hat, so lange unterworfen, bis sie ihre aufkeimende Vernunft mißbrauchen, sich von der Mutter, die sie zeugte, Trennen, und der Sekte ihrer Mitbürger anhangen. Ja selbst an den Er-

wachsenen übt diese beste Macht ihre Kraft ohne Unterlaß aus durch mündliche und schriftliche Warnungen, durch innerliche Bestrafung; durch stetes Nagen des Gewissens. Ist denn nicht selbst die Bibel, die sie haben, ein Eigenthum der geistlichen Jesu Macht, so wie es die H. Taufe ist?

§. 101.

Gleichwie der Endzweck, Mittel, und Kräfte an allen Orten allen Sterblichen gemein ist, also erstreckt sich diese Macht über alle Orte: ohne alle Gränze.

(*) Was allen mit gleichem Rechte zugehört, das kann ein einzelner Mann nicht, als ein ihm besonders und allein zuständiges Eigenthum behaupten. Wie wollte ein Landesherr das Licht der Sonne, blos darum, weil es in seinen Staaten auf und niedergeht, unter seine Landesprodukten rechnen? die Sonne geht zu Wien, und zu Leiden auf. Wie mag es nun einem Staatsmanne einfallen; die Macht der Religion sey ein Produkt der Landeshoheit, ein Eigenthum der Majestätsrechte? wie ungereimt! das ganze soll aus einem Theile fließen? was an keine Gränze gebunden ist, soll aus dem hergeleitet, oder zu deme

hinge-

hingeleitet werden, was um und um mit Gränzmarken verzaunt ist? Nein so denkt ächte Philosophie nimmermehr.

§. 102.

Wenn an allen Orten nur eine geistliche Macht: Ein geistlicher Staat: so wie nur ein Endzweck ist, so ist derjenige kein Burger des geistlichen Staats, der sich dieser Macht nicht unterwirft.

§. 103.

Er hat sich keines Burgerrechts, keiner Vortheile der Religion zu erfreuen.

§. 104.

Und wenn außerhalb dieses geistlichen Staats keine andere geistliche Macht, die dem besten Endzwecke angemessen seyn könnte, zu finden ist, so haben diejenigen, die zu diesem nicht gehören, kein Mittel, keine Geisteskraft den besten Endzweck zu erreichen mehr über. Erschrecklicher Gedanke! außerhalb des einzigen geistlichen Staats ist alles ungeistlich, ohne diese Macht alles geistliche Ohnmacht!

§. 105.

Die Macht der Religion leidt also keine Eintheilung in Länder, und Nationen. Sie ist allenthalben **Eine**, und eben dieselbe, und die Herren, und Könige der Erde, wenn sie Religion haben, sind ihre Minister. Ein Minister darf nicht Partheyen machen. Er muß sein ganzes Ansehen auf den Staat, dem er dient, verwenden. Die Vortheile der übrigen Departements müssen ihm so sehr am Herzen liegen, als sein Eigenes. Wollte sich ein Minister unabhängig machen, und sein Departement ohne Ruckſicht auf die übrigen verwalten, würde er dem Reiche zu einem gefährlichen Manne; je mächtiger, desto gefährlicher. Was ein Minister dem Staate, das ist ein König der Kirche; gefährlich, wenn er Schritte wagt, die nicht den allgemeinen Zweck zum Zihle, und die Religionsmacht zur Führerinn haben; gefährlich, wenn er seine Reichskräfte zur Stütze nimmt, und seinen Staat auch in **geistlichen Dingen unabhängig** machen will.

(*) Möchten es doch christliche Staatsmänner alle erkennen! möchten sie die Vorurtheile der

Einig-

Einigkeit aus der Natur aller Dingen erlernen! Ein Stein ist nur durch die enge Verbindung seiner Bestandtheile fest; ein Pallast ist nur königlich Schön, wenn er gleiche Theile hat, oder wenn die ungleichen Stufenweise gegeneinander abstechen; ein Thier bleibt nur so lange, was es ist; als seine Glieder gehörig vereinigt sind; Freunde sind es nur, was sie seyn sollen, wenn Ein Herz unter ihnen ist; und was kann lieblicher als die Liebe seyn? sie entsteht allein aus der Vereinigung; denn was man liebt, mit dem vereinigt man sein Herz. Woraus entsteht endlich der Schmerz, als allein aus der Trennung? wird aber die Trennung zur gänzlichen Auflösung; o dann ists der Tod; das Schauervolleste aller Dinge der Natur!

§. 106.

Die geistliche Macht hat also nichts von innenher, was sie könnte hindern, an allen Orten zu herrschen; und was sollte ihr von außenher Schranken setzen können? Nicht ihr Stifter; denn dieser selbst ist ihr Endzweck, und Mittler: auch ihre Feinde nicht; denn die sich von ihr abtrennen, verfallen in eine geistliche Ohnmacht; (§. 104.) wie

wollte aber eine körperliche Macht einer geistlichen gewisse Schranken setzen, oder ihr den Zutritt verschliessen? (§ 96.)

§. 107.

Doch in dem die Religion ihre zwar geistliche Macht über Menschen, und nicht über Geisterchöre ausübt, kann sie dieß nicht ohne eine Versammlung; eine Versammlung aber kann nicht ohne Sammelplatz bestehen; und aus dieser Ursache müssen gewisse Orte seyn, wo die Macht der Religion sichtbarlicher Weise ausgeübt wird.

§. 108.

Diese Orte stehen unter der geistlichen Macht: denn die Religion heiligt sie, bestimmt sie zu einem höheren Endzwecke; und widmet sie zu den Diensten des, dem die Erde angehört, und ihre Fülle.

(*) Möchte hier der christliche Leser selbst nachdenken, welche hohe Begriffe man haben müsse ab den Gott geheiligten Stätten, wo jene erhabene, geheimnißvole, und ehrwürdige Macht der Religion ausgeübt wird; wo die

Sow-

Souveränen ihrer Hoheit vergessen, sich dem zu Füßen werfen, vor dem die Thronen zittern; wo die Völker versammelt der Majestät des ewigen huldigen; billig sind diese Orte ein Eigenthum der Religion. Die mehrern Grundsätze hievon kommen weiter unten ausführlicher vor.

§. 109.

Grundsätze, die auf alle Zeiten, und Orte passen, müssen auch auf alle Leute passen; denn sie gehen die Leute, die zu allen Zeiten, und an allen Orten leben, an. Diese Macht muß für, und für währen; so erheischts ihr Endzweck, den alle Leute zu allen Zeiten haben: diese Macht muß **an allen Orten** herrschen; so erheischts ihr Endzweck, den alle Leute **an allen Orten** haben. Hier ist kein Ausnahm; Ihr müssen alle Menschen, die nach ihrem Beßten trachten, unterworfen werden.

§. 110.

Auch Könige: und der Kaiser.

(*) Je bessere Kenntniße sie von dieser Macht haben, je lieber unterwerfen sie sich ihr. (§. 84.)

§. 111.

Ja noch vielmehr die Könige, und der Kaiser. Hier erstreckt sich ihre Pflicht, so weit sich ihre Macht erstreckt; sie befehlen ihren Staaten alleine um der Religion zu dienen: denn sie müssen ihr mit ihrer Macht dienen. (§. 85.)

(*) Nachdem die Könige, und Kaiser dem falschen Götterdienste abgeschworen, und sich dem süssen Joche des Glaubens unterworfen haben; haben sie in ihren Staaten, darinn sie die höchste Macht ausübten, eine andere Macht angetroffen, und anerkannt. Diese war es eben, der sie mit dem frommen K. Konstantin den wahren Glauben, und die Hülfsmittel zu einem höhern, bessern, ewigen Reiche zu gelangen, verdankten. Diese war es eben, vor der sich ihre Kronen, und Zepter neigten, ihr zu dienen entgegen eilten; ihre H. Gesätze mit aller Unterthänigkeit aufnahmen, in Ausübung brachten, und was an dieser himmlischen Gottes Macht die äusserlichen und sichtlichen Gegenstände anbelangte, in ihren Schutz als ihre Vögte, und Verfechter nahmen.

§. 112.

Wollte man denn nun gerne sagen: — Die Könige der Erde, oder die Kaiser seyn die Herren, und Gewalthaber über den geistlichen Staat geworden, als sie sich der geistlichen Macht unterworfen haben? Nein, Brüder. Sie ließen sich taufen, und durch die H. Taufe wurden sie Söhne, und nicht ihre Herrscher; durch den geistlichen Unterricht Lehrlinge, und nicht ihre Meister, durch Empfangung der HH. Sakramente ihre Unterthanen, und Zöglinge; und nicht ihre Befehlshaber und Gebiether. Was bleibt ihnen nun, da sie erwachsen sind, über, als die kindliche Pflicht, sich ehrerbietig zu bezeigen gegen ihre Sakramente, rechtgläubig gegen ihre Lehre, gehorsam gegen ihre Gesätze???

§. 113.

Nicht allein sich also zu bezeigen, sondern auch ihre Macht darauf zu verwenden, daß ihre Unterthanen ein gleiches thun mögen.

(*) Wenn Könige Apostel werden, wird ihr Reich bald apostolisch. Man glaubt nicht, was die Beyspiele der Hohen vermögen.

§. 114.

Wie aber? wenn die Könige oder Kaiser die Sakramente, die sie durch den feyerlichen Taufbund beschworen haben, verachten: die Lehre selbst, von der sie offentliche Bekenntnisse ablegten, verschmähen, und die Satzungen der H. Kirche unter ihre Füße treten? Sollte in so traurigen Zufällen kein Mittel übrig seyn, sie zu recht zu weisen??

(*) Wenn Könige, und Kaiser fallen; fallen sie nie allein; ihre Macht reißt den Stromm ihrer Schmeichler, und ihr Trotz einen Schwarm der Schwachgläubigen mit sich. Sollte hier kein Mittel übrig seyn dem allgemeinen Aergerniße abzuhelfen?.

§. 115.

Hat denn die Kirche ihre Macht vergeblich?? Eine Macht, die sich nicht ausüben läßt, ist nicht Macht.

(*) Ganz gewiß kann die Religion ihre Macht gegen ihre Feinde ausüben. Sie kann bitten,

warnen, weinen, drohen, und ihnen das alles abnehmen, was sie ihnen gegeben hat; die Gemeinschaft der Heiligen, die Sakramente, die Schutzrechte, kurz; alle Rechte, die sie von ihr hatten, sie kann sie, als Feinde Gottes und als rebellische Söhne ansehen, und als solche erklären.

§. 116.

Kann sie ihnen auch ihre zeitliche Macht abnehmen?? Man sagt: Nein.

(*) Man sagt aber so gar; dieß haben Päbste gethan; heilige Päbste?? Ich weiß es wohl, was man sagt. Ich will nun nach meiner Philosophie reden; rede ich die Wahrheit, so hat sie kein König, auch der Kaiser nicht zu fürchten. Nach meiner Idee ist es ein mögliches Ding, daß ein König aus einem Verfechter ein Verfolger der Religion werde. Es ist auch möglich, daß er aus der Gemeinde der Rechtgläubigen ausgeworfen, und als ein verdorbenes, und schädliches Glied vom Leibe Jesu mit Rechten abgeschnitten werde. Dieß haben Päbste gethan, die von der Kirche, als Heilige geehrt werden. Sie übten ihre geistliche Macht aus. — Setzten sie also Könige ab?? konnten sie es aber? der Zweifel hebt sich von selbsten, wenn man sich von

Vorur-

Vorurtheilen nicht täuschen läßt. Giebt es denn nicht Königreiche, und Kaiserthümer, die das Grundgesätz haben, daß ihr Beherrscher ein Mitglied, und Verfechter der Kirche Jesu seyn müsse, Grundsätze von gekrönten Häuptern beschworen?? Die Staatslehrer geben diejenigen, als Grundsätze an, die einem König gemacht werden, ehe er gekrönt wird, mit dem ausdrücklichen Bedingniße, daß ihm, oder seinem Geschlechte der Zepter nicht anders anvertraut werden wolle, als daß er sich endlich dazu verbinde den gemachten Vertrag pünktlich zu halten. Anders kann er nicht König werden, oder seyn. z. B. In Portugal darf er kein Ausländer seyn: In Frankreich kann keine Frau Succediren; Spanien und Frankreich können nie unter einem Oberhaupte stehen: Im Deutschlande muß der König gewählt werden. Ferner ist es dermal in allen katholischen Königreichen ein Grundgesätz, daß der König Katholisch seyn, und die H. Kirche schützen müsse. Umsonst wollten die Hugonten Heinrich den IV. auf den Thron Galliens erheben, so lange er Calvinisch war: ob er gleich als nächster Erbe das Recht dazu hatte. Wie nun? wenn ein König der Religion meyneidig würde? wenn er durch öffentliche Uebertrettung der Grundsätze sein bishöriges Recht selbst verwür-

würgete? Ich setze den möglichen Fall, daß sich ein König seiner Krone unwürdig, oder auch nach den Grundgesätzen der Regierung unfähig mache. Ist dann nicht ein Religionsverfolger nach den Grundgesätzen unwürdig ein katholisches Reich zu beherrschen? Wer hat in einem so fatalen Zustande den Ausspruch zu thun?? vormal sagte man: — Die geistliche Macht — denn man glaubte, ihr allein stehe es zu die Erklärung zu machen, wer ihr Schützer, oder Verfolger sey. — — Ob die H. Päbste Gregorius der VII. Pius der V. und Clemens der VIII. mit den römischen, englischen, und fränkischen Kaisern, und Königen recht, und grundgesätzmäßig gehandelt haben, das mag der Leser selbst erachten. Sollte es etwann ein Verbrechen seyn, wenn man sagete: sie haben recht gethan??

§. 117.

Ey doch, setzt man entgegen, diese Lehre könnte gefährlich werden. Nicht gefährlich. Denn wider die Religion gilt keine Macht: und es ist einem König sowohl, als einem christlichen Staat nützlich, wenn man ihm Schranken setzt, und Einhalt thut, die Kirche Jesu zu verfolgen. Seine Macht mag

sonst

sonst immer unabhängig seyn; aber seine Person ist der Religion unterworfen; nun ist er es schuldig; ihr mit seiner Macht zu dienen. (§. 85.)

§. 118.

Er dient ihr nicht vergeblich; denn die Religion a) schützt seine Person; b) heiligt seinen Thron; c) verewigt seine Regierung.

(*) Hier muß ich dem Leser zeigen, welchen erstaunlichen Einfluß die Religion auf die weltlichen Staaten habe; und wie groß die Vortheile sind, die einem Könige aus ihr zufließen.

§. 119.

Meine Philosophie sieht die Thronen als geheiligte Stätte an, darauf die zweyte Majestät, die erste nach einer Ewigen, herrscht. Allein man sehe nicht auf das, was glänzt, sondern auch auf die Gefahren, die sie umgeben. Sind sie denn nicht offene Sammelplätze aller Landessorgen? ja Brüder! dort wo der Kaiser thront, ist der Mittelpunkt, darauf die Seufzer aller Untergebenen zielen, dahin alle Reichsanliegenheiten andringen; so viele Provinzen; einzelne, und versammelte Stände; so viele Geschäfte der verschiedensten Departements; der Finanzen; der Justizverwal-

waltungen, und Rechtshändel; der Handelschaften, und bürgerlichen Gewerbe; so viele Militär, und Civilbedienstungen, und Bedürftnißen; so viele Gesandschaften, und Unterhandlungen mit auswendigen Staaten, Kurz: Nichts von allem dem, was Millionen intereßiert, darf der allerhöchsten Landessorge entgehen. Freylich macht sich ein Kaiser Groß; Er ziert seine allerhöchste Würde, wenn er ihre Bürde mit seinen Riesenschuldern aufrecht hält, und trägt; und Niemanden in seinen Staaten unglücklich lassen will. Angebetheter Vater deiner Millionen Kinder! Sey dü der Menschenfreund, und deiner Brüder Beglückter! Sey du der Große! Allein wirf innen Blück in die Ferne; auf die Zukunft hin! Sieh! es kommt eine Zeit; Tausend Jahre werden seyn, wie der gestrige Tag. — Deine Majestät sinkt nieder, wenn du stirbst, und dein Thron fällt einem andern heim. Was kann dich unterstützen, wenn dich im Tode alles verläßt?? — Allein die himmlische Gottes Macht bleibt dir getreu, die Macht der Religion.

(*) Man

(*) Man sieht hier den Einfluß der Religion auf die Person eines Königs. Sie allein macht ihm sein Leben, wenn es zu Ende geht, erträglich. — Soll sie es im Tode erst? — ? ? — Um Weise zu Leben, fängt man nicht am Ende an. Ein König muß seine allerschwerste Charge (Sarcina oder Bürde) einer höhern, getreuern, und bessern Macht vom Anfange bis an das Ende unterwerfen; Niemand hülft sie ihm leichter, starkmüthiger, unwandelbarer tragen, als die Macht der Religion.

§. 120.

Nicht allein Trost, sondern auch Sicherheit verschafft sie seiner Person. Einen weisen Regenten macht alles sicher; seine Weißheit; seine Vaterliebe, die Treue seiner Unterthanen, die er beglücket; allermeist aber die Religion. Einen Tyrannen aber kann nichts sicher machen; nicht sein Eigennutz; nicht sein Trotz; nicht der Haß gegen seine Unterthanen; als allein die Religion. Denn diese verbeut alle Aufruhr, und bürgerliche Kriege ohne Ausnahme; Sie gebeut das schwere Joche der Tyranney ertragen ohne

Ausnahme; Sie gebeut das schwere Joch der Tyranney ertragen ohne Murren; ja selbst den Tod ohne Rache. Euer Sieg, spricht sie, ist euer Geduld und sterben euer Gewinn.

(*) Es gab Leute, die es als ein Heldenthat ansahen, einen Tyrannen ermorden: allein diese Lehre verflucht die Religion, und die Vernunft, und alle Staaten. Nicht einmal die versammelten Reichsstände, wenn sie einen Tyrannen absetzen, können das Recht haben, ihn zu ermorden. Deßhalb rechet man es Engeland ewig zur Schande an; daß sie Anno 1649. ihren König Carl den I. (der aber kein Tyranne war) auf öffentlicher Schaubühne hingerichtet, und das Haus Stuart der Erbfolge beraubt haben. Wie wollte der Staat über seinen König eine Gerichtsbarkeit mit Rechten ausüben?

§. 121.

Ein jeder Anhänger der Religion ist ein Soldat für seinen König, so wie ers für seinen Gott selbsten ist; und das Heiligthum ist die allersicherste Freystätte für einen Tyrannen. Hier strecken sie ihre Hände aus, Gott für ihn zu bitten; bereit für ihn zu streiten. Man wurde sehr ungläubig seyn,

wenn man für seinen König einen mächtigern Schutz suchen wollte, als einen, der von oben herab kömmt; und man würde der heiligen Religion die größte Ungerechtigkeit erweisen, wenn man behaupten wollte, der Schutz des Allerhöchsten lasse sich anders, als durch das Flehen der Religion erbitten. Andere ziehen das Schwerdt. Die Anhänger der wahren Religion bethen, wenn sie verfolgt werden. Selbst Könige, die ohne Religion herrschen, werden durch die Religion ihrer Unterthanen unterstützt, daß sie sicherer herrschen mögen.

(*) Ein König kann also der geistlichen Macht nicht Ehrerbietung genug bezeugen; denn sie will, daß man sich unterwerfe, aber nicht so fast ihr selbsten, als dem Entzwecke, den sie unmittelbar bezihlt. Nicht dem Priester neigt sich der Zepter, sondern dem Herrn und Könige aller Könige und Herren dem Mittelpunkt der Allheit, um den sich der Kreiß der Schöpfung drehet; auf daß ihn allein alles bezihle, zu ihm alles wiederkehre, was von ihm seyn Daseyn, seine Bestimmung, seine Vollkommenheit hat. Man kann keinen Kreiß ausmessen, als nach dem Mittelpunkt; und

man

man kann die Mächte nicht ermessen als nach dem Endzwecke, den sie zu bezihlen haben. Je gewinnen die Kronen mehr, je tiefer sie sich unter jene Macht neigen, welche die Kräfte in ihren Händen hat, die allerbesten Mittel, mit dem allerbesten Endzwecke zu verbinden. Mit meiner Philosophie trift die bereits erfüllte Weissagung, eines erlauchten Prinzens vom Geblüte überein. Jesaias am 49. cap. spricht hievon also: — Heb deine Augen weit auf, rings um dich her, er redt die Kirche Jesu an; und sieh alle diese kommen, und versammeln sich zu dir. So wahr ich lebe, spricht der Herr; du sollst mit allen diesen, wie mit einem Schmucke umgeben werden, wie eine Braut wirst du sie um dich herlagern. Du aber wirst in deinem Herzen sagen; wer hat mir diese gezeugt? so spricht der Herr; sieh ich will meine Hand zu den Nationen aufheben, und zu den Völkern mein Panier aufwerfen, so werden sie deine Söhne auf ihren Armen herzu bringen, und deine Töchter auf den Achseln hertragen. Die Könige sollen deine Pfleger, und Königinnen deine Säugammen seyn. Sie werden vor dir auf ihr Angesicht zur Erde niederfallen, und den Staub deiner Füße lecken. — — . . . Erstaunenswürdige Ehrfurcht! so liegt alles der Reli-

gion zu Füssen! alle befehle sind ihr zu dienen; die Könige und ihre Macht; Kaiserthümer und Welten lagern sich um ihre Gezelte. Weit soll sie ihre Zelter Stricke ausdehnen, und tief ihre Nägel einschlagen. Möchten sie kommen, die draußen sind, sich alle mit uns vereinigen; und Platz finden. Hie ist Sicherheit, hie ist Jesus unser Leben!

§. 122

Ich kann hie nicht vorbey, ohne den Schluß zu machen: — Nichts kann der erhabenen Person eines Regenten gefährlicher werden, als Leute, die ohne Religion leben.

(*) Es ist nicht möglich, so lange einer Relgion hat, die Majestät einer königlichen Person zu beleidigen; nur Leute ohne Religion sind im Stande dieß schwarze Verbrechen zu begehen. Man kann das aus ihren Büchern entnehmen. So viel ich bis nun zu Bücher, und die wider die Religion handelten, gelesen, so viel habe ich Verräther des Landes gelesen. Ihr Verderbliche Grundsetze laufen allemal zugleich dem Staate, und der Sicherheit, welche die Religion schafft, zuwider. Ich verwundere mich sehr, wenn ichs höre, daß

daß es bey Höfen Leute ohne Religion geben möge. Ist dann nicht allemal ein Verräther seines Königs zuerst der Verräther seiner Religion???

§. 123.

Die Person eines Königs ist nach den Gesetzen der geistlichen Macht unverletzlich, und **geheiligt**; durch die königliche Majestät **geheiligt**. — Nun eine Frage: — Wer heiligt aber diese irdische Majestäten? — Ohne allen Zweifel muß dasjenige, was heilig macht, an sich schon heilig seyn. Oder wollte man gerne sagen — Sacra Majestas — sey ein bloses Ehrenwort ohne Bedeutung? das römische Reich sey weder heilich, weder römisch, weder Reich? wie ich mich erinnere von einem Spötter gehört zu haben. Was ist es nun, das eine Majestät heiligt? die geistliche, oder die weltliche Macht? möchte mir hierauf der Staatslehrer antworten. —— Ich aber achte: was eine Macht heilig macht, das macht auch eine Majestät heilig; und was die Majestät heiligt, das heiligt auch eine Person, die sie bekleidet. Was macht denn nun eine Macht

heilig? ganz gewiß nichts anders, als dasjenige, wovon sie ihre Bestimmung her hat: **Ihr Endzweck.** Ein blos weltlicher Endzweck, welcher blos weltliche Mittel und Kräfte erheischt, gestaltet eine blos weltliche ihm angemessene Macht; ein geistlicher, allerbester, heiliger Zweck erheischt auch geistliche, und heilige Kräfte, und Mittel; und dieser ists alleine, der eine Macht, eine Majestät, eine Person heiligen kann.

(*) Ein König, der keine Religion hat, hat zwar eine königlich heilige Majestät, die ihn bekleidet; er aber selbst ist ihr fürnehmer Beleidiger. Wäre sie nicht von Gott, so würde er der erste seyn, der sie vernichtet. Allein das Werk Gottes kann er nicht vernichten. Und wenn er ein Verfolger der Religion würde; so ist zwar seine Verfolgung der Religion zu wider; seine Macht aber, die er mißbraucht, wird von ihr geheiligt.

§. 124.

Wie nun aber? heiligt die Religion ihre Feinde? sie heiligt eine Macht, die von ihrem Feinde ausgeübt wird; und durch die geheiligte Majestät ihre Feinde, die sie bekleis

kleidet. Macht bleibt Macht, und Kraft Kraft, wenn sie gleich einer ausübt, der ihrer unwürdig ist.

(*) Die Philosophie macht zwischen dem Getraide, das ein Christ, oder Heide baut, keinen Unterschied. Es ist Gottes Gabe. — Der Wein wird nicht schlechter, wenn ich ihn aus einem schlechten Gefäße trinke; denn er hat seinen Werth von Innenher. Oder wenn ich ein Cavalier mäßiges Gleichniß mache: ein gutes Pferd lauft gut unter einem guten Reiter; es mag derselbe ein guter oder böser Christ seyn.

§. 125.

Wodurch heiligt denn nun die Religion eine weltliche Macht? um die Frage gründlich zu beantworten, muß ich mich dem erinnern, was ich vom Ursprunge und Endzwecke der weltlichen Macht sagte; um also zu beweisen, daß eine Majestät allein durch die Religion geheiligt werde, will ich zuerst zeigen, was eine Macht ohne Religion sey. Möchte es dem Leser nicht zuwider seyn, wenn ich meine allgemeinen Grundsetze oft

wiederhole! Eine weltliche Macht entspringt aus den vereinigten Kräften des Staats. Was macht nun diese Kräfte selbst aus? hie mag der Leser sehen, was er daran Heiliges finde. Geld, Gut; Muth; Waffen; allerley Thiere, Fleiß; gute Aufführung, Kredit, Polizey, Einigkeit aller Staatsglieder; der Fond hierzu sind Bergwerke; Feldbau, Viehzucht; Manufakturen, Handelschaft, freye Künste. Der Endzweck dieser zeitlichen Dinge ist zeitliches Glück. Lasse ich hie die Religion weg, wo ist der Schatten einer Heiligkeit? lasse ich jene heilige Macht weg, die das innerste Gefühl der Seele rege macht, was bleibt der weltlichen Macht über, als ein körperlicher Zwang von aussenher???

§. 126.

Nichts wirkt über seine eigene Kraft; wer ist der Mann: der mehr thut, als er kann? was wirkt nun eine äußerliche Kraft mehr als einen äußerlichen Trieb? einen Wilttrieb par Force? Ein Mann ohne Religion ist ein Mann ohne Gewissen. Was

soll

soll nun eine weltliche Macht wirken ohe Religion? Was ist ein Staat ohne Religion???

(*) Wer keine Religion hat, der kann hierüber, so wenig als ein Blinder über die Farben, ein Urtheil fällen.

§. 127.

In dem ich nun einsehe, was die weltliche Macht ist ohne Religion; kann ich glauben, daß es ihre Majestät von der Religion hat, was sie an sich Heiliges hat. Fürwahr eine iede Sache wirkt nach ihrer eigenen Kraft. Ist diese Kraft heilig nach ihrem Endzwecke, wirkt sie auch nach ebendemselben das, was sie vermag.

(*) Die Religion schafft 1) der königlichen Macht einen göttlichen Ursprung. Es ist keine Macht, als allein von Gott. — Rom. 13. — 2.) Der königlichen Person ein göttliches Ansehen. Denn ein König ist Gottes Minister. Ibi — 3) Eine unabhängige Macht: Wer der Macht widersteht, der widersteht Gottes Anordnung. Ibi. — 4) Königliche Ehrbezeugungen. Ehret den König, und fürchtet Gott. 1. Petri 2. — 5) Einen unbegränzten

Gehorsam. Seyd unterthänig allen Kreaturen wegen Gott. Ibi — 6) Einen königlichen Unterhalt: Deßhalb habt ihr den Tribut zu bezahlen. Rom. 13. — 7) Die Erhaltung des Staats: Wegen zehen Gerechten will ich sie nicht vertilgen. Gen. 18. — 8) Getreue Minister, Staatsräthe, und Beamten: fordert nichts über den Tax. Lucæ 3. Liebet die Wahrheit, hasset den Geiz (die Schmiralien ꝛc.) 4. B. Mos. — 9) Gute Disciplin, unter den Soldaten, thut Niemanden Gewalt, und seyd mit euerm Solde vergnügt. Ibi — 10) Unerschrockene Helden. Fürchtet die nicht, die den Leib tödten, sondern Gott alleine. Matth. 10.— 11) Wahre Einigkeit. Denn die Religion kennt keine andere Gesetze, als die auf die Liebe abzihlen. Rex veritas; Lex ejus Charitas. Auf solche Weise schafft sie alle wahre Tugend dem Staate, nicht durch Zwang, und Zorn, sondern durch Liebe, um des Gewissenswillen. Rom. 13.

§. 128.

Allein eine geistliche Macht wirkt auf den Geist; das kalte Eisen (Schwerdt genannt) wirkt nach seiner Kraft Zorn; eine

hei-

heilige Macht aber Gewissenstriebe aus Liebe.

§. 129.

Die Macht der Religion wirkt fortdauerende Gewissenstriebe aus einer heiligen Liebe nach ihrer eigenen Kraft: denn sie ist heilig.

(*) Die Staatslehrer, nachdem sie alle Eigenschaften eines wohleingerichteten Staats durchforscht haben, suchen allemal eine allgemeine Triebfeder auf, dadurch die Staatsglieder angetrieben werden, ihre Pflichten mit Eifer zu erfüllen: Sie sehen es wohl ein, daß der Zwang allein kein fortdauernder allgemeiner Antrieb seyn könne. Der beste, fortdauernde allgemeine Antrieb, der die vereinigten Kräfte anspannt, und forciert, muß von innenher kommen. Ich weiß es wohl, was zu Athene, und zu Rom die Liebe gegen das Vaterland wirkte; ich weiß es auch, was der Trieb nach Ehre (das sogenannte Point d'honneur) bey Adelichen vermöge. Allein wenn man diese zwey Dinge der Triebfeder, die aus der Religion entspringt, gleich achten wollte, würde man gewiß ganz elende Begriffe von der Menschheit haben. Aus hunderten setze ich nur einen Fall. Das Vaterland kann dem

dem größten Minister undankbar werden; sein Ansehen kann auf einmal unverdienter Weise zu Boden sinken; statt der Ehre hat er Verachtungen einzuernten. Ich setze ferner; es komme darauf an, daß der mißhandelte große Liebhaber des ihm untreu gewordenen Vaterlandes eine stille, oder auch offentliche Rache durch erworbene Dienste im Auslande nehmen kann. Wird nun hie das Point d' honneur und die Liebe des Vaterlands, oder die Religion, und die Liebe Gottes den Sieg davon tragen, daß der beschimpfte Minister kein Verräther werde??? Ich achte, die Religion; denn sie allein ist es, die den besten Endzweck bezihlt, und einen fotdauerenden Grund und Antrieb zur Rechtschaffenheit hat. Es ist kein Fall möglich, wo die Religion ihren Zweck nicht sollte erreichen können, kein Fall möglich, wo es ihr an Kräften fehlete. Dagegen kann sich eine blos natürliche Liebe zur Ehre, oder gegen das Vaterland durch oft erwiederten Undank, durch unverdiente Beschimpfungen verlieren. Beynebens aber wenn das vereitelte Point d' honneur einen schwachen Geist beseelet, der ohne Religion lebet; wie lange wird dieser auf allen Seiten bestürmte. Lieblings Trieb seine erste Kraft erhalten? wer keinen höhern Trieb von einer höhern Macht her hat, verliert mit einem

blos

blos natürlichen Antriebe den Grund zur Rechtschaffenheit. Rechtschaffenheit aber, die keinen fortdauerenden Grund hat, kann nimmermehr Rechtschaffenheit seyn, und heissen.

§. 130.

Die Triebe der Religion sind stärker als alle andere, die man denken kann; denn ihr Endzweck ist höher; ihre Gründe tiefer.

(*) Montesquien macht sich lächerlich, indem er behauptet, ein Staat könne ohne Tugend bestehen; Justi macht sich noch lächerlicher, indem er zwar alle andere Tugenden als nothwendig erkennt, nur allein die Religion nicht. Wer wollte Phantaseyen wiederlegen? wenn der Leser wacht, sind sie widerlegt, ihre Träumereyen.

§. 131.

Was ich bis nun zu von den Personen, über welche die Religion ihre Macht ausübt, sagte, das geht eigentlich diejenigen an, die sich zur H. Religion bekennen. Jetzt trift die Ordnung ein, auch über diejenigen, die die-

je H. Macht nicht anerkennen wollen, eine kurze Betrachtung anzustellen.

Diese sind entweders Ungläubige; oder Irrgläubige, oder Abgetrennte. Die beyden letztern zehle ich unter einerley Klasse; denn mann kann nicht in einer Glaubenstrennung bleiben, ohne die Macht derjenigen Religion, von der man sich trennt, zu verlaugnen, und zu mißkennen.

§. 132.

Hie muß ich den allgemeinen Satz voran schicken: — **die Religion hat aus ihren eigenen Mitteln keinen äußerlichen Zwang.** — Was zur Noth aus Verstellung geschieht, ist nicht Religion: was wider den eigenen Willen geschieht, ist nicht Religion; so wenig, als es Liebe seyn kann, die nicht von Herzen geht.

(*) Ueber die Worte — **aus ihren eignen Mitteln** — darf ich den Leser nicht ohne eine Anmerkung hingehen lassen. Die eigenen Mittel der geistlichen Macht sind geistlich; so wie es ihr Endzweck, Bestimmung, und Natur erheischt. Die Gewalt also, die gegen

Irr-

Irr- und Ungläubige ausgeübt wird, rührt von der weltlichen Macht her die das Schwerdt führt, und zwar aus dieser Ursache nicht vergeblich. Ich sagte es aber schon oft: — Ein König muß der geistlichen Macht als König dienen; — — Er muß ihr mit seiner Macht dienen. (§. 84. 85. 86.) Er muß ihr, wenn es die Umstände erheischen, auch mit seinem Schwerdte dienen; denn er ist Gottes Minister.

§. 133.

Vielmehr entzieht die Religion ihren Feinden ihre Macht, so lange sie ihr widerstreben; in welchem Falle ihnen kein Mittel übrig bleibt den besten Endzweck zu erreichen. (§. 103. 104.)

§. 134.

Es ist aber dennoch möglich, und kann sich gar oft ereignen, daß der äusserliche Zwang einige vom Abfalle, oder von der Proselyter-Macherey, und von Verführungen abschreckt; oder auch, daß andere nach und nach dahin gebracht werden, daß sie durch Unterricht, Beyspiele, und Reitzungen dieje-

nige

nige Religion, die sie vormal haßten, Lieb gewinnen, und von Herzen annehmen. — Es kann geschehen, daß einige durch Zwang aufgeweckt werden, sich mit Ernst zu erkundigen, ob denn diejenige Religion, zu der man sie antreibt, nicht etwan besser seyn könnte, als man von Jugend auf aus blinden Vorurtheilen geglaubt hatte. Es kann geschehen, daß viele in der Stille der wahren Religion geneigt sind, und nur in ihrer angebohrnen aus einer Leichtsinnigkeit, oder aus einer geschämigen Furcht ihrer Mitbürger und Freunde verharren. Alle diese Fälle sind möglich: in allen diesen Fällen ist der Zwang nützlich. Was helfen lärmende Ausreden?"

§. 135.

Man muß die Einleitung zur Religion, und die wirkliche Ausübung der Religion unterscheiden, um zu sehen, wie weit das Schwerdt gebraucht werden möge; jene leidet Zwang, diese nicht.

§. 136.

Wenn nun im Falle das Schwerdt der Religion dienen muß, kann es allein nach

den Vorschriften der Religion dienen; denn dienen, sagte ich §. 81. heißt nach den Vorschriften eines andern, und nicht nach seinen eigenen handeln.

(*) Ich könnte hier den Faden länger fortspinnen; allein der Leser mag ihn aufwinden, und über die Toleranz Geschichte in der Stille nachdenken.

§. 137.

Ich betrachte zuerst das Recht der Religion über die Irrgläubigen; darnach über die Ungläubigen. Ferner mache ich einen Unterscheid zwischen den Stiftern einer Irrlehre sammt ihren ersten Anhängern, und zwischen denen, die das Irrthum von ihren Aeltern ererbt haben; item zwischen denen, die einen eigenen Staat ausmachen, und denen, die unter einem rechtgläubigen Landesherrn stehen; auch ob öffentliche Duldungsverträge vorhanden sind, oder nicht.

§. 138.

Entsteht im Schooſe eines rechtgläubigen Staates eine Irrlehre, so sind ihre ersten Anhänger Abgetrennte, die aus der wahren

Kirche treten. Es geschieht hiemit eine Trennung, eine Zergliederung, eine Auflösung des geistlichen Staates. Alle Trennung, und Auflösung streitet gegen die Selbsterhaltung. Selbsterhaltung ist das erste Gesätz der Natur, ein unwiderstehlicher Trieb. Der Wurm, den man tritt, krümt sich, und wenn er könnte, wurde er, wie ein Felsen, gegen seine Feinde zurückprellen. Sollte nun der geistliche Staat, Jesu Kirche, gegen ihre Auflösung, und Zergliederung gleichgültig seyn? Nein. Hier hat die geistliche Macht das Recht alle Kräfte daran zu setzen; allen Staatsgliedern aufzubieten; und ihre Minister, die Könige, müssen zu ihrer Erhaltung durch Gesätze, durch Drohen, und Strafen, auch wenn es seyn muß, mit dem Schwerdte alles Mögliche beytragen.

(*) Man thut sehr unrecht, wenn man die Gesätze wider die Irrgläubigen Codicis L. I. Tit. 5. lästert Constantinus M. Valentinianus, Theodosius M. Honorius, Arcadius, Marcianus, Justinus, Justinianus, Fridericus I. Diese christlichsten Kaiser hatten sie verordnet: die Kirche Jesu nahm sie als Heilige

lige auf; das Alterthum ehrte sie, und die stete Obſervanz brachte sie bis auf uns.

§. 139.

Sind ſie Zweige eines Baums, der ſchon tiefe Wurzel, und alte Aeſte hat, Söhne die das Unglück ihrer Verführung erblich an ſich brachten; ſind ſie aber beynebens ihren rechtgläubigen Landesherren getreu, ohne mit auswärtigen Irrgläubigen in einem gefährlichen Verhältniße zu ſtehen, ohne die innere Ruhe zu ſtören, ohne durch Proſelyten — machen den rechtgläubigen Staat zu ſchmälern, alsdann kann man ihnen duldſam begegnen; Inzwiſchen aber hat man ſich an ihrer Bekehrung durch gelinde Mittel ohne Unterlaß zu bearbeiten. Dieſe Hauptpflicht legt die Religion ihren Anhängern, auch den Königen auf; ſie fleußt aus dem Grundſatz der Selbſterhaltung; denn gleichwie es ein Trieb der Natur aller weltlichen, und geiſtlichen Dinge iſt, ſich ſelbſt erhalten; ſo iſt es auch eine unwidertreibliche Wirkung eben deſſelben Triebes, ſich ſelbſt von der gemachten Verletzung, und Auflöſung wieder

zu erholen, und zu genesen. Alle gesunde Glieder helfen zusammen, und arbeiten daran, ihre verwundten Mitglieder zu heilen, und die verlezte Einigkeit wieder herzustellen.

§. 140.

Fördern kann man Sie in ihrem Irrthume gar niemal. — —

(*) Nur rasende Kranke reissen ihre Wunden grösser. Was fördern heiße, das lasse ich zu bedenken über. — Nur bitte ich den Leser die Gesätze der Selbsterhaltung nicht außer Acht zu lassen. Uebrigens was fördern, oder dulden sey, mag man bey Herrn Kensokratzki ersehen in einer Schrift — die gesätzmäßige Toleranz — betitelt.

§. 141.

Sie (die Irrgläubigen) können nimmermehr ein eigentliches unbedingtes Recht der Duldung fordern, erwerben, oder ausüben. So schwer dieser Satz auffält, so ausgemacht ist er nach den Gründen meiner Philosophie. Denn gleichwie man niemal ein Recht haben kann, eine Irr-

lehre

lehre zu stiften, so kann man niemal ein unbedingtes Recht haben oder erwerben, im Irrthume zu bleiben.

(*) Es ist für alle Menschen nur Ein Endzweck der allerbeste; es sind für alle Menschen nur einerley Mittel ihn zu erreichen; Es ist für alle Menschen nur Eine geistliche Macht, welche ihnen die Himmelskräfte darstreckt, diese Mittel mit dem Einigen besten Zwecke zu verbinden; folgsam wer sich von dieser Einigen Macht lostrennt, dem bleibt keine Kraft mehr übrig, jenen Zweck zu erreichen. Gleichwie sich also ihre Voraltern mit Unrecht trennten, so folgen sie ihnen mit Unrecht in der Irre nach. Wollte man denn nun sagen: — Sie hätten das Recht erworben, im Irrthume zu beharren? — aller Irrthum ist unrecht. Wie wollte man ein Recht auf Unrecht erwerben???

§. 142.

In gewißen Fällen kann man sie dulden; und wenn offentliche Verträge da sind, muß man sie nach dem bedingten Vertrag dulden; aber dennoch erlangen sie dadurch kein Recht im Irrthume zu verharren, ob man

 sie

sie gleich daran nicht stören, oder hindern darf.

(*) Die gewisse Fälle, wo man sie dulden kann, bestimmt Kensokratzki. v. §. 140.

§. 143.

Die Irrgläubigen können wider ihren rechtgläubigen Landesherrn niemal ein Recht erwerben, vermög dessen der Landesherr verhindert wurde, die wahre Religion in seinem Lande einzuführen.

§. 144.

Nur muß er sie also einführen, daß die Irrgläubigen in Ausübung ihrer toleranzmäßigen Irrthümer nicht gestört werden.

§. 145.

Wenn sie also ihrem rechtmäßigen Landesherrn hierinn die Hände binden, thun sie höchst unrecht, handeln selbst gegen offentliche Verträge.

§. 146.

Diejenigen, die gegen offentliche Verträge handeln, heben die Verbindung auch auf Seiten der andern Partey auf.

(*) Man

(*) Man lese hierüber die Schriften des höchstseligen Fürsten zu S. Emeranne.

§. 147.

Thut nun aber selbst ein rechtgläubiger Landesherr in dieser Sache zu viel, und gestattet mehr, als es die Vorschriften der geistlichen Macht erlauben; so kann diese die jenigen Verordnungen, die der Religion nachtheilig sind, als unkräftig erklären, und aufheben. Denn gleichwie sie das Recht hat alle dienliche Heilsmittel anzuwenden, so hat sie es auch alle Hindernißen aus dem Wege zu raumen.

§. 148.

Was der Religion förderlich oder hinderlich ist, das hat die Macht der Religion zu untersuchen, zu entscheiden, zu annullieren.

(*) Hie mag der Leser nachforschen, ob es königlichen Verordnungen nicht schöner anstehen möchte, wenn die Religion dazu sagte: — Placet — als es nun den geistlichen Verordnungen ansteht, wenn ein König nichts annimmt; und hört, als was ihm gefällt. Was die Religion verordnet, kann keinem König miß-

mißfallen, was aber Könige verordnen, kann der Religion mißfallen.

§. 149.

Machen aber Irrgläubige einen eigenen Staat aus; so bleiben nur ihre Kinder, und Leute, welche Kinder am Verstande gleich sind, durch die Taufe der Kirche Jesu unterworfen; diese gehören zur Gemeinschaft der Heiligen; alle übrige leben außerhalb dieser Gemeinschaft, indem sie einer Sekte anhangen.

(*) Wohin sie sich gesellen, dahin gehören sie in Gesellschaft.

§. 150.

Doch kann der Kirche Jesu niemand das Recht nehmen, Ihnen Glaubensbothen zuzusenden, und die wahre Lehre der Religion zu predigen.

§. 151.

Dieß Recht übt die Kirche alsdann aus, wenn sie es für gut hält.

(*) Wollte einer ohne Sendung das Geschäft der Bekehrung unternehmen, würde es ihm nicht gelingen. Es ist ungereimt, wenn sich

Reisende unaufgefodert in Glaubensdispute einlassen, oder Unterricht geben wollen; wenn sie nicht zum voraus sehen, daß ihre Lehre gut aufgenommen werde.

§. 152.

Eben dieses Sendungsrecht behauptet, und übt die Geistliche Macht über ungläubige Staaten. Es fleußt aus den Grundsätzen vom Endzwecke;

§. 153.

Umsonst toben die heidnischen Könige wider sie: Man hat ihres königlichen *Placet* nicht vonnöthen.

§. 154.

Auch wider ihr ausdrückliches verbot sendt sie ihre Apostel aus.

(*) Ob und wie man Ungläubige in christlichen Staaten dulden möge; daß läßt sich aus den oben erwähnten Gründen bestimmen. Nur muß ich von der Toleranz überhaupt noch beysetzen: — Die Liebe überträgt alles; sie hofft alles; sie duldet alles; — Allermeist aber sollte man die Liebe, als das sicherste und ächte Kennzeichen der alleinig wah-

 ren

ren Religion gegen Ungläubige bezeigen. Privat Leute sollen sich nie die Freyheit ausnehmen, Gegengläubige ihrer Religion halber zu verfolgen, zu verspotten, zu verachten. Denn wenn die Gesätze unduldsam sind, muß man die Execution den Amtsleuten überlassen. Die ersten Christen-Kaiser straften die Abgötterer mit dem Tode die ersten Christen aber bathen für sie, liebten sie L. 1. Codicis Tit. 11.

§. 155.

Es giebt also Personen, die sich der geistlichen Macht überhaupt unterwerfen; es giebt Personen, die sie nicht erkennen wollen; und es giebt noch andere, die sich der Religion auf eine besondere Art unterwerfen. Von beyden ersteren haben wir bis hieher gehandelt; nun wollen wir unsere Gedanken über die letzteren machen. Diese lassen sich wieder in zwo Klassen eintheilen. Einige davon haben die Gewalt diese geistliche Macht pflichtmäßig auszuüben; andere widmen sich ihr durch besondere Gelübde; diese heißen Mönche; jene aber Geistliche.

(*) Wenn ich zwischen Mönchen, und Geistlichen einen Unterschied mache, betrachte ich die

Mön

Mönche nicht wie sie heut zu Tage sind, indem sie wegen geistlicher Weihung selbst zur Zahle der Geistlichen gehören; sondern ich betrachte sie so, wie sie Ursprünglich waren, und wie heut zu Tage ihre Layenbrüder, und die Klosterjungfrauen sind. Denn daß sie als Priester an Ausübung der geistlichen Macht Antheil haben, das liegt auf offener Hand Jedermann vor Augen.

§. 156.

Betrachte ich diejenigen Personen, welche die geistliche Macht ausüben; so sehe ich, daß hie die Religion ganz nothwendiger Weise in den weltlichen Staat eingreift: denn sie hebt sich Bürger aus, denen sie Religionsämter anvertraut. Könnte ihr die weltliche Macht daran hinderlich seyn ??? Mit nichten; achte ich: denn sie muß ihr eigenes Ministerium haben; sie kann ohne Amtsverwalter ihre Aemter nicht verwalten; das erheischt ihr Endzweck, welchen sie allein mittels ihrer Ausübung erreichen kann; was wollte sie aber ohne Leute ausüben? der die Religion stiftete, ist der Herr aller Staaten; er wußte es, als er seine Bothen sandte,

daß

daß sie ihre Amtsnachfolger nicht aus den Chören der Engel, sondern aus dem Schoose des Staates hernehmen müßten.

§. 157.

Er sandte seine Apostel unangefragt, auch wider Willen der ungläubigen Staaten, und er gab ihnen das Recht zu senden, so wie er es hatte.

(*) Die sich von der apostolischen Kirche trennen, können keine apostolische Sendung haben.

§. 158.

Die Apostel übten ihre geistliche Macht in der Kirche Jesu aus, und gaben andern die Gewalt sie auszuüben, auch unangefragt, und sogar wieder das Verbot der Könige, und Herren.

§. 159.

Ich sagte oben §. 96. die geistliche Macht sey eine fortdauerende Macht; ihre Bevollmächtigte aber sind sterbliche Leute, wie wollte sie ohne Sendung auf die Nachkommenschaft andauern?

§. 160.

Das Sendungsrecht fleußt aus dem Gesätze der Selbsterhaltung. Selbsterhaltung ist ein Eigenthum der Religion, folgsam kann auch das Sendungsrecht nicht anders als ein Eigenthum der geistlichen Macht angesehen werden.

(*) Matthäus einer aus den zwölf ersten Glaubensbothen war ein Zollbeamter; Paulus ein römischer Burger. Es war ihnen nicht Noth, ihre Pflichtentlassung vom Kaiser zu erbitten, um in die Dienste der geistlichen Macht zu treten. Der Beamte legte seine Rechnung ab, und quitierte. Kein König der Erde konnte die Macht haben diesen Ministern der Religion, ob sie gleich Bürger des Staats waren, bürgerliche Pflichten aufzuladen, dadurch sie in ihren apostolischen Amtsverrichtungen hätten gestört werden können. Ihr geistliches Amt machte sie von solchen Bürden frey, ohne daß sie für ihre Personen auf ein Privilegium Immunitatis vom Kaiser erst zu warten hatten. Meine Philosophie sucht hiemit den Grund der geistlichen Immunitæt im Schoose der Religion auf, und nicht bey der landesherrlichen Gnade, und Willkuhr. So wenig die Religion eine

Magd des Staates ist, so wenig sind die Religionsvorsteher Knechte. Möchten dieß diejenigen Herren bedenken, die alles von der Gnade des Landesherrn ableiten wollten.

§. 161.

Ein Recht, das der Religion eigen ist, kann und darf nicht anders, als nach den Vorschriften der geistlichen Macht ausgeübt werden.

§. 162.

Päbste wählen; Bischöfe benennen, oder wählen, confirmiren, consecriren, auf geistliche Aemter präsentiren, investiren, und wie mans sonst nennen mag, alle diese Dinge können allein aus dem Rechte der Religion, und nicht aus einem weltlichen Majestätsrechte hergeleitet werden.

(*) Die Primæ Preces gehören auch in die Klasse, als Nebensprossen des Rechts der geistlichen Sendung.

§. 163.

Wenn der Kaiser, oder die Könige an dem geistlichen Sendungsgeschäfte Antheil haben,

ben, und ein altes oder neues Recht auszüben wollen; müssen sie es, als ein ihnen von der Religion zugestandenes, und nicht, als ein von der Majestät hergeleitetes Recht anerkennen, und ausüben. (§. 160.)

§. 164.

Sie müssen es nach den Vorschriften der Religion ausüben. (§. 161.)

(*) Wollte man mit dem geistlichen Sendungsrechte Simony, und Gewerbe treiben, und gegen Erlag eines Stück Geldes, oder anderer Dienste Miethlinge als Hirten aufstellen, könnte die geistliche Macht ein der Religion anklebendes Recht wieder an sich ziehen. Schlechte Geistliche machen der Religion Schande. Sollte man aber ein Recht der Religion zu ihrer Schande ausüben können? gewiß nicht.

§. 165.

Das Alter, die Qualitäten, die Hindernisse, und Irregularitäten, die Ordinationszeiten, und Bräuche; die Vorbereitungen zum geistlichen Stande, die Berufszeichen u. d. m. hat nicht der Kaiser, sondern

dern die geistliche Macht zu bestimmen (§. 164.

(*) So müssen auch die geistlichen Pflanzschulen unter der geistlichen Direction stehen; und was hiezu erforderlich ist, das kann der Landesherr mit Rechten nicht hindern; oder wehren. Und wie könnte es dem Staate zu viel, oder zuwider seyn, was auf Erziehung rechtschaffener Seelsorger verwendt wird??? Sind sie denn nicht die nützlichsten Mitglieder des Staates, die Männer, die das Geschäft der Religion treiben?? Wenn man erwäget, was die Religion dem Staate nützt, wird man ja doch gewiß ein der Geistlichkeit günstigers Urtheil fällen. Ist es denn für verloren anzusehen, das Geld, das aus dem Lande geht, wenn es gute Priester heim bringt? man lese nochmal §. 127. u. f.

§. 166.

Nicht nur das Sendungsgeschäft, sondern auch das Recht zu verordnen, wie sich die Geschäftsträger der Religion zu verhalten haben, steht der geistlichen Macht zu. Die Sendung ist blos der Weg zu geistlichen Aemtern; sie geschieht um der zukünftigen Amtsverrichtung willen. Die Amtsverrichtung

selbst,

selbst, so wie die Einkleidung, und Sendung, muß auf den gemeinsamen Zweck der Religion abzihlen, folgsam muß sie von der Religion, der sie dient, bestimmt werden.

(*) Alle Pflichten eines Geistlichen z. B. bethen, singen, lehren, Sakramente ausspendten, und was in den Titel de vita & Honestate Clericorum einschlägt, hat also nicht der Landesherr, sondern die geistliche Macht zu bestimmen.

§. 167.

Hat die geistliche Macht das Recht, solche Verordnungen zu machen, so hat sie es auch, darüber Nachfrage zu halten, zu visitiren, zu erkennen, Mißbräuche abzustellen, zu warnen, zu drohen, zu strafen, zu deponiren, zu suspendiren ꝛc.

(*) Das Einkerkern, und das Stockrecht war vormal nicht bräuchlich; denn man steckte die Verbrecher zur ewigen Buße in die Klöster.

§. 168.

Sie hat das Recht in solcher Absicht die Geistlichkeit zu versammeln. Denn meine Philosophie hat daran keinen Zweifel, daß

diejenige Macht, die das Recht hat, Geistliche auszusenden, auch das Recht haben müsse, sie wieder zu versammeln: nachdem es ihre allgemeine Anliegenheiten erheischen. Dem der Endzweck anvertraut wird, dem wird alles anvertraut, was zum Zwecke als dienlich führen kann. Wie wir schon sehr oft hörten.

(*) Wenn ein Kaiser Kirchenversammlungen ausschreibt, und veranstaltet, kann er das nur aus einem Geistlichen, nicht aber aus einem politischen Rechte.

§. 169.

Dem das Recht zusteht zu versammeln, dem steht es auch zu, den Ort der Versammlung zu bestimmen, die Versammlung selbst anzuordnen, die Personen zu rufen, den Vortrag zu machen, die stimmen aufzufordern, zu concludiren, zu bestättigen, zu exequiren ꝛc. (§. 166.)

(*) Wollte der Kaiser ein National Concilium versammeln, würde sich gewiß kein Bischof weigern zu erscheinen. Ob aber auch andere Bischöfe im Auslande auf des Kaisers Ausrufung

rufung erscheinen würden, oder müßten, daran möchte man billig zweifeln.

§. 170.

Ein Concilium aus der ganzen Christenheit kann nur derjenige versammeln, dem alle Bischöfe der ganzen Christenheit unterworfen sind.

(*) Wäre aber kein Oberster, dem alle andere unterworfen sind; wie wollte eine Versammlung aus der ganzen weiten Gottes Welt möglich seyn ?? Dieser Satz wird weiter unten gründlich genug auffallen, wo ich aus meiner Philosophie evidenter demonstriren werde, daß die Irrgläubigen in keiner Sekte ein Collegium, oder eine Glaubensgemeinde ausmachen können.

§. 171.

Dieß ist es nun, was ich von denen, die die geistliche Macht ausüben, zu sagen hatte. Nur bleibt noch über, daß ich den Leser erinnere, was ich oben §§. 126. 127. u. s. f. zum Grunde legte; indem ich die überaus großen Vortheile zeigte, die dem Staate aus der Religion zufließen; und eine

Frage aufwerfe: — Welche sind denn nun diejenigen Personen, durch welche diese Vortheile der Religion dem Staate zufließen??? So ist denn auch der Staat schuldig, denselben den nothwendigen Unterhalt zu verschaffen. Er ist ihnen auch Hochachtung, Ehrerbietung, und Schutz schuldig.

(*) Unglücklich ist jener Staat; der den Dienern der Religion mit Verachtung begegnet; denn sie fällt auf die Macht zurück, die sie ausüben; noch unglücklicher aber sind diejenigen, die sie verdienen!

§. 172.

Doch eine Einwendung, die heut zu Tage in offentlichen Schriften gar oft gemacht wird; und die der guten Sache eine ganz andere Wendung, wenn sie Grund hat, geben kann. Der geistliche Leser wird mirs nicht ungütig aufnehmen, wenn ich diese Einwendung in einem rauhen Tone, so wie man sie öfter lesen kann, darniederschreibe. Wie nun aber? sprechen sie: wenn die Geistlichen die H. Gesätze, die sie machen, zuerst, und offentlich, und oft, und mit Aergernisse selbst

unter

unter ihre Füsse treten? wenn sie durch übertriebenen Aufwand auf Hunde, Pferde, Hanßwurste, und Jäger: durch unzuläßigen Umgang, durch Hazartspiele, und Trunkenheit, durch ein allzu müßiges weiches Leben, und was aus dem Müßiggang entspringt, uns armen Layen, Kleinen, und Großen zum Anstoße werden? wie? wenn die Vorsteher dazu stille schweigen, oder hie und da selbst mitmachen? wenn die Seelsorge schlecht geübt, der Religionsunterricht, und die Schulen unverantwortlich vernachläßigt werden, so daß unter dem Pöbel ein Greuel der fünstersten Dummheit herrscht, ungeachtet die Zahl der Geistlichen fast um die Hälfte größer ist, als die Zahl der geistlichen Amtesstellen? und wenn beynebens die Beutel der Unterthanen durch erhöhte Stolgebühren, Meß, und Testamentsfischereyen, durch gesteigerte Dispenstaxen; u. d. wacker geläutert, und die Staatskräfte erschöpft werden? wie? wenn sie, die doch die Väter der Armen seyn sollen, über die Bedürftnißen der Bedrangten, und der Wittwen, und der Waisen ungerührt hinsehen, und todte Hände haben, die geschlossen sind, und

 sich

sich nicht aufthun können? wie? wenn die höhern Geistlichen zwey, und drey Präbende haben, und oft nicht eines verdienen??? Sie setzen noch bey: Man hat 500. Jahre lang in sonderheitlichen, und allgemeinen Kirchenversammlungen nach einer allgemeinen Reformation der Geistlichkeit söhnlich geseufzet; wie nun? wenn ein weiser Joseph als Executor Canonum, und als Schützer der Kirche Jesu seine Machthand an das Werk legt, wollte man Ihn hindern??? Sollte man ihm nicht vielmehr auf Seiten der geistlichen Macht die Hände bieten? ja sage ich: wenn diese Klagen Grund haben, biete man ihm alle beyde Hände dar. Wie weit aber die weltliche Macht sich ins geistliche Fach erstrecke, das will ich im dritten Theile untersuchen.

§. 173.

Die geistliche Macht könnte vielleicht viele Geistliche entbehren; diejenigen aber, die zu Ausübung der Religion nothwendig sind, könnte sie ohne ihren gänzlichen Verfall nimmermehr entbehren.

(*) Dieß sahen selbst die Verfolger der Religion ein; deßhalb gossen sie ihre Wuth allemal zu erst über die Vorsteher der Religion, und überhaupt über die Geistlichen aus. Rom allein zehlte 300. Jahre lang eben so viele Martyrer, als heilige Bischöfe.

§. 174.

Die Ordensstände sind vielleicht der geistlichen Macht nicht wesentlich, aber dennoch überaus nützlich. Denn ob gleich der Mönchstand an, und für sich selbst an Ausübung dieser H. Macht keinen Antheil hat, lieferte derselbe doch der Kirche zu allen Zeiten die größesten Männer, die dazu aufgelegt waren, Religionsvorsteher abzugeben.

(*) Seit dem es Mönche giebt, waren insgemein diejenige Bischöfe der Religion die nützlichsten, die man aus ihrem Chore auszuheben pflegte. Wer an diesem Satze zweifelt, der muß gewiß in Religionsgeschichten unerfahren seyn. Hie muß ich aber noch beysetzen; doch waren die Mönche nie heiliger, und zu Bischöfen tauglicher, als da sie Mönche blieben, ihrem ersten Instituto getreu. Heute noch achtet man einen armen Ordensmann in einer rauhen Kutte höher, als einen Kirchenprälaten, mit Bichsenspannern.

§. 175.

Genug: wenn sie auch nicht unumgänglich nothwendig, doch aber dem geistlichen Staate nur nützlich sind: denn der beste Endzweck muß zugleich auf die beste Art nach der besten Nutzbarkeit, so viel es seyn kann, bezihlet werden. Was besser ist, liebt man mehr; das allerbeste, allermeist.

(*) In einem fürstlichen Pallast; in einer reichen Magazin, in einer wohleingerichteten Apothecke findet man nicht bloß an den nothwendigsten, sondern auch an den nützlichsten Mitteln einen Ueberfluß.

§. 176.

Nochmal, genug: wenn sie auch nicht alle nützlich sind. Ein einziger Mann, wenn er groß wird, kann ein Kloster, kann einen eigenen Orden werth seyn.

(*) Ein einziger General, den der Kaiser vormal aus einem Cadetten Chore aushebte, kann allein das ersetzen, was zehentausend Cadetten kosten. Unter schwachen Sterblichen gibt es keine Heldenchöre, darunter nicht auch feige Seelen sind. Die Cadetten sind Leute, die sich von ihren Kindsbeinen an der Kriegskunst einweyhen, und dem Kaiser als freywillige Dienstopfer unterwerfen; und

§. 177.

Die Mönche sind Leute, die sich von ihrer noch unschuldigen Jugend an der Religion, und dem einzigen Souveraine als freywillige Opfer unterwerfen, und sich durch feyerliche Gelübde dazu verbinden.

§. 178.

Sie unterwerfen sich ihr zum ewigen Dienste, und nicht zum Müßiggange.

§. 179.

Die Religion kann von ihnen einen Nutzen hoffen; ihre Dienste fordern; benutzen. Sie hat also das Recht, sie als freywillige Opfer, als ihr zugefallenes Eigenthum aufzunehmen.

(*) Andere Geistliche weyhet die Religion; die Mönche weyhen sich der Religion, und zwar gänzlich ohne Ausnahme, nicht allein, was sie haben, und zu hoffen haben, sondern auch, was sie sind, und vermögen. Durch die verlobte Armuth opfern sie alles, was sie haben, und hoffen; durch die stete Keuschheit und Gehorsam, selbst das, was sie sind; durch jene den Leib, und seine Gelüsten;

durch diese den Geist, und seine Kräfte. Dieß thun sie durch freywillige Gelübde, auf einmal für allzeit, denn das Geschenk ist vollkommener, wenn man selbst den Baum mit Wurzel und Stamme, mit der hangenden, und hoffenden Frucht schenkt, als wenn man nur von Zeit zu Zeit die Früchte schenkt. Wer von Vorurtheilen, und elenden Prochuren nicht überrascht, die Sache bey sich bedenkt, der muß es erkennen, daß der H. Ordensstand, wenn man ihn hält, ein Stand der Vollkommenheit ist: Ein heiliger Stand; und wenn man ihn hält, sage ich, kann man nicht anders, als heilig werden. Er ist heilig nach dem Endzweck, den er ohne Ruckſicht auf Welt, Fleisch, und Teufel zu bezihlen hat; er ist heilig nach seiner innerlichen Beschaffenheit; denn er schafft alles beyseite, was ihn von Bezihlung seines Zweckes zurückhalten könnte, er ist heilig nach den Mitteln, die ihm die Religion mit einem Ueberfluße darstreckt. Der H. Ordensstand war allemal der Augapfel der christlichen Religion; Sollte ers nicht auch den christlichen Staaten seyn???

§. 180.

Dieß geistliche Kadettenchor nimmt die geistliche Macht mit allem Rechte in einen be=

besondern Schutz, so wie sich diese Volontairs der Religion ganz besonders ergeben, und heiligen.

§. 181.

Kann wohl auch eine Ergebenheit, oder eine Verbindung grösser seyn, als dadurch man sich von allen deme loswickelt, was einer Verbindung hinderlich fallen könnte? Man mag nun sagen, das Wort Religion komme von dem Worte Ligo, Religo Religas her, oder nicht; so bleibt es dessen ungeachtet eine ausgemachte Sache; daß der Mensch sich durch die Religion mit Gott, und mit der geistlichen Gottesmacht verbindt; ihm sich unterwirft, widmet, und heiliget. Aus dieser Ursache heißt man die erste Handlung der Religion, dadurch der Mensch in den Körper des geistlichen Staates einverleibt wird, einen Bund, den H. Taufbund, dadurch der Täufling dem Teufel, und allen seinen Werken absagt. Ferner ist dieß die Natur eines Bundes, daß man sich die Freyheit zu allen übrigen benimmt, wenn man sich zu einem verbindt. Man wird Eid- und-

Bund-

Bundbrüchig, wenn man forthin deme anhangt, was dem Bunde zuwiderlauft. Ohne allen Zweifel aber ist jener Bund enger, jene Verbindung stärker, dadurch die Freyheit mehr eingeschränkt, und enger an Eines angebunden wird. Ich erstaune, wenn ich den dreyfachen Bund, den die Ordensleute mit der Religion durch die Religion ablegen, bedenke; Nicht nur dem Teufel durch den Taufbund, sonderern auch den Gütern der Welt, den Begierden des Fleisches, und dem innersten Hange des Geistes sagen sie durch ihre Gelübde ab, und legen alles, was sie sind, haben, und vermögen, in den Schooße der H. Religion. Nichts bleibt ihnen eigen, als allein, was ihnen die Religion giebt, und keine Macht nehmen kann, die Mittel, und Himmelskräfte, ihr allerbestes zu erreichen. Nichts bleibt ihnen eigen, was sie der Religion nicht zu ewigen Diensten widmen.

Man bedenke es wohl, ob eine Verbindung mit der Religion enger seyn könne. Ist es denn nicht ein Eigenthum der Religion, was mit ihr so enge verbunden ist??? Ein

Eigenthum der Religion, was sich ihr so vollkommen eigen macht ? ? wir gehören ihr alle an, die wir mit ihr durch den Taufbund enge verbunden sind; aber diejenigen gehören ihr vorzüglich an, die mit ihr vorzüglich, und auf das allerengste verbunden sind. Allein diejenigen gehen ihnen hierinne am Range noch vor, mittels deren sie sich der Religion verbinden, die Vorsteher der Religion.

Jetzt eben ? ? so fragte mich Jemand; jetzt eben, da man die Mönche reformiren will ? ? Ja sagte ich: eben jetzt schreibe ich solche Dinge. Man mag immer reformiren, wo es reformirens braucht; nur höre, und dulde man auch die Wahrheit. Ich rede von Ordensständen, und hievon behaupte ich: — Die Ordensstände sind heilig; die Ordensleute aber sind Leute, und wenn sie ihren Ordensstand halten, auch Heilige. **Man muß eine jede Sache nach ihrem Endzwecke beurtheilen. (§. 5. bis 14.) Die H. Religion hat den allerbesten Endzweck; (§. 64.) die H. Ordensstände aber stehen mit der H. Religion in der allereng-**

engsten Verbindung. — — Die weitern Folgschlüße lasse ich den erlauchten Staatsmanne machen, der denken kann. — Man bessere die Leute, die Stände aber lasse man. — — —

§. 182.

Ich muß meine Blicke auf den Ursprung dieses H. Standes wenden, um zu untersuchen, ob ich ächte Begriffe davon habe, wenn ich so hohe habe. Hier sehe ich in verlornen Wildnissen arme Büsser, die alles, was sie hatten, und hoffen konnten, den armen Bürgern des Staates überließen, sich in unbewohnte Wüsteneyen flüchteten; alldort ein jungfräuliches Erdreich, das noch nie getragen hatte, anbauten; ihre Nahrung mit der Hande suchten; nicht genug: — — auch andern Armen mittheilen. Ich sehe Leute, welche arbeiten, und Gottes Lob singen, welche fasten, und durch ein strenges Leben ihren Leib betäubten, und Gottes Lob singen, welche in der mühesamsten Einsamkeit der Welt, der menschlichen Gesellschaft den Rücken kehren, und singen; ihren eigenen Willen nimmer

frey

frey haben wollen, und singen. So lebten die ersten Mönche im Orient; so lebten die Benedictiner im Occident auf jenem Berge, den die Riesen trugen, und der Riesen getragen hatte. Doch was sehe ich in die Ferne? Ich sehe in meinem Vaterlande Wüsteneyen durch Mönche bevölkert. Dort wo jetzt Städte stehen der Menge nach; waren vor tausend und etlichen Jahren Benedictiner Abbteyen. Wie wollte man sagen; man habe sie in seine Staaten aufgenommen? Sie waren schon da; ehe noch ein Volk da war; ehe die Erde Mutter geworden. Sie, die Leute, die nach der Natur nicht bevölkern; bevölkerten Deutschland; cultivierten ein nach Taciti Beschreibung wüstes Land. Sie waren es, die durch das kalte Norden die Bahn brachen; das wahre Christenthum pflanzten, und unsere Nation gesittet machten.

(*) Sehe ich auf Zeiten, die uns näher sind, zurück; so finde ich andere, die alles verließen; und nicht einmal in einer Wüsteney Grundstücker besitzen wollten; sparsam lebten, und beynebens viel verdienten, Männer, die sich also der Welt begaben, daß sie Jeder-

Mann

mann dienten, durch Bekehrung der Ketzer; durch das Predigten der Buße, durch Beyhülfe in der Seelsorge in Ausspendung der H. Sakramente; durch Unterricht der Jugend; durch Besuchung, und Wartung der Kranken; durch Erlösung der Gefangenen —

§. 183.

Betrachte ich nun den Mönchsstand nach seinem Endzwecke, nach seinem Ursprunge; und nach seinem innerlichen Wesen; so sehe ich nichts, was die geistliche Macht hätte abhalten können, diese versammelten Büsser, als ein Pium Corpus in ihren Schoose aufzunehmen.

(*) Die Heiligkeit der ersten Mönche; die guten Absichten aller H. Ordensstifter, und was sie Gutes geschafft haben, wird doch gewiß kein unparteyischer Gelehrter mißkönnen.

§. 184.

Gleichwie ich also sagen kann; nichts ist elender als Unglauben, und Sünde; nichts ist armseliger, als ein Ungläubiger und Sünder; so kann ich auch sagen, nichts ist besser als

Tugend

Tugend und Religion, nichts ist glückseliger als ein Mensch, welcher Tugend übt, und mit der Religion am ängsten verbunden ist.

§. 185.

Stehen nun die H. Ordensstände mit der H. Religion in der allerängsten Verbindung (§. 181.) und hatte die Kirche Jesu das Recht, sie in ihren Schoos aufzunehmen, und zu bestättigen; so steht ihr auch das Recht zu, ihre Gelübde zu solemnisiern, ihre Regel zu prüfen, und gutzuheißen; ihren Beruf, Alter, und Qualitäten zu bestimmen; über Mißbräuche zu erkennen, zu entscheiden, zu warnen, zu strafen, zu verändern, oder den Orden gänzlich wieder aufzuheben. — Kurz: alles, was ich oben von §. 156. bis 167. von dem Rechte der Kirche über die Geistlichen sagte, das mag hier nach seiner Art von den Mönchen auch gelten.

§. 186.

Nun eine Frage. Hat die geistliche Macht das Recht, auch für den Mönchsstand die

 noth=

nothwendige Unterhaltung vom Staate zu fordern?? Hie antwortet meine Philosophie; Nein. — Die Mönche müssen sich entweder durch Handarbeit, und andere nützliche Beschäftigungen selbst ernähren; oder ihre besondere Stiftungen, davon sie leben können, haben. Denn hierinne sind sie denenjenigen Geistlichen, welche durch die Seelsorge dem Staate dienen, nicht gleich zu achten.

§. 187.

Diejenigen aber, die dem Staate durch Wartung der Kranken, Unterrichtung der Jugend, lehren, predigen, und durch Beyhülfe in der Seelsorge dienen, haben zwar kein strenges Recht, den Unterhalt zu fordern; allein es ist eine große Billigkeit, daß ihnen der Staat in Ansehung ihrer Arbeiten das Nothwendige verschaffe.

§.. 188.

Sind sie aber so demüthig bescheiden, daß sie nicht einmal auf eine Billigkeit Ansprüche machen, sondern gleich andern Bettlern ein Almosen aus purer Gnade betteln, wie

wie wollte ihnen dieß der Staat mit Billigkeit wehren ? ? ?

(*) Wollte man sagen : man brauche sie nicht? dieß mögen Leute behaupten, die das Jahr nur einmal beichten, und an das Sterben nicht denken. Wenn ein Pfarrer in einer mittelmäßigen Stadt mit sammt seinen Kaplänen, alle seine Pfarrkinder, so oft sie es begehren, wollte Beichthören, und am Todbette besuchen, würde er sein ganzes Leben im Beichtstuhle, und bey Kranken zubringen müssen. wo bliebe nun die Zeit auf Predigen, auf Christenlehren, auf tägliche Vorfallenheit zu studieren? Selbst das Beichthören, und Kranken trösten fordert ein eigenes Studium. Ist es nicht erbärmlich anzusehen? Sie setzen für Sterbende bey ansteckenden Krankheiten ihr Leben auf; Sie dienen aus purer Liebe, nicht wie die ordentlichen Seelsorger aus einer Standespflicht; Sie lehren, und bekehren, Sie singen Gott Lob, und bethen Nächte durch für das Heil der Staaten; Sie haben vorhin, als sie den Orden antraten, alles, was sie hatten, und zu hoffen hatten, dem Staate überlassen; und nun betteln sie ihr Brod, das sie sauer verdienen; Christliche Herzen geben ihnen gern, der Staatsmann aber, der doch auch im

Tode nach ihrer Beyhülfe seufzen wird, der Undankbare will es ihnen wehren???

§. 189.

Noch eine Frage. Wenn ein Landesherr gewisse Ordensleute, als unnütze, und seinen Staaten schädliche Leute ansehen, und sie nicht mehr dulden wollte: wie hätte sich dagegen die geistliche Macht zu verhalten? ich setze es zum voraus: die sich dem Staate in Wahrheit schädlich machen, müssen in der That von ihrem Ordensursprunge sehr weit abgewichen seyn. Denn wie wir es lasen, ursprünglich war kein H. Orden schädlich. Ich protestire aber hier; keinem Orden, auch dem Kaiser nicht zu Leide; blos Hypothetisch will ich reden. Es ist kein unmögliches Ding, daß ein Orden, und einige Klöster unnütze, und schädlich werden können z. B. durch einen Verfall der Zucht; durch Hintansetzung der Regel; durch weichlich leben, und Müßiggang; durch Wucher; fürstlichen Aufwand; Ausübung bürgerlicher Gewerbe; wenn man Gersten, und Hopfen bettelt, und das Bier verkauft, Zechstuben, und Kugelpläne für den

den Pöbel innerhalb der Klostermauer errichtet; und die Hände den Armen zuschleußt. Wenn es endlich so weit käme mit Mönchen; dann müßte ich sagen; Ja: Schande ist es dem H. Orden; die Ordensbrüder secularisieren sich selbst; Sie sind nicht mehr Mönche; der Krämmer, der Gastgebe, der Weltmann steckt in einer Kutte. Oder sage man, wie es anders möglich sey, daß ein Kloster dem Staate schädlich werden könne?

Ist nun die Aufhebung geistlicher Gesellschaften vom Landesherrn ohne Zuziehung der geistlichen Macht wirklich geschehen, und sind einige Klöster als unnütze anerkannt worden; muß man den erlauchten Landesvater nicht als einen Feind der Religion, oder Klosterstürmer ansehen. Denn der weltliche Staat hat Macht die schädlichen Gesellschaften wegzuräumen. Nur kömmt es darauf an, daß durch das einseitige Verfahren das Recht, welches die Kirche auf die Ordensstände hat, nicht verletzt werde. In solchen Fällen haben die Vorsteher der geistlichen Macht das Recht, den Landesherrn darüber

zu befragen. Anbey ist zu bedenken, ob etliche und sechzig Klöster, die unterdruckt werden, das Verdienst haben mögen, daß sich Päbste, und Kaiser miteinander entzweyen? sonderbar wenn es solche Klöster seyn sollten, die sich durch einen herrschenden Müßiggang, oder ein weltliches Leben vor den Augen der Welt selbst secularisiert hatten.

Thut der Kaiser recht? das steht mir zu entscheiden nicht zu. Ich rede mit mir alleine, und mit meiner Philosophie. Was geschehen ist, das ist geschehen. Sollte der alte Mönch Hieronyus noch leben; würde er vielleicht heute nochmal sagen, was er vor tausend vierhundert Jahren sagte: Brüder! ich klage nicht über den Kaiser, sondern daß wir solche Verordnungen verdient haben. Inzwischen hat die geistliche Macht billig für die Zukunft besorgt zu seyn. Und ich halte dafür, die Religionsvorsteher sollten hie dem Staate vorgreifen, und die Ordensleute auf das Point ihres Ursprungs, so viel es thunlich ist, wieder zurückeführen. Man muß die Klagen des Staates nicht immer, als

unbillige, als ungegründete ansehen. Wenn man sie durch Reformation hintertreiben kann, muß man, wo es Noth hat, reformieren. Wie sollte einem Landesherrn der Gedanke beygehen, ein Kloster aufzuheben; darinne wahre Heiligkeit nach der Regel herrscht; Disciplin floriert; Armuth regiert; Fleiß, und nützliche Beschäftigung erbaut; und die Christenliebe den Ueberfluß, und das ersparrte durch die Hände der Armen zum Himmelreiche nicht ohne Nutzen des Staates anlegt? könnte das Joseph der Philosoph??? Nein. Er würde vielmehr ein Stifter werden. Wie wollte der Weiße die offenstehenden Freystätte der Unschuld; die Sammelplätze der H. Büsser; die geistlichen Kadettenchöre, die Magazinen der Tugend und Wissenschaft; die Zufluchtsorte der Armen aus seinen blühenden Staaten verweißen? gewißlich nimmermehr. Wenn aber ihre Hände todte seyn sollten, würden sie freylich dem Staate unnütze seyn.

(*) Ich fragte einst einen gelehrten Freund, was doch das Wort Amortization sagen wolle? auch warum man dasselbe in den Schriften der H. Väter nicht finde? er sagte: es kom-

komme her vom Manus Mortua; ich aber dachte in der Stille; zu der Väter Zeiten muß es unter Geistlichen noch nicht so viele Manus Mortuas gegeben haben. Inzwischen fährt mein Freund fort, und macht ein Gleichniß, sagend: die Altmühl lauft hart an die Klostermauer R.. hin. Wohl, man lasse sie immer laufen. Wenn sie der Herr Prälat will hinan, oder auch hinein laufen lassen, wer könnte es ihm wehren?? wollte er aber ihr Wasser auffangen, und den Lauf sperren, wer könnte es ihm gestatten?? So machens die todten Hände, setzte er bey, nicht zwar in R.. sondern dort, wo man auffängt, und einsperrt, und nicht wieder ausläßt Ich erinnere mich hievon in einem sehr alten Buche gelesen zu haben, wenn man die Reichthümer auffängt, und einsperrt, werden sie wild, wie brüllende Löwen; und nur wenn man sie losläßt, zahm. Doch von der Amortization wird die Rede im 3. Theile seyn.

§. 190.

Die Religion muß durch eigene Minister ausgeübt werden. (§. 156.) Ihre Minister leben und sterben, gleichwie diejenigen, denen sie dienen; so müssen sie also zu leben haben.

§. 191.

Die Macht der Religion hat an und für sich keine andere, als geistliche Mittel; die Geistlichen aber leben von Lebensmitteln; diese giebt ihnen der weltliche Staat; der Geistliche kann sie ihnen nicht geben.

§. 192.

Die Geistlichen haben zwar auch Hände zu wirken; sie könnten sich ihr Brod mit der Hand verdienen. Allein wenn sie an Ausübung der geistlichen Macht arbeiten, bleibt ihnen nicht so viel Zeit über, ein Handwerk zu lernen, und zu treiben.

§. 193.

Und was würde es dem Staate nutzen, wenn durch die Zahl der Geistlichen die oft ohne das schon übersetzte Zahl der Handwerker vermehrt werden würde?

§. 194.

Sie widmen also einem christlichen Staate ihre Dienste durch die Seelsorge allein. Sie selbst setzen ihre Seele auf. Mehr kann ich hier nicht sagen.

§ 195.

Soll es nun viel seyn, wenn sie den nothwendigen Unterhalt fordern, um denen, die ihnen das wenige Zeitliche geben, ewige Güter zu verschaffen, an ihrem allerbesten mit Seele, und Leibe zu arbeiten, und ihre Kräfte gänzlich daran zu strecken?

§. 196.

Aus dieser Ursache hat die Gemeinde, der sie dienen, die Pflicht ihnen den Unterhalt zu verschaffen; gleichwie sie das Recht hat, die Pflicht der Seelsorge von ihnen zu fordern.

§. 197.

Die geistliche Macht kann also aus einem eigentlichen wahren Rechte den Unterhalt für ihre Minister vom Staate begehren; der Staat kann ihn ohne Ungerechtigkeit nicht verweigern.

§. 198.

Wenn man einen kräftigen Anspruch hat, das zu begehren, was einem gebühret, erlangt man ein Recht; und wenn die Gebühre

re aus einem geistlichen Anspruche entspringt, ist es ein geistliches Recht; deßhalb gebührt den Dienern der Religion der Unterhalt aus einem geistlichen Rechte der Religion.

§. 199.

Was man der geistlichen Macht giebt aus dem Rechte der Religion, das giebt man Gottesdienern um des ordentlichen Gottesdienstes Willen; was man ihnen aber mit Unrecht entzieht, ist ein Gottesraub; denn es wird der Religion, und selbst Gott an seinem Dienste entzogen.

§. 200.

Der Unterhalt kann den Ministern der Religion entweder durch Opfer, und Sammlungen, oder durch Zehenden; oder durch andere jährliche Gefälle, oder aus liegenden Gütern, und Grundstückern gereicht werden.

§. 201.

Diese Dinge heißt man Kirchegüter; denn sie sind der Kirche, und ihren Vorstehern

hern zum nothwendigen Unterhalt zugeeignet worden.

§. 202.

Gleichwie die Opfer, die man auf den Altar legte, ein Eigenthum der Diener des Altars geworden sind, in soweit es ihr nothwendiger Unterhalt erforderte; das übrige aber unter die Armen ausgetheilt werden mußte, eben also muß es mit andern Kirchengütern gehalten werden.

§. 203.

Die Kirche selbst hat kein Recht vom Staate mehr zu begehren, als es Ihre Nothwendigkeiten erheischen; eben so wenig hat ein Diener der Kirche das Recht über seine Congruenz etwas zu fordern.

§. 204.

Die Kirche nimmt zwar mehr an, als es der Nothwendige Unterhalt der Fabrick, und der Kirchediener erheischt: sie nimmt es aber nicht anders, als nach dem Geiste der Religion, und ihres Stifters, für die Armen;

men; anders kann es auch kein Diener der Kirche annehmen.

§. 205.

Die Kirche ist vorzüglich eine Mutter der Armen; und ächte Diener der wahren Kirche müssen vorzüglich Väter der Armen seyn.

(*) Welch ein reicher Staat, wo die Armen so wohlthätige Väter haben!

§. 206.

Die Kirche besitzt die zeitlichen Güter nicht um sie zu besitzen, sondern um auszutheilen. Liebe gegen Reichthümer und schätze streitet wider den Geist Jesu, und seiner Kirche: deßhalb sehe ich geistliche Personen, die ihr Herz daran henken, als einen Greuel der Religion an.

§. 207.

Welcher Landesherr wollte nun auf die Nothwendigkeiten der Kirche Anlagen machen? gewiß kein Christlicher. Denn die Kirche besitzt sie aus einem geistlichen, und nicht aus einem blos weltlichen Recht der Majestät.

(*) Die

(*) Die Immunitæt der Kirchegüter rührt also nicht aus der Gnade des Landesherrn her, sondern aus dem geistlichen Rechte der Religion.

§. 208.

Wenn die Kirche ihre Güter aus einem geistlichen Rechte besitzt, so steht auch ihr die Verwaltung, Ausspendung, und Erhaltung derselben zu. Sie hat es zu bestimmen, was den Geistlichen, was der Fabrick, und was den Armen gebühre. Ihr kömmt das Recht zu, die Willensmeynungen der Stifter zu erforschen, zu erfüllen, und die sie wider den Geist der Religion anwenden, zurecht zuweisen.

(*) Wenn man betrachtet, daß die Kirche Jesu Eine Einige Republick ausmacht; (106.) sehe ich keinen Grund, warum nicht eine christliche Gemeine der andern, in welchem Lande selbe immer seyn mag, ein Almosen zuzusenden das Recht haben sollte. Die Kirche schickt nichts außer Land, sie mag ihre Güter hinschicken, wohin sie will; denn hie ist ein Geist, ein Leib; ein Staat; ein Land: hie ist kein Ausland.

§. 209.

§. 209.

Sollte nun der weltliche Staat befugt seyn, die Kirche ihres Eigenthums zu berauben? Ich achte im Falle einer allgemeinen Noth möge der Staat zwar einen Beytrag begehren; der geistlichen Macht aber müsse das unbekränkte Recht zu stehen, sich selbst zu taxieren, zu untersuchen, und zu bestimmen, wie weit ihre Mittel reichen: wie viel sie beyzutragen vermöge.

(*) Der Landesherr muß die Kirche nicht als eine Stiefmutter ansehen, noch vielweniger, als eine Magd; Sie wird gewiß allemal zur Rettung des Vaterlandes ihr Mögliches beytragen. Man hat das Beyspiel von Frankreich; auch von Italien und andern Ländern, wenn der Türk auf war.

§. 210.

Das Eigenthum der geistlichen Macht ist den Schätzungen des weltlichen Staates nicht unterworfen: so wenig, als die Macht selbst.

§. 211.

Es kann aber seyn, daß die Minister der Religion auch etwas aus dem weltlichen

Rechte

Rechte besitzen; denn nicht alles, was Geistliche besitzen, gebührt ihnen aus einem geistlichen Anspruche.

§. 212.

Was sie nach dem weltlichen Rechte besitzen, das ist an und für sich selbst dem weltlichen Gerichte, Gesätze, und Bürden unterworfen; so wie dasjenige, was sie aus einem geistlichen Rechte besitzen, dem geistlichen Rechte zugethan bleibt.

(*) Diejenigen Herren, welche dem Könige alles Recht über die Kirchegüter aus einem angemaßten sogenannten Dominio alto gerne einräumen wollten, betrachten es nicht, was der Endzweck der geistlichen Macht erheischt. Ich will aber ihre Gründe im dritten Theile, da ich diesen Ton nochmal anstimmen muß, aufdecken, und prüfen.

§. 213.

Nun auch ein Wort von den zeitlichen Gütern der Mönche. Was haben denn diese für Ansprüche auf die Güter dieser Welt; Sie, die sich der Armuth verlobten?? ich sagte es schon einmal; der Staat und die

Kirche

Kirche ist ihnen den Unterhalt nach ihrem Stande nicht schuldig: wenn sie keine hinlängliche Stiftung haben, bleibt ihnen nichts über, als ihre Handarbeit, und der Bettelstab.

§. 214.

Haben sie ihre besondere Stiftung, und ewige Revenuen, so muß ich den nachfolgenden Grundsatz voran schicken: — Ein Kloster besitzt die Stiftungsgüter aus eben dem Rechte, aus welchem der Stifter zu stiften, und die Kirche sie anzunehmen befugt war.

(*) Hieher gehören auch die Chorstifter, Reguliert, und nicht Reguliert: keineswegs aber die Domstifter; denn diese machen mit ihrem Bischofe Ein Corpus aus; Sie sind seine Räthe, Gehülfen, und Mitgenossen; und wenn sie ihrem Berufe nachleben, sind sie nicht blos fürs Peremptorium erschaffen. Sie genießen ihren Unterhalt aus einerley Rechte mit ihrem Bischofe; was sie darüber ziehen, das sind sie gleichwie die Bischöfe auf Wohlthaten (ad pias causas) zu verwenden schuldig. Sie müssen vorzüglich Väter der Armen seyn.

§. 215.

Die Stiftungsgüter müssen nach dem Willen der Stifter angewendt werden.

§. 216.

Eines Stifters Wille muß nach eben demjenigen Endzwecke abzihlen, welchen das von ihm gestiftete Collegium selbst zu erreichen.

(*) Stiftet Jemand Ritter, so mag das Collegium Pferde haben; stiftet ein anderer ein Kloster, so müssen es Mönche seyn, nach der Regel; das ist sein Wille, Heilig, wie ihre Regel.

§. 217.

Kann aber ein Stifter seine zu einer Stiftung bestimmte Güter der Kirche als ein Eigenthum vermachen? und kann auch die Kirch die ihr zugedachte Stiftung, als ihr Eigenthum annehmen?? Diese Frage ist schon gar oft durch meine gegenwärtige Grundsätze mit Ja, und Ja beantwortet worden. Sie kann das Collegium, oder den Orden, das ist, die Personen in ihren Schoos aufnehmen; (§. 183.) wie sollte sie denn nun nicht auch die Mittel, ohne welche das Collegium

nicht unterhalten werden kann, in ihren Schoos, und als ihr Eigenthum aufnehmen können??

§. 218.

Wie lange muß eine Stiftung dauern? oder wie kann sie wieder aufhören, oder auch aufgehebt werden? diese Frage passet auf die jetzigen Zeiten; und sie ist eben nicht so schwer zu entscheiden, als man etwann glauben möchte. Ich löse sie leicht aus meinen Grundsätzen auf. Eine Stiftung sehe ich an, als ein bestimmtes aus zeitlichen Gütern bestehendes Mittel, dadurch man einen geistlichen Endzweck erreichen will. Hieraus mache ich den Schluß: — **So lange sich der bezihlte Endzweck erreichen läßt, eben so lange muß die Stiftung andauern.** —

§. 219.

Die Bezihlung des Zweckes hört alsdann auf, wenn die Mittel selbst verlohren gehen; oder wenn sie übel angewandt werden, so daß keine Hoffnung einer Besserung überbleibt.

§. 220.

Wo nichts ist, da hat selbst der Kaiser das Recht verlohren; deßhalb wenn die Stiftungsgüter verloren sind; wie wollte ein Collegium bestehen? wenn der Grund zusammen fällt, fällt alles über einen Haufen, was darauf steht.

§. 221.

Bestehen aber die Mittel, und fehlt es alleine an ihrem Gebrauch, muß man darauf sehen, ob sich das Collegium, oder die Personen, welche die Stiftungsgüter zu genießen haben, incorrigibel und irreformabel bezeigen, oder nicht. Im ersten Falle mag man sie des unverdienten Genusses auf ewig berauben; im zweyten muß man reformiern.

§. 222.

Eine Stiftung aufheben, und einziehen, heißt nach meiner Philosophie nicht reformiern; denn reformiern heißt nach meinen Begriffen die Mißbräuche abthun, und nicht die Sache selbst. Die Sache abthun heißt Deformiern.

§. 223.

Kann das der Kaiser? hievon wird im dritten Theile die Rede seyn. Können es die

Vorste-

Vorsteher der Kirche? So lange sich der Endzweck einer Stiftung erreichen läßt, können sie es nicht. Denn sie sind Verwalter der geistlichen Güter, und nicht Meister, und eigenthümliche Herren. Sie haben für ihre Person kein grösser Recht, als auf den nothwendigen Unterhalt; wie wollten sie sich als Herren über gestiftete Güter aufwerfen?

§. 224.

Könnte es also der Pabst auch nicht?? auch Nein, muß ich antworten; So lange sich der vom Stifter bezihlte Zweck erreichen läßt, und so lange es die Nothdurft nicht erheischt.

(*) Wenn es aber wirklich geschehen ist vom Kaiser oder vom Pabste, so darf ich nicht darüber raisoniern; Ich muß vielmehr glauben, der Zweck der eingezogenen Stiftung sey nicht mehr erreicht worden, und die grössere Nothdurft und die Billigkeit habe das erheischt, was ich nun als eine geschehene Thatsache mit Augen sehe.

§. 225.

Was Raths nun für die Klöster, und Stifter, damit sie sich vor der Gefahr ihrer Aufhebung sicher stellen?? Sie werden mei-

nes Beyrathes nicht bedürfen; denn ich achte, die reichen Prälaturen werden künftighin die prächtigen Gebäude; die abbteylichen Hofstaaten; den fürstlichen Aufwand gar einstellen; die Prälaten werden wieder Väter ihrer Mitbrüder, vorzüglich aber Väter der Armen werden. Ich achte; es sey nun an dem, daß die Disciplin, wo sie verfallen war, wieder aufheben, und die Klöster Sammelplätze der Heiligen, und der freywilligen Armen werden werden. Ich achte; sie werden ihre Schätze, jene eingesperrte brüllende Löwen loslassen, und zahm werden lassen, und dem Geiste Jesu, und seiner Kirche, dem Geist der H. Armuth besser nachjagen; Sie werden sich dem Staate gemeinnützlicher machen; und ihrem Ursprunge näher zu kommen trachten. Wollten sie dieß nicht thun, wer wollte Bürge für sie seyn, wenn der Staatsmann auf ihre Güter eine Anfechtung bekömmt, welche keinen Widerstand leidt? Der arme Kapuziner mag hie lachen, wenn die Rede vom Klöster aufheben geht. Cantabit Vacuus! — — —

(*) Man

(*) Man möchte fragen: ob es dann nicht Ein Ding sey, ob die Klöster ihre zeitliche Güter mißbrauchen, und also von ihrer Stiftung abweichen; oder ob der Landesherr davon abweiche, indem er sie zum gemeinsamen Besten des Staates verwendt??? Wenn auf beyden Seiten abgewichen wird, scheint freylich eine mit Nutzen bezihlte Abweichung besser zu seyn. Doch hievon im 3. Theile mehr. Hier habe ich nur noch zu sagen; was folgt,

§. 226.

Es muß alle Abweichung von dem bezihlten Endzwecke der Stifter sorgfältig vermieden werden, so lange es seyn kann. (§. 218. 16. ꝛc.)

§. 227.

Soweit erstreckt sich die geistliche Macht a) in Betref der **Zeiten** §. 93. bis 96.. — b) in Betref der **Orte**. §. 96. bis 109. — c) in Betref der **Personen** von §. 109. bis 190. — d) in Betref der zeitlichen **Güter** von §. 190. bis hieher. Es bleibt nun eine kurze Betrachtung über, wie diese Macht ausgeübt werden müsse, und was ihr nach der Form zu regieren für Gränzen anberaumt seyn.

§. 228.

Eine Macht ausüben heißt regieren: die Form, und Weiße, sie auszuüben, Regierungsart.

§. 229.

An die festgesetzte Regierungsart ist der Regent gebunden. Sie setzt ihm Gränze, die er in Ausübung der Macht nicht überschreiten darf.

§. 230.

Die Macht selbst, ist an keine gewisse Regierungsart gebunden. Es ist eben nicht ihre Natur, daß sie von Einem allein, oder von mehrern, oder auf eine zusammengesetzte Weise ausgeübt werde. Sie ist und bleibt Souveraine, und der Beherrscher, der an eine gewisse Regierungsart gebunden ist, übt eine Souveraine Macht aus, eben sowohl, als ein anderer, der an keine gebunden ist.

(*) Aus dieser Ursache forderte der dänische Gesandte zu Nimegen Anno 1679 vergeblich einen Rang vor den übrigen Gesandten, vorgebend, sein König übe seine Macht unbegränzter aus, als alle Könige in Europa. Man sackte ihm; Macht bleibe Macht; sie werde gleich auf diese, oder jene Art ausgeübt.

übt. Die Art selbst ändere nichts an der Natur der Dinge.

§. 231.

Eine Macht, welche aus den vereinigten Kräften der Unterthanen entspringt, kann auf diese oder auf eine andere Art ausgeübt werden, je nach dem Bedingniße, mit dem sie einem oder mehrern auszuüben übertagen worden ist; Sie leidet menschliche Bedingniße; die geistliche Macht aber muß ohne menschliche Bedingniße, und Einschrenkungen auf diejenige Weise alleine ausgeübt werden, welche ihr göttlicher Stiften vorgeschrieben hat: Er allein ist der eigentliche Souveraine, der an keine Vorschrift gebunden ist; vielmehr muß alle Vorschrift nach seinem Willen eingerichtet seyn.

§. 232.

Seine Vorschrift alleine ist göttlich, unveränderlich, wie er selbst, die allerweißeste; denn eine göttliche Macht leidet zum allerbesten Endzweck durch göttliche Weisheit aufs allerbeste an.

§. 233.

Diese göttliche, unwandelbare, allerweißeste Vorschrift hat ohne allen Zweifel eine

dem besten Endzwecke, und der Schwachheit der Unterthanen bestens angemessene Regierungsart festgesetzt. Ich will eines nach dem andern betrachten.

(*) Sehr ungereimt ist es, wenn man das geistliche Regiment nach den Maximen so vielerley weltlicher Staaten einrichten will. Macht denn die ganze Christenheit, ob sie gleich durch alle Welttheile ausgebreitet ist, mehr Republicken als Eine aus?? (§. 96. bis 109.).

§. 234.

Ich erkannte (§. 65.) an den Mitteln und Kräften der geistlichen Macht, so wie am Endzwecke selbst, eine Göttlichkeit; so muß ich dann auch in ihrer Ausübung, und an der Art sie auszuüben eine Göttlichkeit erkennen.

§. 235.

Ihr Endzweck ist simpel, geistlich, allgemein, unveränderlich, heilig, unbegränzt, erhaben, göttlich: also sind ihre Mittel, und Himmelskräfte; also muß dann auch die Art, sie auszuüben beschaffen seyn.

§. 236.

Die simpelste Art zu regieren ist die Monarchische; alle andere sind von mehrern zusammengesetzt.

§. 237.

Was von mehrern zusammengesetzt ist, das leidet mehrere Trennungen; denn es hat mehr Bestandtheile, folgsam führt es auch mehr Gründe des Verderbens mit sich.

§. 238.

Hier ist aber die Regierung geistlich, und ohne alle Vermischung simpel. Einer allein ists, der sie angefangen hat: Einer, der sie fortführt. Er, der diese Gottes Macht gestiftet hat, der übt sie aus; gestiftet durch sein theuerstes Blut; ausübend durch seinen heiligen Geist; als **Gott-Mensch**; als Mensch durch Blut; als Gott durch Geist stiftend, was er ausübt, ausübend, was er gestiftet hat: Ein Souverain von Natur; ein König von Ewigkeit zu Ewigkeit, von seiner Gottheit gesalbt, mit Allmacht gekrönt — Unbegreiflichkeit ist sein Thron; die Himmel sind sein Hof; Allheit ist sein Staat; Firmamenter seine Thore; Geistermillionen seine

seine Trabanten; unsere Lichter seine Schatten; unsere Mächten seine Mägde; unsere Weißen seine Thoren; unsere Welten die Schemmel seiner Füße. Er selber ists, der da lebt, und regiert, **Jesus Christus** der Monarch seiner Kirche; der Hirt seiner Heerde; der Vater seiner Kinder: der Herr seines Hauses; der Meister seines Werkes; der Heiland, der beste Menschenfreund, die Liebe selbst, der Beglücker seines Volks. Gott!! Ewiger!!! Monarch der Monarchen! meine Seele schwingt sich dir entgegen! O! Vater! wie will ichs dir verdanken? Könnte ich meinen Brüdern allen jauchzend zurufen; wohl den Bürgern, die in deinen Staaten wohnen! wohl den Welten, die zu deiner Füsse Schemmel werden! möchten sie mich hören! möchten sie kommen, die drausen sind! auf daß sie alle mit uns **einen einigen** Staat ausmacheten, gleichwie du, König, der **Einige** bist.

§. 239.

In diesem Reiche herrscht eine unbegränzte Macht; alle Gesätze sind Grundsätze; und wer deren eines übertritt, der hat alle über-

übertreten. Weh denen, die nicht wollen, daß er durch seine einige geistliche Macht über sie herrsche! bringet sie herbey, wird er sprechen; erwürget sie vor mir. Erschrecklicher Gedanke! drausen ist kein Heil! Lucæ 19.

§. 240.

So denkt meine Philosophie von der Regierungsart, dadurch die geistliche Macht ausgeübt wird, in Rucksicht auf ihren besten Endzweck. Allein ich will auch meine Blicke auf die geistlichen Staaten wenden, die sich nach diesem Allerbesten söhnen. Indem ichs aber bedenke, daß dieser Staat aus Menschen besteht, fällt mirs sogleich ein; **Menschen sind nach Menschenart zu beherrschen.** Wie könnte ich anders denken? wir sind zwar alle nach der H. Taufe geistlich, indem wir in den geistlichen Staat einverleibt werden; doch sind wir keine Geister, und das geistliche Regiment ist kein Geister Regiment. Sollte es denn der Philosophie traumen mögen; das Regiment, dadurch uns die geistliche Macht zu unserm besten anführt, könne in einem Privatgeiste bestehen? nimmermehr.

§. 241.

§. 241.

Ein Regiment über einen sichtbaren Staat, über Leute, welche sehen, und gesehen werden, hören, und gehört werden; anführen, und angeführt werden, sich versammeln, und versammeln lassen; muß dem Sehen, Hören, Führen, und Versammeln angemessen seyn.

(*) Noch nie hat ein General en Chef, seine Regimenter durch Begeisterung commandiert. Wunderliches Signal, das unsichtbarlich ist! wunderliche Flotte, die nicht versammelt ist!

§. 242.

Kurz: eine Regierungsart muß so beschaffen seyn, als wie es die Beschaffenheit nicht allein des Endzweckes, sondern auch der Regierungsunterthanen erheischt.

(*) O Gott! was erheischt die Beschaffenheit unsers Geschlechtes nicht? wollte ich alle Menschenalter, und Stände durchsuchen, das Kind von der Wiege an bis zum sterbenden Greise, den Mann, der Bäume fällt, und die Erde umwühlet, bis zu dem erhabenen Philosophen, den wilden in Braßilien, und den witzigen Europäer; — — Wie wollte ich die Millionen Fälle bestimmen, wie oft einer des andern Beyhülfe bedarf?? Wer springt der

sterben-

sterbenden Mutter bey, wenn sie nicht für sich alleine der Heilsmittel bedarf? Wer tauft, und nimmt ihre Leibsfrucht auf, die sie selbst in dem Augenblicke, da sie ihr das Leben giebt, als einen Weysen verläßt? wer unterrichtet die Kleinen? wer macht die Wilden zahm? wer bringt selbst die Großen in Ordnung? wer verbindet die Verwundten? wer sammelt die Zerstreuten? wer tröstet die Bedrangten? wer forscht nach den Geheimnissen? wer deckt ihre Gründe auf? wer lehrt, und theilt sie mit? man denke hierüber nach. — — Wenn dieses viele zu thun vermögen; der wievielte Theil vermag es nicht? und die es vermögen, haben sie es denn nicht von andern erlernt? muß denn nicht allemal der Rechtgläubige dem Irrenden, der Gesunde dem Kranken; der Lebende dem Sterbenden, der Mann dem Kinde, so wie dem unvermögenden Greise, der Hohe dem Niedern, der Starke dem Schwachen, das Haupt dem Körper, ein Glied dem andern beyspringen, die Hände bieten, Gesellschaft leisten?

§. 243.

Es muß unter Glaubensgenossen eine Gemeinschaft, eine Gesellschaft; ein Versammlung seyn.

§. 244.

§. 244.

Diese Versammlung ist kein Geisterchor; sondern eine körperliche, offentliche, menschlich sichtbarliche Gesellschaft; so wie selbst die Geheimnisse der HH. Sakramente, daran sie alle Theil nehmen, durch sichtbarlich körperliche Zeichen abgehandelt werden müssen, nicht zwar darum, daß Gott nicht innwendige Heiligung mittheilete, sondern darum, weil ohne sichtbarlich körperliche Zeichen keine Gemeinschaft der Gläubigen, keine Versammlung bestehen mag.

§. 245.

Denn was macht eine Versammlung aus? wodurch versammeln sich die Leute? Man möchte meynen, dadurch, daß mehrere, oder alle nach Einerley Endzweck trachten. Ja zwar; der Endzweck trägt das meiste bey, aber nicht alles. Wo einerley Corpus ist, muß allemal einerley Endzweck seyn, aber nicht allemal ist einerley Corpus, wo einer Endzweck von mehrern bezihlt wird.

§. 246.

Es mögen immer viele nach einerley Endzwecke abzihlen; allein nicht alle, die zihlen, sieht man treffen. Wenn sie alle zusammen-

tref-

treffen wollen, müssen sie alle auf Eines treffen. Trift einer hieher, ein anderer dorthin, wer wollte sagen, sie treffen alle zusammen?

§. 247.

Nur in Einem Mittelpunkte können alle auf eines zusammentreffen.

(*) Diesen Satz räumt mir gewiß Jedermann gern ein: Indem ich es aber vorhinein sehe, daß einige meiner Leser über die daraus zuziehenden Folgschlüsse stutzen werden; muß ich sie hier bitten, nimmermehr zu vergessen, was sie einmal als ausgemacht anerkannt haben.

§. 248.

Auf den Mittelpunkt hin führen verschiedene Wege; je näher sie aber zu einerley Zwecke hinkommen; je näher treffen sie unter einander selbst zusammen.

§. 249.

Im Gegentheile jemehr sie sich von einerley Zwecke entfernen; desto mehr entfernen sie sich voneinander selbst.

§. 250.

Sich von einander entfernen, und miteinander versammeln sind einander augenscheinlich

sich entgegen: der Widerspruch veroffenbart sich durch das gegenseitige Verhältniß mit dem Mittelpunkte.

§. 251.

An eine Versammlung ohne einen Mittelpunkt kann Niemand mit Vernunft denken; denn sich versammeln, und auf einerley Mittelpunkt eintreffen sind **Eines.**

§. 252.

Nochmal. Ist denn der Endzweck einer Versammlung nicht zugleich ihr Mittelpunkt?? Ich weiß es wohl, was ich auf diese Frage antworte: allein ich muß meine Gedanken dem Leser begreiflich machen. Aus dieser Ursache will ich die Sache durch Beyspiele erläutern. Der Endzweck aller weltlichen Staaten ist die allgemeine Wohlfahrt. Die Leute konnten keine andere Absicht, sich zu versammeln, haben, als diese. Reussen, und Preussen; Spanien, und Portugal; England, und Frankreich; Venedig, und Holland zihlen alle nach einerley Zwecke. Wenn nun der Endzweck einer Versammlung zugleich ihr Mittelpunkt ist, müßten alle diese Länder einerley Staat, einerley Versammlung ausma-

chen;

chen; ob gleich einer vom andern unabhängig ist. Wie ungereimt! So sind dann alle Leute Menschen, aber nicht alle einerley Nation. Nochmal. — Alle Leute von der Welt wollen ihrem Gotte, den sie erkennen, dienen; der Muselmann; der Krieche; der Jude, der Protestant, und der Katholik. Glückseligkeit ist ihr Zweck, den sie mittelst ihrer Gottesdienste bezihlen. Wie nun?? Sie treffen alle auf einerley Zwecke zusammen; wollte man denn auch sagen, sie alle machen einerley Religion - Corpus, einerley Glaubensversammlung aus?? Hundert Regimenter in einem Lande haben einerley Bestimmung, die Feinde des Reichs zu demüthigen, hundert Schiffe schwimmen am Meere nach einerley Hafen; und dennoch können 100 Regimenter, und 100 Schiffe einerley Endzweck bezihlen; und dennoch kann es seyn, daß sie nicht alle einerley Armee, einerley Flotte gestalten. Was ist es denn nun, was 100. Regimenter zu Einer Armee; 100 Schiffe zu Einer Flotte; Millionen Einwohner zu Einem Staate; Millionen Glaubige zu Einem Religionskörper macht? Man sagt; die Versamm-

 lung

lung. Allein hier ist die Frage, was ist es aber eben, das eine Versammlung gestaltet? der gemeinsame Endzweck allein, wie wir sehen, macht sie noch nicht aus.

§. 253.

Muß ich vielleicht beysetzen; Endzweck und Mittel zugleich? Freylich wenn sich Leute auf eines versammeln, bezihlen sie allemal einerley Zweck, und wenden zugleich einerley Mittel an, ihren gemeinsamen Endzweck zu erreichen: und dennoch denkt hier meine Philosophie: — **Noch nicht genug.** — Hundert Regimenter haben einerley Feuergewehre, und einerley Schwerter von einerley Calibre; 100 Schiffe einerley Holz; alsdann erst machen sie eine Versammlung, ein Corpus, eine Armee, oder Flotte aus, wenn ihre Mittel und Kräfte aus vereinigten Willen auf **Eines** zusammentreffen. Dieß eines, wie wir §. 252. sahen, ist nicht der Endzweck.

§. 254.

Dieß Eines läßt sich Mittelpunkt nennen. —

(*)

(*) Der Mittelpunkt einer Armee ist der General en Chef; der Mittelpunkt einer Flotte der Admiral; der Mittelpunkt der römischen Republick war der römische Rath; der Mittelpunkt des römischen Reichs ist der Römische Kaiser; und der Mittelpunkt der rechtgläubigen Versammlung, ist der — — — möchten ihn meine irrende Herren Brüder aufsuchen; wir können, wollen, und werden ihn finden.

§. 255.

Der Mittelpunkt muß sich bey der Versammlung auffinden lassen.

§. 256.

Der Mittelpunkt muß im Schoose des Körpers seyn, darinne er Mittelpunkt ist.

(*) Der Mittelpunkt der Flotte ist nicht der Hafen; der Mittelpunkt der Armee ist nicht der Reichskammerpräsident; der Mittelpunkt des römischen Reichs ist nicht der König von Großbritanien; der Mittelpunkt der Scheibe ist nicht der Preiß. Wer ist denn nun der Mittelpunkt der rechtgläubigen Armee, jenes allerschönsten Heerlagers??

§. 257.

Der Mittelpunkt eines Körpers muß von eben der Natur, Art und Gattung seyn, von welcher selbst der Körper ist.

(*) Der Mittelpunkt einer Flotte ist nicht der Seekompaß; der Mittelpunkt einer Scheibe ist nicht die Ideé des Zihlers; der Mittelpunkt einer Armee ist nicht das Kriegsrecht; der Mittelpunkt des Religionkörpers ist nicht die Bibel. — Wer ist denn nun der Mittelpunkt dieses Religiösen Körpers??

§. 258.

Der Mittelpunt eines Körpers muß körperlich seyn.

(*) Der Mittelpunkt einer Armee ist nicht der Heldenmuth; der Mittelpunkt des Religionkörpers ist nicht der innwendige Glaube.

§. 259.

Der Mittelpunkt eines sichtbarlichen Körpers muß **sichtbarlich körperlich** seyn.

(*) Hier mögen die Herren, die darüber stutzen, sich des §. 247. erinnern. Nur im Mittelpunkte treffen alle auf Eines zusamm. Wie wollte man sagen: — alle Punkten des Zirkels treffen in gleichen Linien im Mittelpunkte zusamm; wenn der Mittelpunkt unsichtbarlich wäre? wie ungereimt!! Ich wollte sagen: schau, Freund! schau, wie diese sichtbarliche Punkten auf einen **unsichtbarlichen** gar wacker hinan treffen. Wo ist dann der Punkt, denn man nicht sehen kann? ist er im Schoose des Körpers? Ja: er muß in Mitte des

Kör-

Körpers körperlich seyn, er ist, und heißt Mittelpunkt. Laß du also Körper Körper, und körperliche Punkten körperlich seyn; und werde nicht irr, wenn du gleich Folgschlüsse vorher siehst, welche dein Religionssystem zertrümmern. Wie wolltest du der erkannten Wahrheit widerstreben. Fahren wir noch weiter in die Tiefe. Du aber prüfe immer Satz für Satz; und wenn du zuletzt auf eine Wahrheit kommst, die du bis nun zu noch nicht genugsam erkannt hattest; danke dem gütigsten **Vater der Lichter**, der dich erleuchten wollte.

§. 260.

Der Mittelpunkt eines einigen Körpers kann nur **Einer** seyn; damit man sagen möge, alle, oder viele treffen auf **Eines** zusam. (§. 246. 47.)

§. 261.

Welche also **Einen** Mittelpunkt ausmachen, müssen **Eins** seyn, oder **Eins** werden.

(*) In einer Monarchie ist der Mittelpunkt **Eines**; in einer **Republick** müssen mehrere mittelst der gesammelten Rathsstimmen **Eins** werden.

§. 262.

Was an sich schon Eins ist, das ist der Einigkeit angemessener, und näher, als was zuvor Eins werden muß.

§. 263.

Jene Versammlung, in welcher der Mittelpunkt Eins ist, schickt sich zur Einigkeit besser an, als eine andere, in welcher der Mittelpunkt zu vor Eins werden muß.

§. 264.

Theilt sich der Mittelpunkt, so trennt sich eine Versammlung.

(*) Eine Versammlung, oder Staatskörper darinne es Parteyen absetzt, oder Uneinigkeiten, trennt sich in eben so viele Nebenhaufen, und Sekten, als es getheilte Mittelpunkten giebt, denen eine jede Partie anhängt. Wie schädlich einer Versammlung alle Uneinigkeit sey, das zeigte ich oben an §. 38. allwo ich aber nicht hätte sagen sollen; — Der Endzweck ist der Mittelpunkt des Staates; denn ich sagte §. 37. in der vorhergehenden Note: das Haupt ist der Mittelpunkt

punkt eines Staates; der Endzweck aber ist die Richtschnur des Staates; so weit es in der zweyten Auflage heißt. Der geneigte Leser mag mir diesen aus Unvorsichtigkeit darnieder geschriebenen Fehler verzeihen; so wie ich noch sehr oft zu bitten haben werde.

§. 265.

Der Mittelpunt ist der Sammelplatz der vereinigten Kräfte eines Körpers: Hier trift alles auf Eines.

§. 266.

Wo die Kräfte versammelt sind, da wirken sie am besten; und werden am besten ausgeübt.

§. 267.

Der Mittelpunkt ist also der Souveraine, dem die Ausübung der Macht des Körpers, die Herrschaft, die Majestät, und der erste Rang zusteht.

(*) Sogar in einem mechanischen Kreise ist der Mittelpunkt der König; nach ihm müssen die Gesätze des Umfanges, und alle Eigenschaf-

 ten,

ten, und Rangierung seiner Bestandtheile bestimmt werden.

§. 268.

Nach dem Mittelpunkt wird die Regierungsart bestimmt. Ist der Mittelpunkt simpel oder einfach, so ist die Regierungsform Monarchisch, ist aber der Mittelpunkt aus mehrern zusammengesetzt, so ist die Regierungsform nach Beschaffenheit der Zusammensetzung Aristokratisch, oder Demokratisch, oder vermischt.

§. 269.

Die Versammlung aller Gläubigen hat allein bey Katholiken einen simpeln, und sichtbarlichen Mittelpunkt.

§. 270.

Dieser thronet auf dem Stuhle des ersten Apostels.

§. 271.

Mit diesem steht in einer Glaubensgemeinschaft der katholische Asiat; Afer; Europäer, und Indian.

§. 272.

In diesem kommen wir alle auf Eines zusamm; und durch ihn stehen wir in einer Gemeinschaft mit allen Katholiken auf der ganzen weiten Gottes Welt.

§. 273.

Je enger wir mit ihm verbunden sind, desto enger sind wir alle untereinander verbunden. (§. 248.)

§. 274.

Im Gegentheile; je mehr wir uns von ihm entfernen, desto mehr sind wir untereinander uneinig, und voneinander entfernt.

§. 275.

Diejenigen aber, die sich gänzlich von ihm trennen, können nimmermehr eine Glaubensversammlung ausmachen: sie sind irrende Brüder.

(*) Diejenigen Herren, die mit dem Jus Sociale, sehr hoh aufheben, mögen diese Gründe wohl überlegen, um sich selbst zu überzeugen, daß sie immer von einem Jus schreiben, welches ihnen bey weiten nie zustehen kann.

Wozu denn ein Jus sociale, wo keine Societæt in Religionssachen ist? Wie wollten denn aber die Herren Protestanten, welche in Schweden, Preussen, Polen, Ungarn, Sachsen, Dänemark; Holland, England, und in Amerika ausgestreut sind, Einen Religionskörper, eine Versammlung ausmachen, indem sie nimmermehr in einem Mittelpunkte zusammen treffen? sie haben keinen sichtbarlichen Mittelpunkt, wie wollten sie eine Versammlung ausmachen können?? wenn sie sprechen: Christus sey ihr Mittelpunkt, bitte ich sie, zu bedenken, daß hier von einem sichtbarlichen Mittelpunkte die Rede ist. Hierüber mögen sie die §. 258. 59. nochmal überdenken. Und wenn Christus ihr Mittelpunkt ist, so ist er der unserige auch; so war ers der Donatisten, der Nestorianer; der Pelagianer, der Widertäufer auch; folgsam gehören alle Glaubensekten zu einerley Religionsversammlung. Wie widersprechend? alle diese sind von einander getrennt, wie wollten sie Eine Versammlung ausmachen, indem sie sich nicht miteinander versammeln? wenn man also sagt: die protestantische Kirche; ist es ein blos politisches Ehrenwort; im wahren philosophischen Verstande aber ein Non S ens. — Möchten sie es doch erkennen;

nen; möchten sie sich mit dem Mittelpunkte vereinigen; auf daß sie untereinander alle, und wir mit Ihnen eine Glaubensversammlung ausmachen könnten! denn was sind sie ohne eine Versammlung?? Irrende Brüder. Wer wollte nun in der Irre seinen Endzweck erreichen? Brüder, die in der Irre leben, in der Irre von hinnen fahren, können nichts anders, als verlorne Schaafe seyn. Jesu suche sie auf! führe sie zu deiner Heerde, bester Hirt! bey der Heerde Jesu sind die Schaafe Jesu; Ein Hirt, eine Heerde, ein Glaube, eine einige Versammlung aller Rechtgläubigen; drausen sind sie zerstreut. Drausen haben sie viele Herren, und Könige; aber keinen Mittelpunkt, in welchem sie Eines mit uns, oder auch Eines untereinander selbst werden könnten. Bey abgetrennten können Rotten seyn, aber keine allgemeine Heerde.

§. 276.

Aus diesen Grundsätzen von dem Mittelpunkte einer Versammlung lassen sich alle Rechte, die einem Souveraine zustehen, herleiten.

(*) Allein in der gegenwärtigen Abhandlung habe ich mir vorgenommen blos der geistlichen, und weltlichen Macht Gränzscheide zu bestimmen. Was ein Souverain über seine eigene Unterthanen für Rechte auszuüben habe, z. B. was der Oberste Vorsteher der Religion dem ganzen Religionskörper oder einzelnen, hohen oder niedern Gliedern insbesondere gebieten könne, und was ihm für Vorrechte gebühren, hierüber werde ich vielleicht eine besondere philosophische Untersuchung anstellen. Ich will erst sehen, wie die gegenwärtige aufgenommen werden werde.

§. 277.

Eine Macht mag nun von einem oder von mehrern ausgeübt werden, so muß die Machtausübung mittels offentlicher Verordnungen, oder Gesätze geschehen.

§. 278.

Ein Gesätz ist eine allgemeine, und offentliche Bestimmung der Mittel nach ihrem Endzwecke.

(*) Der Leser wolle mirs zu guten halten, wenn ich von der Schulsprache abweiche, um meiner

ner Philosophie getreu zu verbleiben. Man giebt sonst andere Definitiones eines Gesätzes, indem man sagt: es sey eine Anordnung der Vernunft für das gemeinsame Beste von der rechtmäßigen Obrigkeit offentlich verrufen. Allein wenn ich gleich andere Worte brauche, komme ich doch in der Sache selbst mit andern übereins; denn was andere unter dem gemeinsamsten Besten verstehen, das verstehe ich unter dem Endzwecke; und was andere durch die Worte: offentlich verrufene Anordnung der Vernunft, anzeigen wollen, das zeigen bey mir die Worte an: offentliche Bestimmung der Mittel; denn was möchte wohl Anordnen anders heissen, als die Mittel nach ihrem Zwecke richten? Es liegt mir aber wenig daran, ob der Leser meine Redensart als Schulrecht anerkenne oder nicht; nur denke man darüber nach, ob ich mich betrüge, wenn ich behaupte, die Hauptsache eines jeglichen Gesätzes bestehe darinne, daß die Mittel nach ihrem Endzwecke bestimmt werden; welches am besten dadurch geschieht, daß man sie rechtmäßig vorschreibe, und zugleich ihren Gebrauch anzeige, um die Unterthanen zu unterrichten, und zu verbinden, daß sie eben die vorgeschriebenen Mittel auf die vorgeschriebene Weise anwenden mögen.

§. 279.

§. 279.

Diese Bestimmung der Mittel muß offentlich geschehen; weil sie auf den ganzen Staat gerichtet wird.

§. 280.

Sie muß allgemein seyn; denn wenn gewiße Mittel nur für eine und die andere Person, auf einen und den andern Fall bestimmt werden, ist es ein Befehl, und kein Gesätz.

§. 281.

Sie muß den gemeinsamen Endzweck zum Zihl haben; denn wenn der Zweck die vorgeschriebenen Mittel nicht erheischt; man mag sie gleich tausendmal publicieren, so ist es dennoch kein Gesätz.

§. 282.

Die offentliche Bestimmung der Mittel nach ihrem Endzweck kann allein von dem geschehen, dem der Endzweck, und die Kräfte ihn zu erreichen anvertraut worden.

(*) Ein Camerallehrer kann immer auf seinem Katheder Projekte machen, und allerley Mittel, ein Land glücklich zu machen, vorschreiben; er macht dadurch kein Gesätz; so lange sein Projekt nicht vom Landesherrn begnehmigt, und der Gemeine vorgelesen wird, bleibt es Projekt.

§. 283.

Kein Gesätz kann dem Staate von einer fremdem Macht vorgeschrieben werden.

(*) Das versteht sich, ordentlicher Weise; denn zu Kriegszeiten, und durch Friedensschlüsse geschieht das Gegentheil, dadurch der mächtigere Theil dem schwächern Gesätze aufseilt, welche er will.

§. 284.

Eine fremde Macht hat kein Recht, einer andern die Hände zu binden, oder Hindernissen einzustreuen, dadurch die Gesätzgebende Macht der rechtmäßigen Obrigkeit eingeschränkt werden könnte; nicht in Verfassung des Gesätzes; nicht in offentlicher Verrufung, auch nicht in Befolgung desselben. Denn diese drey Stücke hangen gänzlich eines von dem andern ab: und wer die Befolgung hintertreibt, oder die offentliche Verrufung desselben kränkt, und hintertreibt,

 kränkt

kränkt das Gesätz, und dadurch auch die unabhängige Gesätzgebende Macht selbst.

§. 285.

Eine fremde Macht kränken ist allemal gefährlich; denn es ist ein Mißbrauch der eigenen, Der seine eigene Macht mißbraucht, macht sich ihrer unwürdig (§. 14.)

§. 286.

Derjenige Staat, gegen welchen eine fremde Macht Mißbräuche ausübt, erlangt das Recht Repressalien zu machen, um die Mißbräuche der Fremden abzustellen.

(*) Man sieht hie, wie wahr es sey, was ich §. 19. sagte: man kann nicht über seine eigene Macht schreiten, ohne ihr selbst wehe zu thun. Alle Kriege entstehen durch Mißbräuche derjenigen Macht, die den Krieg eben dadurch veranlaßt.

§. 287.

Daraus ziehe ich den Folgschluß; — man mißbraucht seine eigene weltliche Macht, wenn man die geistliche entweder in **Verfassung** oder in offentlicher **Verrufung** oder in **Befolgung** ihrer Gesätze kränkt, und hindert. —

(*) Vom königlichen Placet wird die Rede im dritten Theile nochmal vorkommen.

§. 288

§. 288.

Die Wirkung eines jeden Gesätzes ist, daß es **verbinde.** Die Kraft zu verbinden rührt von der Macht; und die Macht von Gott her. Diesen göttlichen Ursprung giebt ihr die Religion. (§. 127.

§. 289.

Die Verbindlichkeit eines Gesätzes ist dem Endzwecke, und dem Verhältniße der Mittel mit demselben angemessen.

(*) Je mehr die Mittel mit dem Zwecke verbunden sind, je größer ist die **Verbindlichkeit** eines Gesätzes: z. B. Die Liebe Gottes ist das allernächste Mittel sich mit Gott als seinem Endzwecke zu verbinden; deßhalb ist die Verbindlichkeit des Gesätzes Gott zu lieben die allergrößte Auf gleiche Weise denke ich von der Liebe gegen den Nächsten, und von allen andern Gesätzen; je näher jemand mit Gott verbunden ist, je größer ist die **Verbindlichkeit** des Gesätzes ihn zu lieben. Z. B. Die Vorsteher der Religion, welche die geistliche Macht ausüben, und nach ihnen die Vorsteher des Staates, welche die weltliche Macht ausüben, beyde als Gottesstell **Vertretter** muß ich vorzüglich lieben; ehren; und ihre Würde über alle Massen hochachten. -- -- In diesem Satze finde ich das Principium, wel-

welches die Herren Juristen schon so lange suchen, kraft dessen alle mögliche Fälle bestimmt werden können, wie ein Gesätz vor einem andern verbinde, so daß niemal ein Contrast, oder Collisio legum vorkommen möge.

§. 290.

Die Verbindlichkeit derjenigen Gesätze, welche nach einem höhern Endzwecke bestimmt sind, ist ohne allen Zweifel größer, als deren, die zu einem niedrigern Zwecke verbinden.

(*) Hie wird es nicht noth seyn, dem erlauchten Staatsmanne einen Fingerzeig zu geben, welche diese Gesätze seyn möchten. Mehr Folgschlüsse darus zu ziehen lasse ich denen über, die der guten Sache auf den Grund zu denken einen lichten, nebelfreyen, unbefangenen Geist besitzen. Die schwachen Geister aber, die ohne Kopf Maschinenmäßig zu denken gewohnt sind, und als Verächter aller Religion sich vor der ganzen Vernunft selbst verächtlich machen, wenn sie dieß lesen, mögen es nochmal lesen; oder lachen. Die Philosophie hat sie nicht zu fürchten.

§. 291.

Doch ich kann nicht umhin, noch einen Schluß zu machen; der Leser mag ihn prüfen: — Kann eine Macht durch Gesätze binden; so

kann

kann sie auch, wo es seyn muß, auflösen. Kurz: sie kann alles, was die Natur eines Gesätzes erheischt; sie kann ihre völlige Kraft, die sie hat, die Mittel mit ihrem Zwecke zu verbinden, nach ihrer ganzen Stärke durch ihre Gesätze anwenden, und ausüben.

(*) Wer wollte nun der geistlichen Macht, (als einer wahren Macht §. 71.) das Recht über ihre Gesätze zu wachen, sie aufrecht zu halten; darüber Nachfrage, und Visitationen anzustellen, gerichtlich zu urtheilen; vor ihren Gerichtshof zu laden, zu verhören; und die Uebertretter zu bestrafen, absprechen??? Man muß also die Titel im Jure Canonico de Testibus; Judiciis, Pœnis, Syndicis, Procuratoribus u. d. m. nicht als Dinge ansehen, welche blos in das weltliche Gericht einschlagen; gleichwie ich mich noch wohl erinnere, von einem offentlichen Gesätzlehrer gehört zu haben: — Dieß Ding gehe die Geistlichen nicht an. -- Wie nun? wenn es ein Privatmann erst wagen wollte, das Gesetzbuch der geistlichen Macht offentlich zu verbrennen, wie es vormal vom Luther zu Wittemberg geschah? kann man einer Macht größere Schmach erweisen, als wenn man ihre Gesätze mißhandelt? gewiß dieß ist der Geist der Santftmuth, und des Christenthums nicht.

§. 292.

Das Recht Gesätze zu geben erstreckt sich also eben so weit, als sich selbst die Macht erstreckt.

(*) Ueber alle diejenigen Gegenstände, die ich im gegenwärtigen zweyten Theile abgehandelt habe, steht der geistlichen Macht das geistliche Recht zu, geistliche Gesätze zu machen, und zwar nach eben derjenigen Art, welche den Gegenständen, und ihrem Verhältnisse mit dem allerbesten Endzwecke angemessen ist; 1. über alle geistliche Handlungen, z. B. Ausspendung der heiligen Sakramente; Lehre des heiligen Evangelii durch Kinderlehren, und Predigen; symbolische Bücher, und Glaubensbekenntnissen; Censur, und Verboth der schädlichen Schriften; Lithurgie, Gottesdienstsübungen, und Ceremonien; öffentliche Gebeth- und Bußübungen ꝛc. ꝛc. 2. Erstreckt sich das geistliche Recht, Gesätze zu geben auf ewige Zeiten, so lange bis der beste Endzweck von allen Christen erreicht seyn wird; beynebens hat die geistliche Macht gewisse Zeiten zu bestimmen, und Gesätze darüber zu machen, wie diese Zeiten der Religion gewidmet, und geheiligt; auch welche Werke zu denselben verrichtet oder unterlassen werden müssen. 3. Sie erstreckt sich über alle Orte der ganzen Welt; denn die

Kirche

Kirche Jesu hat kein Territorium mit Gränzen; unter ihrer Gerichtsbarkeit steht ein jeder Christ auf der Erde und am Weltmeere; und dennoch hat sie besondere Orte, die ihr eigends geheiligt sind z. B. die Klöster, und Kirchen. 4. Ihren allgemeinen Gesätzen müssen alle Stände; und Personen, selbst Könige, Kaiser, und Herren dieser Welt unterthänig seyn. -- 5. Endlich gleichwie ihr das Recht zusteht, ihre zeitliche Kirche- und Klöstergüter nach dem Geiste der heiligen Religion, und ihres Stifters zu verwalten; so hat sie auch ungesperrte Hand, geistliche Gesätze darüber zu machen.

Dieß ist es nun alles, was ich nach meinen allgemeinen Grundsätzen des ersten Theils im zweyten zu sagen hatte. Ich schreite denn mit Vertrauen auf Gottes Gnade zum dritten Theile, und wenn ich bis nun zu Gott gegeben habe, was Gottes ist, verlange ich auch nichts anders, als dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist.

Wie weit erstreckt sich die weltliche Macht über Geistliche Gegenstände?

Dritter Theil.

§. 293.

Ich erinnere mich, was ich im 1. und 2. Theile zum Grunde legte. Dieser dritte Theil enthält nur hie, und da einen Grundsatz, welchen ich in den zween ersten Theilen nicht schon berührt habe. Um also nicht gar oft das vorhergehende zu wiederholen, werde ich den Leser auf das, was ich weiter obenher abhandelte, zurück weisen.

Ich suchte im ersten Theile den Ursprung der geistlichen sowohl, als der weltlichen Macht auf. Allein wie wollte ich lange nachsuchen, wenn die Sache jederman vor Augen liegt? um den Ursprung der weltlichen Macht zu entdecken, wende man seine Blicke nur auf

die weltlichen Staaten selbst hin. Man sehe einen übel zerrütteten schwachen, und dagegen einen wohleingerichteten mächtigen Staat an. Im ersten wird man allenthalben die traurigen Folgen einer zügellosen Freyheit erblicken; darinne sich ein jeder Bürger zum Herrn über seinen Mitbürger aufwirft, und derjenige, der dem andern am Vermögen, und Ansehen überlegen ist, gegen seinen schwächern Nachbarn eine kleine Tyranney ausübt. Ueberall geht Gewalt für Recht, die Gerechtigkeit liegt unter der Bank: ein jeder Beamter ist ein kleiner Souverain: ein jeder Rath Selbstherrscher; ein jeder, dem die Schalkhaftigkeit eines Geizhalses einen Prozeß anhängt, unglücklich: alle Prozesse werden ewig, wenn die Gerechtigkeit nicht um Geld losgekauft wird. Kurz: nichts geht zusammen. Elend herrscht im Lande. — Im Zweyten herrscht allenthalben Einigkeit. Tausend Hände helfen zusammen, um ein schwaches Glied zu stärken; der Fürst ist Vater, und Regent, seine Räthe sind seine Gehülfen, und seine Amtleute bringen die besten Landesgesetze in

die

die Uebung. Sie sind nicht blos General-Caßier, Eintreiber, und Geldpresser. Erhebt sich ein Feind von aussen, so sind Millionen Bürger wie eine Armee zur Wohlfahrt des Vaterlandes versammelt. Sie tragen alle ihre Kräfte zusammen. — Auf diese Weise stellte ich meine Betrachtungen an; und ich fand den Ursprung der Staaten im Mittel der Staaten; im Schoose der Unterthanen den Ursprung der Mächte. Wo sich mehrere Leute versammelten, und ihre Kräfte zu einem gemeinsamen Zwecke aufs engste verbanden, dort sah ich den mächtigsten Staat: und ich dachte, wenn die Macht eine Kraft ist, die Mittel mit dem Endzwecke zu verbinden; und wenn jener Staat mächtiger ist, wo die Kräfte mit grösserer Eintracht auf Eines zusammen wirken, so entsteht eine weltliche Macht ursprünglich aus versammelten Familien, und aus Vereinigung ihrer Kräfte. vid. §. 2. 39. 40.

§. 294.

Dieß sah ich aber nicht alleine. Die ganze Menschenwelt sah es lange vor meiner. Sie sahen die Vortheile einer Versammlung. Nun liebten sie mehr, was besser war; ihr Bestes war ihr Liebstes, um ihres eigenen besseren Nutzens willen versammelten sie sich auf Eines. v. §. 56.

§. 295.

Auf Eines kann man sich nimmermehr versammeln, wenn man nicht allen andern den Rücken kehrt. Will eine Versammlung in die Länge bestehen, müssen die versammelten Glieder miteinander verbunden seyn. Je enger die Verbindung, desto dauerhafter ist die Versammlung.

§. 296.

Wenn sie sich auf Eines miteinander verbinden, so benehmen sie sich die Freyheit auf ein anderes. Das Wort **binden**, **verbinden** zeigt es an; denn man bindt, was los, ledig, frey war, an. Die Leute aber

sahen

sahen die Vortheile ihrer Verbindung; um ihres eigenen besseren Nutzenswillen opferten sie selbst ihre Freyheit der Versammlung auf.

* Wäre einer vom andern unabhängig; würde einer des andern Freyheit selbst kränken; allemal würde der schwächere Theil den kürzern ziehen. Nun aber wer will ihn kränken? Er findt gegen einen bey tausenden Beystand; die Versammlung wird ihn schützen; denn deßhalb sind sie miteinander verbunden.

§. 297.

Sie opferten also dem Staate ihre Freyheit auf, allein in der Absicht, dieselbe im Schoose des Staates zu ihrem eigenen besseren Nutzen zu salvieren. Es war ihnen erwünschlicher, und besser eine Macht ober sich zu haben, als sich vor Jedermann zu fürchten.

* Erbärmlicher Zustand der unterdruckten Menschheit, wo diejenigen, welche eine Landesmacht ausüben, die versammelten Kräfte der Unterthanen zu ihrer Bedruckung mißbrauchen, wo der schwache bey der Versammlung, welcher er seine Freyheit opferte, keinen Schutz, und Bey-

Beystand findet! und dennoch möchte man glauben; es sey besser das harte Joch der Landestyranney von einem ertragen, als ohne Staatsversammlung leben, und Jedermann zu fürchten haben. So groß sind die Vortheile der Staatsverbindung.

§. 298

Sahen das die Leute, so sah es GOtt längst vorhinein noch vielmehr. Er, der Meister seiner Werke, der Beherrscher seiner Völker, der einzige Souverain aller Staaten, und Welten konnte unmöglich die Leute ohne seine Fürsicht, und ohne seine Mitwirkung ihr Bestes suchen lassen. Er selber ists, der dieses alles durch sie wirkte. Er, der sie erschaffen, der ihnen diese Kräfte giebt, regiert, und erhält, er sah sie versammlen, er selbst gab ihnen den Trieb zur Versammlung; Er selbst will der Verbinder unter ihnen werden. Denn wie wollten sie einer den andern im Gewissen verbinden? dieß steht allein dem zu, der ihre Herzen, so wie ihre Versammlungen, sieht. Dieß thut allein die göttliche Macht, die über die Herzen regiert. §. 124.

§. 299.

Der einer Macht den innerlichen und kräftigsten Trieb giebt, und der selbst die Unterthanen erschaft, und ihnen die Kräfte mittheilt; dem ist sie mehr zuzuschreiben, als denen, welche die mitgetheilten Kräfte versammeln, und ausüben.

* Ganz gewiß hat der Urheber einer Kraft einen grössern Einfluß in die Wirkung, als selbst die wirkende Kraft, oder als derjenige, der sie ausübt. Man denke nur bey sich selber nach.

§. 300.

Deßhalben spricht die Philosophie, wenn es auch GOtt durch die heil. Schrift nicht sagte; **alle Macht ist von GOtt; GOtt selbst ists, der die Welt durch Könige regiert; GOtt ists, der die Macht giebt; GOtt selbst ists, der sie ausübt. — Aber durch die Weltbeherrscher. — Und sie sind nur seine Minister, seine Statthalter; seine Werkzeuge.***

* Doch was könnte ich grösseres denken, als zur Beherrschung der Weltnationen Gottes-

Minister seyn ?? Man liest es in den Römischen Gesetzen auch von Christlichen Kaisern, daß man sie Divos nannte; und anstatt Majestas hieß es Divinitas, das ist, eine Göttlichkeit. Ihr seyd die Götter der Erde, ihr erhabene Häupter, die ihr Kronen traget; möchte man es erkennen, daß ihr die Nächsten nach GOtt seyd, die zweyte Majestät; Seyd ihr aber die Nächsten nach GOtt nach eurer Würde, so müßt ihr es auch nach eurer Tugend, und Rechtschaffenheit seyn. Ein König, der Aergerniß giebt, schändet seine Würde.

§. 301.

Meine Philosophie betrachtet den Ursprung der weltlichen Macht nach einem zweyfachen Gesichtspunkte; einmal nach der Natur, und Vernunft, blos, als menschlich, so wie ich sie im ersten Theile vom §. 29. bis 40. beschrieben; ein anders mal nach der Religion, so wie ich sie im zweyten §. 116. bis 127. betrachtet habe. Man leite aber den Ursprung dieser Macht her, wo man wolle, so ists eine unlaugbare Wahrheit, daß sie höchst wirksam seyn müsse; und daß sie alles dasjenige in sich einschliesse, was ihr Endzweck erheischt.

§. 302.

Ihr Endzweck ist zeitliche Wohlfahrt des versammelten ganzen Staates; eine Wohlfahrt für den Zimmermann sowohl, als für den Kaiser.

§. 303.

Auch die Mittel und Anwendungen der Kräfte sind für einen wie für den andern zur gemeinsamen Wohlfahrt zu bestimmen.

§. 304.

Sie kann alle Hindernisse, die ihrer Wirkung im Wege stehen, wegraumen:

§. 305.

Sie kann den Gebrauch der Mittel vorschreiben, das ist, Gesetze, Gebothe, und Verbothe machen.

§. 306.

Sie kann das für alle, die zur Versammlung gehören; alle diese sind verbunden der Kraft ausübenden Landesmacht, und ihren Vorschriften zu gehorsamen: im Falle eines

Wi-

Widerstandes kann sie auch Zwang brauchen.

§. 307.

Der Endzweck erheischt alles dieses, was ich in den letzten vier Absätzen sagte: daraus ich schliesse; derjenige, der alles dieses zu besorgen, und durch Macht-Ausübung ins Werk zu setzen hat, darf die Macht seines Staats nicht auf seine eigene Person ohne Rucksicht auf die gemeinsame Wohlfahrt verwenden, sondern er muß sie allein nach dem Endzwecke brauchen, und üben.

§. 308.

Der Beherrscher muß, wie seine Macht, dem gemeinsamen Endzwecke dienen. König, und Schmidt; Waffen und Pflug; Minister, und Soldat; Reiter, und Pferd; kurz: alles was im Staate lebt, und nicht lebt; wenn es am Glücke der Lebenden mitarbeiten, und dienen kann, muß daran arbeiten, muß dienen; Soweit es der Endzweck der Versammlung erheischt.

§. 309.

Wenn aber ein höherer Endzweck bezielt wird, als die zeitliche Wohlfahrt, kann er nicht kraft der zeitlichen Macht, sondern kraft einer höheren bezielt werden. v. §. 19. & 21.

* Es hat noch keinem Könige geträumt, den Himmel nach Riesenart zu bestürmen, und durch das kalte Eisen die Engelburg, die droben ist, zu erobern.

§. 310.

Hie ist also der weltlichen Macht eine ewige Gränzscheide festgesetzt, die gewiß der Kaiser unverrückt zu lassen gedenkt; ich schreibe sie mit grossen Buchstaben nieder: — **Auf pur geistliche Gegenstände kann sich eine blos weltliche Macht nimmermehr erstrecken.** —

* Es hat sich noch kein Kaiser die Gewalt der Himmelschlüssel, zu binden, und aufzulösen; Glaubenssachen zu entscheiden; die Zahl der kanonischen Bücher zu bestimmen; die heil. Schrift auszulegen; die Christliche Lehre den Bischöfen aufzusetzen; Glaubens = Symbola vorzuschreiben, angemasset; und denen, die dieß letztere wagten,

ten, hat es nicht gelungen. Genug ist es, wenn die weltliche Macht zeitliche **Wohlfahrt** schaft; dieß ist ihr Zweck; wenn sie diesen erreicht, ist sie nach ihrer Art vollkommen; den **höhern Endzweck** mag sie dann einer **höhern Macht** überlassen. In geistlichen Sachen nutzt ein König sich, und seinen Staaten viel mehr, wenn er Demuth von Herzen ausübt, und mit einem glänzenden Beyspiele den Kleinen vorleuchtet, als wenn er seine eigene Vorschriften der Kirche, seiner **Lehrmeisterinn**, aufdringt. Es ist in Wahrheit ein Ehrfurchtbringender Anblick, wenn man die irdischen Majestäten auf ihren Knien zu Boden liegen, und eine Kaiserliche Hoheit unter armen Bethlern in einer offentlichen Religionsversammlung vor dem Heiligthume die Hände nach dem Himmel aufheben, an das Herz klopfen, und um Erbarmung seufzend bethen sieht. Ein rührender Auftritt, wenn die Kaiser, und Potentaten mit einem Gefolge von hunderten kommen, der **Religion**, und dem **Priesterthume** des **HErrn** die Huldigung abzulegen, das Wort des **Ewigen** aus ihrem Munde anzuhören, die heil. Sakramente auf ihren Knien zitterend zu empfangen, und ihre Kronen unter die gesegneten, und segnenden Hände des **Priesters** zu neigen.

§. 311.

§. 311.

So muß es seyn. Beyde Mächte sind von GOtt. Was von GOtt ist, kann nicht anders, als ordentlich seyn. Was heißt aber Ordnung, als eine gute Eintracht unter verschiedenen Dingen? um eine gute Eintracht zu bezielen, muß man die einer jeden Sache anberaumten Gränzen bestimmen. Ich will es noch ferner wagen. Möchten diejenigen Minister, und Herren, welche die Gränzen der Väter zu verrücken bemüht sind, die Grundsätze der Philosophie anhören, indem sie die Worte der geistlichen Lehrer, und Väter nicht anhören wollen. Philosophische Zeiten möchtet ihr diesen prächtigen Namen nicht vergeblich tragen! Euch zu Liebe schreibe ich philosophisch, was ihr im Theologischen Ton anzuhören zu schwach, zu delicat, zu unaufgeklärt seyn würdet.

§. 312.

Es sind noch gar viele andere Dinge, welche man der Kirche streitig zu machen scheint. Diese zu untersuchen (doch ohne Rücksicht auf

die kaiserlichen Verordnungen, die ich nicht untersuche, sondern mit Ehrfurcht verehre) muß ich meine Segel ausspannen, und in die volle tiefe See fahren. Ich habe mir die nachfolgende Bahne ausgesteckt. Meine Betrachtungen ordne ich also an; erstlich will ich die weltliche Macht betrachten, als blos weltlich ohne Rücksicht auf die Personen, von denen sie ausgeübt wird: zweytens in Rücksicht auf die Person überhaupt: drittens, als heidnisch unter einem Heidnischen Kaiser: viertens, als heidnisch unter einem Christlichen; fünftens, als Christlich unter einem Heidnischen; sechtens, als Christlich unter einem Christlichen; und siebendens, als Christlich unter einem geistlichen Beherrscher.

* Diese sieben Punkten können in dieser Untersuchung alle Dunkelheiten hell aufklären. Ich will mich der Kürze befleißen, und wo es seyn kann, die Sache mit gar wenigen kurzen Sätzen abfertigen. Die Folgschlüsse lasse ich dem Leser zu machen über; nur bitte ich mirs aus, man wolle keine gehäßige Folgen, an die ich nie dachte, heraus zwingen.

§. 313.

§. 313.

Die weltliche Macht bleibt weltliche Macht, sie mag von einem Heiden, oder Christen, oder Geistlichen ausgeübt werden.

* Dieser Satz kann Niemanden bedenklich auffallen: er bedarf keiner weitern Erklärung: man lese nach, was ich in der Nota des §. 123. sagte. Zum Ueberfluß will ich darüber aus den Grundsätzen vom Endzwecke eine Erläuterung geben.

§. 314.

Eine Macht wird nach ihrem Endzwecke, und nicht nach der Person, von der sie ausgeübt wird, beurtheilt. (v. §. 21.) Denn die Ausübung setzt die Natur, und die Kräfte, welche ausgeübt werden, allemal zum voraus: wie wollte jemand eine Kraft üben, die er nicht hat?

* Der zeitliche Endzweck, und die ihm angemessenen Mittel sind in einem jeden Staate nach ihrer Natur, und innerlichen wesentlichen Werth einander vollkommen gleich. Ganz anders verhält sichs mit denen Personen, die eine Macht ausüben.

§. 315.

Macht, und Person sind nicht einerley Ding. Nicht ein jeder, der eine Macht auszuüben hat,

hat zugleich das Verdienst, sie auszuüben; ob man sichs gleich allemal einbildt, man verdiene das zu seyn, was man gerne ist.

* Allein vom Verdienste und von der Würde der Tugend, und Rechtschaffenheit mag man behaupten, wer die Tugend ausübt, hat das Verdienst der Tugend, und eines Tugendhaften; nicht aber ein jeder, der die königliche Macht übt, verdient es, eine Krone zu tragen. Die Geschichten weisen Beyspiele auf, dadurch man die Würde, und Macht unterstützte, und verehrte, die Personen aber der unverdienten Würde entsetzte.

§. 316.

Sind Macht, und Person zweyerley Dinge, so sind sie es nach ihrer Natur, und Wesenheit, so daß der König seine Macht nach ihrer Natur, so wenig ändern und umschaffen kann; als die Macht einen König. Folglich bleibt Macht Macht, der König mag seyn, wer, und wie er will; eben derselbe Endzweck, ob ihn gleich der König nicht bezielt; eben dieselbe Kraft, ob sie gleich der König mißbraucht.

* Wer vom Geblüte zu regieren untüchtig ist, der wird es bleiben selbst, wenn man ihm diamantene Kronen aufsetzt. Er wird noch viel untüchtiger

durch die Bürde, die ihn drückt, und durch die Macht, die er ungestraft zu unverwehrten Ausschweifungen, von seinen Schmeichlern verführt, zu mißbrauchen Gelegenheit hat. Eine Würde kann an denen, die sie bekleidet, Rechtschaffenheit finden, aber nicht hervorbringen, und schaffen. Denn Rechtschaffenheit kommt nicht von aussenher.

§. 317.

Hieraus mache ich einen Folgschluß, welchen mir jetzt zwar ein jeder Staatsmann gerne einraumt; in der Folge aber vielleicht, wenn er kein gutes Herz hat, nie eingeraumt zu haben wünschen wird. Man merke darauf, ob ich richtig schlüsse, indem ich geradehin sage:— wenn die Macht einerley Macht bleibt, sie mag von einem Heiden, oder Christen, oder von einem Christlichen ausgeübt werden, so bleibt immer die nämliche alte Kraft zu wirken; Endzweck und Mittel immer einerley.

§. 318.

So bleibt denn immer einerley Gränzscheide.

§. 319.

So kann ein Christlicher Potentat zu Erreichung der gemeinsamen Wohlfahrt Kraft seiner Macht nicht mehr, und nicht weniger, als ein Heidnischer können würde.

* Der Leser lasse sich nicht irre machen, wenn ich hie die Christliche Macht und eine heidnische in eine Klasse setze; anders läßt sich eine Sache nach der Philosophie betrachten, anders muß sie Werkthätig ausgeübt werden. Ich kann sie als Christlich oder als heidnisch betrachten; ein Christlicher König aber darf sie nicht als heidnisch, er muß sie als Christlich ausüben. Diese Sache wird sich weiter unten von selbsten aufklären.

§. 320.

Um also zu untersuchen, ob und wie weit ein Christlicher Kaiser seine Macht über geistliche Gegenstände auszuüben berechtigt sey, muß ich die §. 312. ausgezeichnete Bahne betretten; und fordersamst die philosophische Anzeige machen, wie weit sich eine weltliche Macht unter einer heidnischen Regierung über die Gerechtsame, und Einrichtung der Kirche JEsu erstreckt hatte. Indem ich aber vorhinein sehe, daß die heutigen Staatsleute dagegen einwen-

wenden würden; die heidnischen Könige hätten selbst ihre königliche Vorrechte nicht allemal genugsam verstanden, und ausgeübt; oder die ersten christlichen Kaiser hätten, als Neuglaubige aus einem übertriebenen, und von der Geistlichkeit mißbrauchten Eifer ihre kaiserliche Macht der Kirche JEsu gar zu sehr, und zu demüthig unterworfen; übrigens lasse sich ein Souveraines Recht der Krone, welches der kaiserlichen Majestät anklebet, nicht veräussern, oder durch Nichtausübung verschlafen; so werde ich meine Untersuchung also anstellen, daß diese Einwendungen von sich selbst in ihren Ungrund dahinsinken müssen, ohne beyzusetzen: — Solvuntur Objectiones. —

§. 321.

Ich lege den nachfolgenden Hauptsatz zum Grunde. Wenn die weltliche Macht des heidnischen Kaiserthums von Zeit zu Zeit in das Kirche-Recht Eingriffe gewagt; und wenn ihre Eingriffe von einem jeden wahren Philosophen, als ungerecht, und höchst gewaltthätig angesehn werden; noch dazu, wenn die geistliche Macht dreyhundert ganze Jahre lang ihre kirch-

liche Rechte unabhängig, Souverain, und für sich alleine nach eigenen Kräften, aus den eigenen Mitteln ausgeübt hatte, und wenn dieß selbst vom Stifter, und seinen unmittelbaren Abgesandten, und ihren rechtmäßigen Nachfolgern in allen Stücken, den Glauben sowohl, als die äusserliche Kirchezucht betreffend, geschehen ist; so kann es Jedermann mit Händen greiffen, wie weit sich die weltliche Macht unter heidnischen Kaisern erstreckt haben möge.

* Ich will diesen dringenden langen Hauptsatz nach und nach entwickeln, indem ich zuerst von den heidnischen Macht-Eingriffen, darnach von der unabhängigen apostolischen Macht-Ausübung rede; inzwischen muß ich aufrufen: Ist es nicht Erbarmenswürdig! in einem philosophisch aufgeklärten Jahrhunderte sollte man Dinge erproben, die vormal auch zu den dümmsten Zeiten Niemand in einen Zweifel gezogen! Der aufgeklärten Zeit zu Liebe will ich Klarheiten aufklären; ich wills ihnen sagen, die es nicht erkennen, wenn die Sonne scheint, daß es Tage ist.

§. 322.

Daß die weltliche Macht im heidnischen Kaiserthume wahre weltliche Macht gewesen, obwohl

obwohl sie die Kaiser wider die Religion mißbraucht hatten, daran zweifelt kein Staatsmann, zweifelt kein Mittelmann. Die dicke Dummheit ihres Unglaubens konnte dem Ansehen ihrer Macht nichts benehmen. Sie hatten die zeitliche Weltwohlfahrt zum Zwecke, und die vereinigten Weltkräfte ihrer Unterthanen zu Mitteln so gut, als eine Christliche Macht. Ihre Wässer tränkten; ihre Brode speißten, ihre Pferde rennten, ihre Schiffe schwammen, ihre Schwerdter schnitten, ihre Soldaten kriegten, ihre Hände schafften, ihre Herrn herrschten. Ihre Könige waren Gottesminister, ob sie ihn gleich nicht erkannten, ob sie ihn gleich lästerten; ihre Unterthanen mußten sich unterwerfen nicht alleine aus Furcht der Strafe, sondern um des Gewissens willen. Ihre Macht hatte einen göttlichen Ursprung, ihre Majestät ein göttliches Ansehen; und die Wahrheit, die sie verfolgten, die Gottes-Religion, die sie vertilgen wollten, unterstützte diese ihre Feinde, heiligte diese irdische Majestäten; wer sich ihnen widersetzte, der hatte sich Gottes Anordnungen widersetzt. Kurz ihre

Macht war eine vollkommene Weltmacht, ihre Majestät Kaiserlich; und es würde ins lächerliche fallen, wenn ich behaupten wollte: unsere Majestät sey Kaiserlicher, unsere Herrscher herrschender, unsere Souverainen Souveräner.

§. 323.

Sie übten eine vollkommene Macht aus; sie wußten es, daß ihre Macht vollkommen seyn mußte; und dennoch waren es Eingriffe, wenn sie diese ihre vollkommene Landesmacht über geistliche Gegenstände erstreckten. Es waren Eingriffe, als sie das in ihren Staaten unangefragt, und wider ihre Erlaubniß (Placet) neu entstandene Collegium der heiligen Apostel, eine neue Glaubensversammlung stören, zerstreuen, aufheben wollten; als sie ihre Religions-Verwandte vor ihre Gerichter hinschleppten, peinigten, verachteten, und im Namen JEsu forthin zu predigen verbothen. Es waren die ungerechtesten Macht-Eingriffe, als sie ihnen ihre Kinder entführten, ihre Güter raubten; ihre Collegia aufhebten; ihre Rechte kränkten; ihre Kirchen schleiften; ihre Bücher verbrannten, und ihre Gottesdienste hinderten.

ten. Die Abgesandten JEsu erwiederten es ihnen auf ihre ungerechte Landesverordnungen, und sagten es offentlich vor ihren höchsten Rathsversammlungen; man müsse GOtt vielmehr gehorsamen, als den Menschen. Sie übertraten ihre Gebothe öffentlich, sie ehrten ihre Würde öffentlich; sie neigten sich vor ihrer Macht, und sie siegten über ihre Wuth.

§. 324.

Mußte nicht dennoch die geistliche Macht in ihre vollkommene Ausübung gebracht werden, ob es gleich die Kaiser verbothen?? Ja sie ward in ihre vollkommene Ausübung gebracht. Was die Kaiser aufs heftigste verbothen, das mußte aufs nachdrucksamste geschehen. Fest setzte sich diese Macht in fremden Staaten; weit breitete sie sich aus. Obgleich die Verfolgungen allenthalben auf sie losstürmten, nicht konnte sie unterliegen, wie ein starker Felsen blieb sie in Mitte der thürmenden Wasserwogen aufrecht. Möchte sichs der Staatsmann einmal für allemal gesagt seyn lassen: — **Nichts gieng der geistlichen Macht an Nothwendigkeiten ab: sie selbst war im Stande ihren**

ren inwendigen Staat zu regieren, und auswendige zu erobern.

* O GOtt! wie erstaunenswürdig sind diese Eroberungen! nicht durch Gewalt üben, sondern durch Gewalt leiden; nicht durch tödten, und würgen, sondern durch dulden, und sterben; nicht durch das gewaltsame kalte Eisen, sondern durch ein Holz, welches die Juden verfluchten, und die Heiden stolze verlachten; nicht durch Kaiser, und Armeen, sondern durch arme Fischer, und Zöllner; nicht durch tiefsinnige Philosophen, sondern durch ungelehrte, unberedtsame, unerfahrne, unedle, einfältige zwölf Bothen; die allein das Kreutz predigten; durch das Kreutz ihre Rede erprobten, und durch das Kreutz über die blinkenden Machtschwerdter obsiegten. Wie die Löwen giengen die Juden auf die ersten Jünger JEsu los, und wie die Leoparden stürmten die Heiden auf ihre Nachfolger. Das ganze Kaiserthum des stolzen Roms, eine ungeheure Weltmacht, setzte sich ihren Evangelischen Eroberungen entgegen. Die Räthe bieten ihrer Weißheit, und die Gewaltigen ihren Landeskräften auf, von Rom bis an die äussersten Gränzen Asiens schnaubt der Erdboden Wuth; der Pöbel, und der Adel; der Soldat, und der Advokat; der Vater, und der Sohn; der Schwager, und der Bruder und Bräutigam,

tigam, und die Tochter, und das Weib und die Mutter uneingedenk des verbrüderten Geblütes springen wie eine Heerde der Löwen unter diese Lämmer. Kurz: eine Welt voll Tyrannen schlieft in den Harnisch gegen diesen annoch so kleinen Staat, gegen die aufgehende Kirche des gekreuzigten Stifters; und sie, die leidende Braut, hat ihnen nichts entgegen züsetzen, als eine heiße Thräne nach dem Himmel, ein dringendes Gebeth um ihre Bekehrung, etliche Tropfen Bluts zu ihrer Versöhnung. Dieß Blut war es aber eben, durch welches sie obsiegten. Dieß gab ihnen Muth. Dieß siegte in ihnen, das wohlthätigste, theuerste, lebendigmachende JEsu Blut. Getrost auf dieses Blut unternehmen sie ihre Eroberungen, und wagen sich dorthin mit dem Kreutze, wo die Welt vor Aberglauben, und Götterdienste wimmelte, wo die Weisen zu Thoren, und die Potentaten zu Tyranen geworden; wo es Verdienst, und eine Art des Gottesdienstes war, das Blut der Schlachtopfer-Thiere mit dem Christenblute zu vermischen, wo die Wuth vor Götterliebe das Gefühl der Natur und Menschheit erstickt hatte, wo man lieber das Menschengeschlecht ausgetilgt, als Christlich werden sehen wollte. Alle Länder rauchen vom Blute der unschuldigen JEsu Lämmer; und die Heidnisch-weltliche auf ihren langen Besitzstand sich stolz gründende Macht streckt

alle Mittel, und Reichskräfte daran, diese zu vertilgen; Macht steht gegen Macht; die erschrecklichste Collision! nichts destoweniger half Gott den Unterdruckten siegen; Gott siegte in ihnen. Ich erstaune, wenn ich aus dem Blute der abgeschlachten Lämmer so viele neue Heerden hervorwachsen, und aus den Steinern des vertobten Heidenthums Kinder der Freyen werden sehe. Ich erstaune, wenn ichs bedenke; das Kaiserthum des mächtigen Roms, welches hundert Staaten, die unserm deutschen Reiche an Macht gleich waren, in sich begriffen hatte, eine Weltmacht ohne ihres gleichen stürmt auf JEsu Kirche los; und sie bleibt aufrecht, wie eine Stadt auf einem Berge gebaut; unwandelbar nach ihrer inwendigen Verfassung; unverruckt stehen ihre Gränzsteine unter den Heiden; unverrückt nachmal unter den Christen; unverrückt werden sie am alten Orte stehend bleiben. Wer wollte einen Felsen wegheben? Umsonst, ihr Staatsleute, umsonst wagt ihr eure Staatskunde daran; umsonst ist eure Bemühung; durch ihre stärkste Bedrückung macht sie, die Himmlische Gottesmacht, ihre beste Eroberung; durch die gewagte Trennung wird ihr Netz völler; durch die Raubstösse der Adler werden die Flügel dieser Taube schöner, verbreiten sich weiter; durch die hohen Wässer schwimmt die Arche höher; und die Fluten, die auf den Felsen hinprellen, werden

den zum Schaum, indem sie den Felsen waschen. Zuletzt bemerkt dieß die Philosophie; wenn beyde Mächte aufeinander anstoßen, oder collidieren, daß nur jene verliert, die sich heftiger bezeigt; nur jene gewinnt, die auf Gott traut, leidt schweigt.

§. 325.

Ohne allen Zweifel zeigte zu dieser Zeit die geistliche JEsu = Macht ihre unhintertreibliche JEsu, Kraft, so wie der Beherrscher eines Schiffs seine Kunsterfahrenheit zur Zeit des Sturms am besten zeigen kann. Ohne allen Zweifel führte die Kirche zur Zeit der allgemeinen Weltmachtbestürmung alleine das Ruder, nicht nur über Gegenstände, welche den Glauben, und die heil. Sakramente, sondern auch über solche, welche die Sitten, die Geschäfte der Sendung, und der Disciplin angiengen. Kurz: dreyhundert Jahre lang übte die Kirche ihre Macht (en Souveraine) ganz unabhängig von einer weltlichen Macht. Niemand hatte das Recht in kirchlichen Geschäften eine Macht auszuüben, als dem sie es erlaubte; und ihre Vorschriften ertheilte.

* Wer wollte es wehren, wenn die Rechtglaubigen ihre Güter den heil. Aposteln für die Füsse legten,

ten, und wenn sie die Apostel annahmen? wenn die Apostel selbst Geldsammlungen und Collecten ausschrieben, und das Geld ohne Nachsteuer in entfernte Gemeinden aussandten? wenn sie aus einem **evangelischen Rechte** das Recht behaupteten, ihre Congruam zu fordern, und ihren Unterhalt begehrten? wenn sie die **Güter der Kirche** anfangs Privative selbst verwalteten, hinnach aber die Verwaltung tauglichen Kirchepflegern übertrugen, und den weltlichen Staat nicht mithaben lassen wollten? wie wollte es der Kaiser wehren, wenn sie unangefragt, und ohne Erlaubniß im römischen Reiche Bisthümer errichteten, dieselben mit tauglichen Männern ohne Exclusiva besetzten, oder besetzen ließen? wenn sie Versammlungen hielten so oft, wo, und wie es ihnen gut dünkte? wenn sie ihre Sendschreiben ohne Placet von Kirche zu Kirche circuliern, und herumtragen ließen; die öffentlichen Gesänger, Gebether, und Kirchebräuche nach eigenem Gefallen vorschrieben? Kurz: wie wollten es die Kaiser wehren, wenn die Apostel, ohne Anfrage, ohne **weltliche Machterlaubniß**, gar keinen geistlichen Gegenstand ausgenommen, in allen Glaubens, und Disciplinsachen ganz Souverain die **Kirche** JEsu regierten???— ??—

§. 326.

§. 326.

Nochmal. . — Kurz. — Die heil. Apostel übten ihre geistliche Macht in Dogmatischen und Disciplinsachen unabhängig aus; ohne die weltliche Macht des Kaiserthums mithaben zu lassen.

§. 327.

Die heil. Apostel thaten recht daran.

§. 328.

Ihre Nachfolger thaten auch recht.

§. 329.

Und heute noch thun die Nachfolger ihrer Nachfolger recht, wenn sie in einem heidnischen Staate (z. b. in Amerika) das Kirche-Regiment allein nach kirchlichen Vorschriften führen, wie es vormal die Apostel führten.

§. 330.

Es geschah dem heidnischen Kaiserthume nicht unrecht.

§. 331.

Die weltliche Macht erstreckte sich also unter heidnischen Kaisern über keinen geistlichen Gegenstand.

Wenn

* Wenn ich mir nicht den Vorsatz gemacht hätte, blos Philosophisch zu sprechen, wurde ich mich hie in eine historische Untersuchung einlassen, dadurch ich zu zeigen im Stande seyn möchte, daß unsere Herren Staatisten keinen Punkten für den Kaiser von der Kirche auffordern, welchen nicht die Schriftsteller der ersten dreyhundert Jahre der Kirche Privative zugeeignet haben.

§. 332.

Nun bin ich im Stande in meiner ausgezeichneten Bahne einen Schritt weiter vorwärts zu machen, indem ich frage: was hat ein christlicher König, oder Kaiser, der seine Macht über einen heidnischen Staat ausübt, für Gerechtsamen? Ich will es mit einem Worte sagen. Wenn sich der Beherrscher eines unglaubigen Staats zur wahren Religion bekehrt, wird er glückseliger, aber nicht mächtiger; er gewinnt für seine Person, aber nicht für seinen unglaubigen Staat.

§. 333.

War er vormal durch seine weltliche Macht ein Verfolger der geistlichen Macht, so muß er jetzt ihr Beschützer werden. Er muß den christlichen Religionseifer haben, sein annoch blind-

heid-

heidnisches Reich Christlich zu machen. Nun seze ich; er allein sey die christliche Person in seinem Reiche. Wie wollte ich behaupten, seine Macht ändere sich mittels seiner Bekehrung nach ihren innerlichen Staatskräften? Er unterwirft seine Person dem süssen Joche der Religion; aber seine Macht bleibt bey ihrer vorigen Kraft; nicht um einen Schritt erweitert sie ihre Gränzen.

§. 334.

Freylich kann ein solcher König ein Apostel werden; aber wenn er es wird; wird ers nicht mittels seiner weltlichen Macht, die noch heidnisch ist; und den Titel eines apostolischen, so wie das Verdienst, kann er allein durch sein apostolisches Betragen von der Kirche durch Kraft der Religionsmacht erwerben, und nicht von weltlicher Macht wegen sich eigen machen.

§. 335.

Nicht einmal das Recht seinen unglaubigen Staaten Apostel zu senden, hat er Kraft

seiner weltlichen Macht; die Apostel, um apostolisch zu seyn, müssen von einer Macht, die von den Aposteln ursprünglich abstammt, gesandt werden.

* Man lese nach, was ich im 2. Theile von dem Sendungsrechte sagte. Doch räumt die Kirche überaus gerne ihren Neubekehrten Königen alle Gewalt ein, welche sie immer auszuüben fähig seyn mögen. Wollten es nach 1000 Jahren ihre Thronfolger vergessen, würde es Unerkänntlichkeit; wollten sie die von der Kirche erlangten Vorrechte gegen die Vorschriften der Kirche ausüben, würde es Undank seyn.

§. 336.

Gesetzt aber die heidnischen Unterthanen von unglaubigen Ministern, und Pfaffen verhetzt, wollten von ihrem Könige keine Apostel annehmen, so daß ein Aufstand wider ihn zu befürchten wäre; bliebe er nicht dennoch ihr König, obwohl er ihr Apostel nicht werden könnte?? Ganz gewiß bliebe es die alte Weltmacht, wie sie vormal. Der gute König würde es in der Stille beweinen, daß er ihnen blos ein zeitliches Glück, und nicht auch eine

eine ewige Glückseligkeit verschaffen könnte. Inzwischen dürfte er nichts unterlassen, seine zeitliche Macht dahin zu verwenden, wohin sie ihrem Wesen nach bestimmt ist.

§. 337.

Die weltliche Macht erweitert also ihre Gränzen um keinen Schritt, wenn der König ein Christ wird, das Land aber im Heidenthume bleibt. Wie nun, wenn ich die Frage umkehre, das Land werde Christlich, der König aber bleibe ein Heide??

* Diese Frage werfe ich denen Herren zu Liebe auf, welche vorgeben, die Könige seyen in alle Gerechtsame des Volks eingetretten, also daß sie heut zu Tage alle Rechte, auch in Religionsgeschäften auszuüben haben, welche nach den Geschichten der Alten vormal vom Volke ausgeübt wurden; z. b. was die Bischofswahlen, die Besetzung der geistlichen Aemter, die Verwaltung der Kirchegüter, u. d. m. anbelangt. Solche poßierliche Dinge ließt man in vielen Modeschriften, welche unter der Aufschrift Wien an das Licht tretten, protestantische Grundsätze. Der ungelehrte Leser, noch vielmehr

mehr der Halbgelehrte möchte das leichter Dinge glauben, was man der Welt mit einer unbeschreiblichen Dreistigkeit, als eine ungezweifelte Sache vorspiegelt. Deßhalb will ich an diese Herren eine andere Frage stellen: wenn die Könige in die Gerechtsame des Volks eingetretten sind, wo hatte dann selbst das Volk diese angegebene Gerechtsame her?? Hie mag wohl Wagen und Pferd an einem Berge ánstehen. Sie springen zurücke, diese Herren; sie zucken die Achsel. Möchten sie mir aber antworten: — Wo hat es das Volk her?? Denn wo es das Volk her hat, eben daher hat es auch der Kaiser, der in des Volkes Recht eingetretten seyn möchte. Ich kann einsweilen sagen; das Volk hat ihre Rechte entweder von der weltlichen, oder von der geistlichen Macht her.

§. 338.

Wenn ein Land Christlich wird, obgleich der Landesherr Heide bleibt, wird selbst die aus den versammelten Landeskräften entspringende Landesmacht Christlich; nur der die Christlich gewordene Landesmacht ausübt, bleibt Heide.

*Man

* Man überdenke nochmal, was ich kurz vorher sagte: wenn der Landesherr ein Christ wird, sein Land aber Heidnisch bleibt, bleibe selbst die Macht heidnisch; sollte ich denn nicht auch sagen können: wenn das Land Christlich wird, der Landesherr aber Heide bleibt, werde die von einem Heiden ausgeübte Macht Christlich??? Denn die Landesmacht entspringt aus den verbrüderten Kräften, und Willen der Unterthanen. Wie nun diese sind, so ist die daraus entspringende Macht.

§. 339.

Eine Macht ändert sich aber nicht wesentlich, wenn sie aus einer Heidnischen Türkisch, oder Christlich wird; denn sie bleibt weltliche Macht nach ihrem Mittel, und Zwecke.

* Sie wird Glückseliger, aber nach zeitlichen Staatskräften aus sich selbst nicht mächtiger. Kurz: sie wird aus einer Heidnischen Christlich, aber nicht uns einer weltlichen eine geistliche Macht.

§. 340.

Bleibt sie weltliche Macht nach ihrer wesentlichen Kraft, so behält sie ihre vorige Wirk-

samkeit. (§. 314.) Behält sie ihre vorige Wirksamkeit, so erweitert sie ihre Gränzen um keinen Schritt, erweitert sie ihre Gränzen nicht, so vermag sie aus sich selbst im Christenthume nicht mehrer, als sie im Heidenthume vermocht hatte.

§. 341.

Diejenigen Herren also, welche dem Christlichen Volk die kirchliche Gerechtsame auf geistliche Aemter, und Güterverwaltung zuerkennen wollten, müssen es erkennen, daß das Christliche Volk diese Rechte von der geistlichen, und nicht von der weltlichen Macht erworben habe.

§. 342.

Tritt der Landesherr in diese vorgebliche Gerechtsame seines Volkes ein, so erlangt er sie von eben derjenigen Macht, von der sie selbst das Volk erlangt hatte.

§. 343.

Diese Rechte sind, und bleiben von der geistlichen Macht abstammend geistlich, es mag sie gleich das Volk oder der Kaiser, oder der Priester ausüben.

§. 344.

Sie müssen nach den Vorschriften derjenigen Macht, von der sie abstammen, ausgeübt werden.

§. 345.

Es ist Undank, und ungeistlicher Macht-Eingriff, ein von der Kirche JEsu abstammendes Recht wider die Vorschriften der Kirche JEsu zu ihrem Nachtheile ausüben wollen.

* Die Theologen nennen solche Eingriffe Sacrilegia, Gottesräuberische Gewaltthätigkeiten. Meine Philosophie braucht den gemessenen Ausdruck — Ungeistlich — und ich achte, sie sey dazu berechtigt; denn sind die von der geistlichen Macht abstammende Rechte geistlich; so sind die fremden Machteingriffe ungeistlich.

§. 346.

Wo steht es aber geschrieben, und welches Staatsrecht entscheidet es, daß der Landesherr auch in diejenigen Rechte des Volks, welche ursprünglich von einer fremden Macht, und nicht von der Landesmacht abstammen, eintretten möge? In die blos weltlichen Landesrechte mag der Landesherr wohl eintretten; wie wollte er aber in ein von einer fremden Macht abstammendes Recht ohne Bewilligung, und wider die Vorschriften einer solchen Macht eingetretten seyn???

* Ich will nicht weiter fort räsonieren. Der erlauchte Leser denke selbst nach. Wenn ein christlicher König in die Gerechtsame seines Volks eintritt, wer wollte es einem Heidnischen wehren? wenn diese Gerechtsame der Landesmacht anklebe, wie wollte man sie dem Kaiser Diocletianus absprechen, und wenn sie von der geistlichen Macht abstammt, wie wollte man sie dem Kaiser Constantinus als ein Regale zusprechen?? Doch ein christliches Herz wollte über die elenden Träumereyen dieser Herren lieber weinen, als auf eine Widerlegung denken. Um den Leser mit nichts bedeutenden Einwen-

wendungen nicht müde zu machen, fahre ich in meinem entworfenen Plane ungestört weiter fort.

§. 347.

Wie weit erstreckt sich die weltliche Macht unter einem christlichen Kaiser, der zugleich ein christliches Reich beherrscht? wenn die weltliche Macht nach ihrer innerlichen Wirksamkeit unwandelbar bleibt, sie möge gleich von einem Heiden, oder von einem Christen, oder von einem Geistlichen ausgeübt werden, wie wir hinlänglich überzeigt seyn können, so ist diese Frage schon beantwortet. Ich sagte §. 310. & 328. die weltliche Macht erstrecke sich unter einem heidnischen Regenten keineswegs auf geistliche Gegenstände; es mögen diese gleich die Glaubenssachen, oder die äusserliche Kirchezucht betreffen. Was hindert mich, diesen Satz auch von der weltlichen Macht unter einem christlichen Könige zu behaupten??—?

§. 348.

Man sieht es aber mit Augen, und ließt es in allen Zeitungen, daß unsere christliche Länderbeherrscher ihre Hände von Zeit zu Zeit über die Kirchesachen weiter ausstrecken. Man muß es sagen, daß sie recht thun. Denn wer wollte die Frage — thut der Kaiser recht? — Mit nein beantworten??? Thuen sie also recht daran, so muß man zugleich behaupten, daß sie es nicht aus eigenem Rechte, sondern aus einem von der Kirche JEsu abstammenden Rechte thun. Vid. §§. 337. 338.

§. 349.

Wollten sie es aus Landesherrlicher Vollmacht anders, als nach den Vorschriften der Kirche JEsu, oder gar zu ihrem Nachtheile thun, so wiederholt die Philosophie, was sie §. 342. festgesetzt, und als ein ungeistliches Betragen anerkannt, und erklärt hat.

* Ein von der Kirche JEsu abstammendes Recht wider die Vorschriften der Kirche ausüben,

kömmt

kömmt mir eben so vor, als wenn ein angenommenes Kind die Söhne seiner Fraue kränken, und seine Frau selbst schwächen wollte. O Undank!

§. 350.

Es ist also das Volk Christlich; es ist der Beherrscher eines christlichen Volks christlich: es sind beyde Mächte, die geistliche und die weltliche, christlich: dennoch ist, und bleibt nur eine Macht geistlich; und bleibt die andere weltlich; im Heidenthume weltlich; im Christenthume weltlich.

* Der christliche Leser wolle sich deß erinnern, was ich §. 316. in der Note sagte; Ein König kann seine Macht werkthätig ohne Rücksicht auf die Religion nicht ausüben; nur die Philosophie kann sie also zu betrachten vor Augen legen. Denn wenn ein König ohne Rücksicht auf die Religion wollte regieren, würde er eine heidnische Regierung einführen, so wie ich gleich einem Heiden leben würde, wenn ich meine Philosophie ohne diese Rücksicht ausüben wollte. (§. 72.) Heidnische Philosophie, heidnische Regierung, heidnische Majestät, die von jener Macht, welche allein heilig ist, nicht gehei-

geheiligt wird! Ich sagte es oben im 2. Theile von §. 116. bis 128, wie weit sich die Macht der Religion über die Staaten, und über die irdischen Majestäten erstrecke. Die Religion allein heiligt die Majestät eines Weltkaisers; Sie macht sich auch seine Person durch den Taufbund eigen: Sie behält ihre gerechten Ansprüche auf alle seine Handlungen. Wie wollte ich aber einen Potentaten ohne Religion als groß, und einen Mann ohne Gewissen als rechtschaffen ansehen??? Ich lasse es gelten, daß ein Beherrscher aus einer natürlichen Liebe gegen das Vaterland, oder gegen seine Erben; oder aus einem Triebe nach Ruhm (Point d'honneur) oder aus diesen und mehr solch heidnischen Grundsätzen zugleich, gut regieren möge; allein ich sagte es schon einmal; ich muß es wiederholen, alle diese Grundtriebe sind an, und für sich selbst keine fortdauernde Triebe; der Erb kann sterben, das Land kann unerkenntlich, und undankbar werden, und die Majestät kann dort, wo keine Religion ist, (denn wenn der König die Religion hintansetzt, wie wollte er Religion fordern, oder finden bey seinen Ministern, bey seinen Generalen, bey seinem Adel?) sein Ruhm kann mit sammt der hintangesetzten Religion zu Boden sinken; und die Ma-

jestät

jestät kann Unehre einernten; denn wie sie durch Religion geheiligt wird, so kann sie durch Religionsschändung wieder einigermassen entheiligt, oder doch von Spöttern als unheilig verachtet werden. Wo bleibt hie der fortdauernde Grund zur Rechtschaffenheit? wie könnte man aber dort eine Rechtschaffenheit erkennen, wo die Grundtriebe nicht fortdauernd sind? und gesetzt, sie dauern fort; der Erb sterbe nicht; das Land wisse seinem Kaiser Dank; und der elende Nachruhm begleite die Majestät bis über das Grab; so war es Zufall, und nicht wesentlicher Grund. Es kam auf die Treue des Volks, auf die Rechtschaffenheit des Erben, und auf eine äußerliche Ehre an. Was sollte aber Ehre, und Nachruhm ohne Religion bedeuten? allein wenn er gleich als Halbheide durch heidnische Grundsätze sein irdisches Reich erweitern, seine Finanzen verbessern, und die zeitliche Wohlfahrt seiner Staaten befördern möchte, was würde es ihm am Ende Nutzens bringen? der Tod raubt ihm seine verwelkliche Krone, und die Religion, die er hintangesetzt hatte, verheißt ihm auf die Zukunft keine unverwelkliche. Sein Thron, den er seinen Erben abtretten muß, kann ihn dort nicht unterstützen; und eine Treue, die er seinen Unterthanen gehal-

halten, der Religion aber gebrochen, kann ihn vor seinem künftigen Richter gegen den auf die Religionsverächter ausbrechenden Zorn nicht schützen. Und was möchte ihm ein Nachruhm Trostes bringen, wenn das enthüllte Gewissen eine eingebildte Rechtschaffenheit als Selbstbetrug, und Tauschung darstellen, und zu erkennen geben wird? war es jemal Rechtschaffenheit, welche die Gränzen der Unsterblichkeit nicht erreichen konnte??? Man schmeichle den Königen doch nicht auf Unkösten der Religion, auf Unkosten ihrer eigenen Person; alle Flaterien sind Werke des Weltbetrugs; und die Wahrheit, die niemanden schmeichelt, wird zuletzt alleine siegen, durch Religion obsiegen. Der sie aber nicht liebte, ehrte, übte, wie wird der vor ihr bestehen mögen? Gleichwie also ein christlicher König unglückselig leben würde für seine eigene Person, wenn er ohne **Rücksicht** auf **Religion** lebete; eben so unglückselig würde er leben für seine Unterthanen, wenn er ohne **Rücksicht** auf die **Religion** herrschete. Woraus ich einen Folgschluß ziehe, welchen alle christliche Staatsleute billig zur Grundlage ihrer Staatskunde machen sollten; ich sage: — Gleichwie die christlichen Lebensregeln; eines Königs die Religionswahrheiten seyn müssen, um weise, und Christlich zu leben, also müssen

die christlichen Staatsregeln eines Königs eben dieselben Religionswahrheiten seyn, um weise, und Christlich zu regieren. Gleichwie also ein König durch die Religion den Zweck eines vergängliches Lebens für seine Person also erreicht; daß er das ewige nicht verliere, eben so erreicht er durch die Religion die zeitliche Wohlfahrt für seine Unterthanen, daß sie die ewige nicht verlieren. Was also die Religion für königliche Personen ist, das muß sie auch seyn für königliche Staaten. Elend, falsch, verflucht ist eine Staatskunst, welche ihre Projeckte nicht anders als auf Unkosten der Religion ins Werk zu setzen vermag! Gleichwie ich §. 72. jene Staaten als heidnisch ansah, welche den besten Zweck, den die Religion bezielt, nicht bezielen, also sehe ich jene Staatsmaximen als heidnisch an, welche eben diesen nicht bezielen; unchristliche Maximen...! — Was gewinnen Könige dadurch? wären sie Königen erlaubt gegen die Religion, oder gegen ihre Unterthanen; so müßten sie auch den Ministern, dem Adel, und dem Pöbel erlaubt seyn gegen ihre Könige. Das Blut des Pöbels, und des Adels ist roth, wie des Königs. Wehe aber den Königen, wenn unchristliche Maximen erlaubt seyn würden! denn könnte ein König Millionen hintergehen,

so könnte er von Millionen hintergangen werden; hätte er hundert Schleichwege, so würden seine Millionen Unterthanen Hundertmillionen Schleichwege haben. Ein König als eine allgemeine aller Augen, wie der Zeiger auf der Gemeindsuhr ausgesetzte offentliche Person würde unmöglich die Menge Schleichwege auffinden, und unbemerkt betretten können, welche die listigschleichende Minister, oder durchtriebene Kaufleute und Vasallen durchschleichen möchten.

* Diese Note ist zu lange, als daß ich den Leser an den letzten Absatz nicht erinnern müßte. Ich sagte: die weltliche Macht ist Christlich geworden, aber nicht geistlich; Sie ist, und bleibt weltlich, unwandelbar nach ihrem Wesen, nach ihrer Wirksamkeit, nach ihrer Gränzscheide. Ich setze die Folgschlüße, die ich aus diesem Grundsatze ziehe, noch weiter fort.

§. 351.

Wären durch die Völkerbekehrungen die Gränzen der weltlichen Macht erweitert worden, so würde die Gränzscheide zugleich für beyde Mächte verruckt worden seyn: denn keine kann einen Schritt weiter wagen, ohne der andern einzugreiffen.

* Sie

* Sie sind beyde Souveraine nach ihrem ausgesteckten Zwecke; folglich hat eine jede alles, was ihrem Zwecke angemessen ist; schreitet denn eine weiter, so übertrit sie Maas, und Ziel; sie erstreckt sich wider ihre Natur, und Eigenschaft auf das, was der andern angemessen ist.

§. 352.

Hat nun die weltliche ihre Machtgränze nicht erweitert, so hat die Kirche durch die Bekehrungen nichts verlohren. Was also die christlichen Könige jetzt mehr können, als sie vormal im Heidenthume konnten, das haben sie alles der Religionsmacht, und nicht der eigenen Majestät zuzuschreiben.

* Wie verwunderlich! Constantinus als er ein Christ wurde, traf in seinem Reiche die geistliche Macht schon an; sie war wohl etabliert; Er unterwarf sich ihr als erster Christenkaiser, so wie sichs auf christliche Kaiser gezimmt: wie wollte man sagen, er habe durch seinen der Kirche angelobten Gehorsam seine Weltmacht über die Kirche hinauf gesetzt ?? Kurz zuvor übte die weltliche Macht gegen die geistliche alle Feindseligkeiten aus, durch den gottseligen Constantin

stantin küsset das zahm gemachte Zornschwerdt den Hirtenstab; die Krone steckt das Panier des Kreutzes über sich; und bethet an, und neigt sich, und schützt, und streitet für die vormal verfolgte geistliche Macht, wie für die eigene. Jetzt bieten sie einander ihre Hände zum Frieden dar. Wenn zwo Parthenen Heftigkeiten gegen einander ausüben; verlieren alle beyde, wenn sie alle beyde Heftigkeiten üben. — Wenn aber der angegriffene beleidigte Theil das ihm zugefügte Unrecht mit Gedult überträgt, gewinnt er zwar zur Noth durch Gedult; leidet aber Zwang, und verliert die gewünschte Freyheit. Man mag nun Zwang üben, oder Zwang leiden, verliert man; der erste zwar die Liebe, der zweyte aber den auswendigen Frieden. Versöhnen sich aber beyde, lieben einander beyde, und bieten sie einander beyde ihre Hände dar; gewinnen sie beyde.

§. 353.

Sie gewinnen beyde; nicht zwar durch Erweiterung der eigenen Macht, sondern durch die erworbene Beyhülfe einer fremden; denn was in zufälligen Stücken einer mangelt, das ersetzt die andere.

* Möchten es diejenigen, die den Saamen der Uneinigkeit zwischen beyden Mächten ausstreuen, bedenken, welche erstaunliche Vortheile allen beyden durch gute Eintracht, und Harmonie zufließen? man merke wohl darauf. Als sich beyde Mächte im Kusse des süssesten Friedens umarmten, wurde die einte Christlich, die andere Königlich; eine eroberte die unaussprechlichen Vortheile des Glaubens, und der Religion; die andere eine freye Ausübung derselben. Liebe und Freyheit. Durch die Religion lernten die Könige ihre Macht erst kennen; daß sie einen göttlichen Ursprung habe, und daß sie selbst Gottes Minister seyen; und durch ihre Bekehrungen hat die Kirche JEsu, welche Fischer und Zöllner zu Abgesandten hatte, selbst die Könige zu Pflegern, und die Königinnen zu Säugammen bekommen. Es mangelte zwar der geistlichen Macht, als sie noch alleine die Fischer am Borde hatte, an keinem wesentlich nothwendigen Stücke; doch gieng ihr die königliche Macht noch ab, und gewisse äußerliche Zwangmittel, dadurch ihre Feinde gedemüthigt, und die harten Knechte zurecht gebracht werden konnten. Sie konnte allein bitten, weinen, lehren, mahnen, drohen, und höchstens in den geistlichen Bann thun. Was wollte sie gegen rebelli-

sche

sche Söhne, welche die Belohnungen der Zukunft nicht hofften, und die ewigen Strafen nicht fürchteten, auslachten? wenn ihre Hirten zu Wölfen wurden; (wie leider nicht gar selten geschah) wenn in ihren Versammlungen Unordnungen entstanden; wenn unter ihren kleinen gewaltthätige Verführungen, und Aergernissen angerichtet wurden; so hatte sie in ihren eigenen Mitteln keinen Zwang die Wölfe zu verscheuhen, die Unordnungen zu heben, und dem einreissenden Stromme der Aergeenisse einen Damm zusetzen. Was fürchtet ein Mensch, der Gott nicht fürchtet? nicht das Drohen, nicht die Strafen der geistlichen Macht, sondern allein das Rachschwerdt eines vom Eifer Gottes entflammten Königs; denn er weißt es, daß ers nicht vergeblich trägt. Er trägt es, um das Laster in Schrecken, und Zittern, die noch schwache Tugend der Kleinen aber in Sicherheit zu setzen; um die beugsamen wider zurecht zu bringen, und die in der Tugend wankenden aufrecht zu erhalten. Trägt ein König sein Schwerdt als Gottesminister zur Strafe des Bösen, und zum Schutze der guten nicht vergeblich; was kann sich die Kirche JEsu von seinem Machteifer Gutes versprechen? Ich will dieß Gute, das ein König mit Macht unternehmen kann aus

dem

dem hunderten Psalme beschreiben: So spricht ein Souverain, der nach dem Herzen Gottes lebte, und regierte: — ich handle fürsichtig, und redlich gegen meine untergebene Staaten; und wandle treulich an meinem Hofe. Meine Fürsätze sind nicht auf böse Thaten; ich hasse den Uebertretter, und dulde ihn nicht unter den meinigen. Fern müssen die verkehrten Herzen von mir weichen; fern muß der Gottlose hinweg von mir. Den heimlichen Verleimder seines Nächsten vertilge ich; Hochmuth, und stolze Minen sind mir zuwider. Meine Augen sehen auf die treuen Landeskinder, daß sie bey mir wohnen, und ich liebe rechtschaffene Minister. Falsche Politicker unterhalte ich nicht an meinem Hofe. Die Lügner haben kein Aufkommen bey mir. Frühe vertilge ich alle gottlose im Lande; auf daß ich alle Uebelthäter ausrotte aus der Stadt des Herrn. — Was ein christlicher König durch sein Machtschwerdt sonst noch zum Besten der Religion beyzutragen vermöge, ohne durch Amtszwang Heuchler zu machen; auch was die Religion dem Staate Nutzens verschaffe, das habe ich im 2. Theile von §. 115. bis 128. ausführlich beschrieben. Hie will ich beyde Mächte gegen einander ver-

 glei-

gleichen, um zu sehen, welche aus beyden grössere Vortheile von der andern zu ziehen habe; und wie eine der andern ersetzt, was ihr aus dem eigenen Mitteln noch mangelt. Was der weltlichen Macht aus ihren eigenen Mitteln abgeht, das ist eine inwendige auf das Herz, und Gewissen wirkende Kraft. Diese entspringt allein aus der Religion; denn nur die Religion zeugt aus ihrem Schoose den Glauben an Gott, den reichen Belohner des Guten, und den unerbittlichen Bestrafer des Bösen. Aus dem Glauben entspringt Hoffnung, und Furcht; Liebe, und Haß; Hoffnung und Liebe gegen das Gute; Furcht und Haß gegen das Böse. Je tiefere Wurzel die Religion in einem Herzen fasset, je heftiger sind die Wirkungen der Liebe oder des Hasses, der Furcht, und der Hoffnung. Diese vier Stücke setzen das innerste Gefühl der Menschheit, welches man Gewissen heißt, in eine stete Bewegung; selbst wenn man das Böse thut, sagt es das Gewissen, daß man thue, was man hasse; und wenn man das Gute unterläßt, sagt es auch; daß man unterlasse, was man liebe, und gerne zu thun verlangete. Auf solche Weise ist allemal das Laster selbst sein erster, innerster, unwiderleglichster Ankläger. Kaum ist das Böse verübt, oder die Gelegenheit,

heit, gutes zu thun, versaumt, wird dieser innerste Ankläger rege; das Laster stellt sich in seiner Blöse dar, dem Verklagten ins Angesicht, und spricht gleichsam; Hie bin ich; siehst du mich, die Geburth deiner Seele? der Gottlose wollte es gerne nicht sehen; allein das Gewissen öffnet ihm die Augen. Dort, wo das Böse geschah, geschieht diese bittere Klage, im innersten Gefühle. Der König sah es nicht; der Gerichtsvogt hörte nichts; das Schwerdt war nicht auf die Geisteskräfte der Seele geschärft. Der Geist selbst ists, der den Kläger macht, den Kläger wider sich selbst; die Uebelthat ist der Zeuge: hie bin ich, spricht sie; das Werk deines Willen: Laugne nicht. Das Gewissen laugnet nichts. **Brüder! so wirkt die Religion.** Wolltet ihr sie gerne aus den Weltstaaten ins Elend verweißen??? Sie, die euerer Macht die innersten Triebe giebt? Sie, sage ich, die weit tiefer, als euer Machtschwerdt, euer kaltes Eisen eindringt, weit schärfer schneidt, weit gewißer trift; alle trift, alle Herzen durchschneidt, alle durchdringt? das könnet ihr nicht; denn sie ist Gottes Werk, so wie euere Macht, ihr wollet oder nicht, Gottesmacht ist, und bleibt. Doch wenn ihr eure Macht gerne ohne diese auf das Gewissen wirkende Kraft der Religion sehen wollet,

wollet, ich will sie euch zeigen. Bildet euch eine Macht ohne Religion vor; einen König ohne Religion, seine Minister, Generalen, und Unterthanen ohne Religion; und sehet auf ihre Handlungen. Was wirkt eine Macht, welche die Religion nicht zum Gehülfen hat? Furcht aus Zorn, und Liebe aus Eigennützigkeit. Denn die Herzen, die sie nicht liebe gewinnt, kann sie allein durch Furcht schrecken; durcht Furcht ihres Racheschwerdtes; sie kann nehmen, was sie giebt, körperliche Wohlfahrt. Und wenn sie die Herzen liebe gewinnt, so gewinnt sie blos durch das, was sie giebt, durch körperliche Wohlfahrt. Diese ist allein ihr Reitz zur Liebe, ihr einziger Grunde zur Rechtschaffenheit, und zur Treue der Unterthanen. Ich könnte mir keinen schlechtern vorbilden; und ich muß von ganzer Seele aufrufen; O elende Rechtschaffenheit, die sich allein auf zeitliche Wohlfahrt gründet! wie die Wohlfahrt ist, so muß auch eine aus ihr entspringende Rechtschaffenheit seyn; zeitlich. Zeitliche Wohlfahrt der Grund, zeitliche Rechtschaffenheit die Frucht. Zeitliche Wohlfahrt hört auf, denn sie war zeitlich: Rechtschaffenheit hört auf, denn sie hatte einen zeitlichen Grund. Kann sie aufhören? muß sie aufhören? Wie wollte ich sie Rechtschaffenheit nennen?? Sie hatte keinen fort-

fortdauerenden Grund: wenn ihr Grund aufhört, muß auch sie aufhören. Ein rechtschaffener Mann, nur so lange es ihm wohlergehet, eine Schande der Menschheit! wie nun diese auf zeitliches Glück sich gründende Rechtschaffenheit beschaffen ist, so müßte der König, so der Minister, so der Unterthan seyn. Solch ein rechtschaffener König übete zwar eine souveraine Macht aus; aber eine Macht, welche nichts göttliches, nichts heiliges in sich hat; und die Unterthanen erkenneten keine Grundursache ihrer Unterthänigkeit als die Eigennützigkeit, oder das Unvermögen, sich von der Oberherrschaft ihrer Könige loszumachen. Sie zahlen dann die öffentlichen Anlagen, so lange sie müssen; sie halten aber an sich, so lange sie können. Ists ihnen zu viel, so klagen sie darwider; und fast so oft als sie zahlen müssen, ists ihnen zuviel. In der Stille hegen sie einen fortdauernden Hang nach ihrer Freyheit, ohne auf die Uebel zu sehen, die daraus entspringen würden. Inzwischen kann es geschehen, daß die mißvergnügten Grossen des Reichs, welche, wie ich setze, selbst ohne Religion leben, an Staatsveränderungen arbeiten durch seine Staatskünste, die dem Pöbel bis zu ihrer Entwickelung ein Räthsel bleiben; wenn nun die Unterthanen nicht einen fortdauerenden

renden Grundtriebe haben, der den Eigennutzen, und die blos menschliche Klugheit übertrift, ist es nicht möglich, daß sie nicht hin, und wieder einer dem Staate gefährlichen Parthey anhangen.

Wenn aber die geistliche Macht auf die königliche wirkt; wenn die Wahrheit der Religion ihr Licht über die Staaten verbreitet; so entdeckt sie den göttlichen Ursprung der königlichen Macht; sie bringt ihr inwendige Ehrfurcht, und Hochachtung zu wegen. Sie stellt die Länderbeherrscher als Gottesstellvertretter und Minister Gottes vor; ihre Macht als eine Gottesmacht zur Strafe des Lasters, und zum Schutze der Rechtschaffenheit; sie macht dem Könige selbst das Herz, und den Geist seiner Unterthanen sowohl, als ihre körperliche Kräfte unterwirfig; sie verbündt die Minister mit ihrem Herrn, und die Unterthanen miteinander zur gemeinsamen Wohlfahrt durch das geheiligte Band des Gewissens. Wie wollte man eine grössere Verbindlichkeit denken? sie legt den Unterthanen eine Pflicht auf, ihre herrschaftliche Schuldigkeiten, wenn sie auch sonst der Amtsstrafe entgehen könnten, getreulich, und ohne Widerrede, und Murren abzutragen. Sie macht die Kunstgriffe der falschen Maximen zu nichten;

sie

sie verwahrt ihre Anhänger vor aufrührischen Partheyen; sie allein wirkt den fortdauernden Grundtrieb der Rechtschaffenheit, den Königen, und Herren, so wie Gott selbsten, um des Himmels Willen zu dienen. Man durchgehe die Geschichten der Religion; man betrachte den Pflichtergegebenen Gehorsam der Christen gegen ihre ehemal heid . sche Beherrscher. Sie lassen sich tödten, und lieben, und bethen für die gekrönten Mörder der Unschuld. Die wärmsten Liebsseufzer senden sie nach dem Himmel, der sie liebte, der sie erhörte; alles möge den Kaisern, ihren Verfolgern treu, und unterthan bleiben. Sie entrichteten die gemeinen Anlagen so getreulich, daß sie sich durch ihre Treue vor allen andern Landeskindern ausgezeichnet hatten; so das es alle Heiden erkannten, daß diese Christo anhangen, die so getreulich zahlen; allemal hiengen sie ihrem Kaiser an; nie schlugen sich die Christen zu einer rebellischen Parthey; lieber liessen sie sich von ihren rechtmäßigen Kaisern verfolgen, als durch ihre Rebellen verfechten. Sie wußten sich auf keine Weise zu wehren, als allein durch geistliche Waffen; durch glauben, lieben, bethen, weinen, leiden und sterben. Dennoch, wenn sie ihre Kräfte hätten brauchen wollen, würde ihrer Menge kein Kriegsherr gewachsen

ſen geweſen ſeyn: ihre Anzahl war unglaublich; ihr Muth unüberwindlich; des Sterbens ſchon gewohnt, erfüllten ſie ihren Beruf durch das Leiden, und eilten dem wüthenden Tode unerſchrocken entgegen. Viel Chriſten, viel Helden; Helden der Geduld; denn nichts konnte ihre Geduld ermüden; nichts ihre Liebe ſelbſt gegen ihre Feinde, und Verfolger auslöſchen: ſie ſahen ihre Wüteriche, als ihre Fürſten an, die ihnen Gott gegeben; und die kaiſerliche Majeſtät war nach der göttlichen der nächſte Gegenſtand ihrer Religion. Wenn ſonſt nichts anders wäre, das die Religion dem Staate nutzt, als was ich §. 115. u. w. ſagte; die Religion heilige die Majeſtät; ſchütze die herrſchende Perſon, und verewige ſeine Regierung, ſo wäre dieß allein Vortheils genug. Will nun der erlauchte Staatsmann dieſe Vortheile gegeneinander abwägen, um zu ſehen, auf welcher Seite das Uebergewicht ſeyn möge; und wie enge ſie beyde miteinander zum Beſten der Staaten, und zum Glücke ihrer Regenten verbunden ſeyen; ſo wird ſichs auf offener Hand Sonneheiter darlegen, daß ſie beyde gewinnen, wenn ſie einander beyde die Hände bieten; je mehr, und mehr gewinnen, je beſſer, und beſſer ſie Harmoniern; das Prieſterthum kaiſerlich; das Kaiſerthum prie

ſter-

sterlich. Die Religion heiligt den Staat; der Staat vertheidigt die Religion; alle beyde herrschen Souveraine; alle beyde sind zu dienen beflissen; sie herrschen eine jede über ihre eigene Kräfte; sie dienen einander nach eigenen Kräften; was sie in ihren eigenen Staaten aus eigenen Mitteln unternehmen, das geschieht durch herrschen; was eine jede im Staate der andern unternimmt, das geschieht durch dienen; keine überschreitet ihre Gränzen, wenn sie **herrschen**; keine läßt sich Gränzen setzen, wenn sie **dienen**; so gerne sie ihre festgesetzte Gränzen halten, wenn sie **herrschen**; so gerne überschreiten sie selbe, wenn sie einander **dienen**; wenn sie herrschen, sind sie ihrer zwo; wenn sie einander dienen, sind sie beyde eins; ja ich kann sagen, sie **herrschen allein, um einander zu dienen.** Der Kaiser herrscht, um zu unterstützen; die Religion herrscht, um zu heiligen. Der den andern heiligt, dient mittels einer himmlischen Gottesmacht; der den andern unterstützt, dient mittels einer irdischen Gottesmacht; indem sie über ihre eigene Mittel herrschen, dienen sie dem Zwecke. (§. 15.) **Glückliches Priesterthum**, welches von der irdischen Gottesmacht unterstützt wird; **glückseliges Kaiserthum**, welches von der himmlischen Gottesmacht geheiligt wird. Eilet, eilet

ihr

ihr Großen von Rom zu den Großen nach Wien; um die Hände einander zu bieten. Eilet, eilet ihr Großen von Wien zu den Großen nach Rom, um einander die Hände zu bieten. Bietet einander die Hände; unterstützet, und heiliget einander; herrschet, und dienet einander; verrücket euere Gränzen nicht, um einer über den andern zu herrschen; lasset euch keine Gränzen setzen, um einander zu dienen. Jene aber, die eine Trennung unter euch stiften wollen, sehet als die die Pest eurer Staaten an; verabscheuet diese Unthiere; schaffet sie aus euerem Mittel unter die Wilden ins Elend; denn wenn es grosse Sünde ist wider die verbrüderte Menschheit, Uneinigkeiten unter seines gleichen erregen; wie groß muß die Sünde seyn, wider die geheiligte Majestät, unter den Beherrschern der Welt zwischen beyden Mächten Collisionen verursachen, Trennungen stiften, und Aergernissen, und Verbitterungen, und Elend ?? — ?

§. 354.

Ich sagte: die Königreiche werden durch ihre Bekehrungen glückseliger, aber nach ihrer eigenen Macht aus den eigenen Mitteln nicht grösser; auch verliere die geistliche Macht an ihrer grösse nichts, wenn die Könige Christen wer-

werden; vielmehr gewinnen beyde, wenn sie einander dienen. Man herrscht, um zu gewinnen; man dient, um zu gewinnen; man gewinnt, wenn man seinen Endzweck erreicht. Was liegt es nun daran, ob ich herrsche, oder diene, wenn ich durch Dienen sowohl, als durch Herrschen meinen Endzweck erreiche, und gewinne? Aechte Philosophie achtet das Dienen, dadurch man sein bestes erreicht, dem Herrschen gleich; denn am Ende gielt es eben viel, durch welche Mittel der beste Zweck erobert worden seyn mag. Eine jede Macht aber hat ihre eigene Mittel; sind sie ihr eigen, so steht es ihr alleine zu, ihre Anwendung, und ihren Gebrauch zu bestimmen. Dieß lege ich zum Grunde. Nach diesem Hauptsatze will ich die Gränzen beyder Mächte noch ferner auszeichnen, und bestimmen.

§. 355.

Hie ist der Grundriß, nach welchem ich meine Untersuchungen weiter anstellen werde; indem ich nach der im zweyten Theile festgesetzten Ordnung zu Werke zu gehen entschlossen

sen bin; denn wie sollte ich zu Bestimmung der weltlichen Machtgränzen einen andern Weg einschlagen, als welchen ich zu Auszeichnung der geistlichen betretten habe? Ich werde untersuchen, wie weit sich die weltliche Macht erstrecke erstens über die Zeiten; zweytens über die Orte; drittens über die Personen; viertens über die Güter; fünftens über die Handlungen der Leute.

§. 356.

In Rucksicht auf Zeit, und Ort kann man die Naturen aller Dinge in drey Klassen eintheilen. Die erste Natur ist unveränderlich nach Zeit, und Ort; sie war nie jung, und wird nie alt; sie ist zu allen Zeiten, aber ohne Zeit; sie ist an allen Orten, aber ohne Ort; denn sie ist über die Zeiten, und Orte; denn von ihr sind die Zeiten, und Orte; denn wie könnte den Schöpfer eine Zeit messen; und ein Ort fassen? Die zweyte Natur ist zufälliger Weise veränderlich allein nach den Zeiten, und nicht auch nach den Orten. So sind alle geistige Dinge: denn wie wollte sich mein

Geist

Geist in ein Zimmer einsperren lassen, ohne daß ich in einem Winke seyn könnte, wo ich wollte, zu Rom oder zu Wien? Ich bin, wo ich denke; und mein Geist ist dort, wohin er denkt. Die dritte Natur ist veränderlich nach Zeit, und Ort. So sind alle körperliche Dinge. Die erste und unveränderliche Natur kann niemal unglückselig werden; die dritte, und nach Zeit, und Ort veränderliche Natur kann niemal glückselig werden; z. B. ein Stein, ein Baum, ein Hund. Die zweyte und allein nach den Zeiten veränderliche Natur kann beydes; sie kann glückselig, oder unglückselig werden; je nachdem sie sich wendt. Sie wird glückselig, wenn sie sich nach der ersten Natur wendt, und ihr, als ihrem Endzwecke anhangt; sie wird unglückselig, wenn sie sich zur dritten Natur wendt, und ihr, als ihrem Endzwecke anhangt. Kurz: hangt sie einer veränderlichen Natur an, so wird sie veränderlich; hangt sie der unveränderlichen an, wird sie unveränderlich; **Ein Geist mit ihrem Herrn.**

* Man wird, was man liebt; göttlich, wenn man Gott; irdisch, wenn man Staub, und Erde liebt. Die mittlere Natur, der Geist des Menschen kann also werden, was er will; denn er wird was er liebt. Liebt er den Herrn, und hangt ihm an; ists ein Geist. Liebt er das Fleisch, und hangt ihm an; ists ein Fleisch. Hie ruft die Philosophie meinem Geiste zu! o du Bild des Ewigen! laß deine Triebe edel seyn, wie du selber bist! schwing dich hinan, und werde Eines mit dem unveränderlichen. Laß Zeit, und Ort, und alles, was die Zeiten messen, und die Orte fassen, vergänglich unter deiner Hoheit dahin schwinden; du bleib der ersten, der besten Nature getreu; wie wolltest du nach dem Vergänglichen streben, ohne selbst vergänglich zu werden??? deme du anhangst, das reißt dich mit sich. — Laß dich nicht von dem, was schlechter als du, ins schlechtere fortreissen; laß dich nicht von dem, was veränderlich ist, wie du, ins veränderliche fortreissen. Hang dem unveränderlichen an zur eigenen Unveränderlichkeit, dem Ewigen zu deiner Ewigkeit; laß den allerbesten dein allerliebstes seyn.

§. 357.

Nach diesem Grundsatze ist die weltliche Macht, in so weit sie aus körperlichen Kräf-

ten entspringt, der Veränderlichkeit jederzeit unterworfen. Die Zeit zehrt diamantene Kronen auf.

* Noch täglich sieht man weltliche Staaten empor steigen, und darnieder sinken; Kaiserthümer auf- und abnehmen. Die Religion allein bleibt zu allen Zeiten unveränderlich; die Kirche JEsu bleibt, und ihr Felsen steht aufrecht; sie allein überlebte ihre Feinde, und wird sie überleben; denn die geistliche Macht hangt der ersten Natur an; die blos weltliche der dritten. Was aber der weltliche Staat unveränderliches an sich hat, z. B. die Verbindlichkeit der Gesätze, die Heiligkeit der Majestät; das entspringt daher, weil es sich von der dritten Natur entfernt, und der ersten anhangt: ingleichen auch, was die Religion veränderliches in sich hat, z. B. die Disciplin, das ist der Veränderlichkeit nur dadurch unterworfen, weil es der dritten Natur zugethan, und körperlich ist.

§. 358.

Die weltliche Macht, in so weit sie aus körperlichen zur dritten Natur gehörigen Dingen besteht, ist nicht einmal der Unveränderlichkeit fähig.

§. 359.

Sie ist nicht fähig wahre Glückseligkeit aus ihrem Mittel zu geniessen, oder zu schaffen.

* Wollte der Kaiser sein Heil bey seiner Landmacht in seinen Staaten suchen, und die zeitliche Wohlfahrt zu seinem letzten Ziele machen, ohne den allerbesten Endzweck zu bezielen; wurde er so veränderlich, und vergänglich werden, als seine Macht, und seine Staaten sind. Er muß also, um glückselig zu werden, und der Veränderlichkeit zu entgehen, sich zur ersten unveränderlichen Natur erheben, und ihr alleine anhangen; er muß seine Staaten so regieren, daß er die unveränderliche beste Wohlfahrt, die er aus ihrem Mittel nicht erobern kann, durch die geistliche Macht zu erwerben beflissen sey. Was der Kaiser bezielt, müssen auch seine Unterthanen bezielen; denn wollten sie durch Geld, Gut, Muth, Waffen, und andere Kräfte des Staates ihre Seligkeit wirken; würden sie sich selbst zur dritten Klasse unter die vergänglichen Dinge heruntersetzen, und selbst vergänglich werden. Wahre Glückseligkeit aber muß unvergänglich seyn, und der sie sucht, muß sich über alle

alle Zeiten hin zur ersten, und ewig unveränderlichen Natur aufschwingen. Ich will hierüber nicht mehr Betrachtungen anstellen. Genug: die Zeit hat der weltlichen allenthalben, nirgends aber der geistlichen Macht Gränzen gesetzt.

§. 360.

Doch wie verwunderlich! die weltliche Macht ist der Zeit mehr unterworfen; und dennoch hat sie über die Zeiten selbst mehr zu gebieten, als die geistliche; denn diese hat sich ursprünglich aus sieben Tägen nur einen, jene aber sechs Täge eigen gemacht.

* Wenn ich sage — über die Zeiten zu gebieten — so verstehe ich allein die Geschäfte, welche zu gewissen Zeiten gebothen, oder verbothen sind; denn das weiß ich wohl, daß die Könige im Nordlande nicht zu gebieten haben; das Jahr möge 365 Täge glattweg, und nicht sechs Stunde und etliche Minuten darüber haben; oder die Täge im Winter möchten so lange seyn, als im Sommer; auch wenn ich sage; die Religion habe sich aus sieben Tägen nur einen eigen gemacht; das versteht sich so, daß der Sonntag mit gottseligen Werken zugebracht werde; denn

ich weiß es wohl, daß der Religion alle Zeiten gewidmet werden müssen; also daß auch die tägliche Arbeiten auf dem Felde, oder in den Werkstätten zur Ehre Gottes verrichtet, und zu Erreichung des allerbesten **Endzweckes** unternommen werden mögen.

§. 361.

Warum hat aber die weltliche Macht mehr über die Zeiten zu gebiethen, als die geistliche?? könnte es nicht darum geschehen, weil die weltliche Macht mehr der Vergänglichkeit zugethan ist, die geistliche aber mehr der Ewigkeit; weil die weltliche Macht alle ihre Dinge nach der Zeit abmißt, die geistliche aber nach der Ewigkeit??

§. 362.

Noch eine Frage: hat dann der Landesherr nicht auch über den Sonntag zu gebieten? Warum denn nur über die sechs Werktäge? Denn wenn sie sagen — *Status in Statu* — möchten sie denn nicht auch sagen — Tempus in Tempore? — ? Doch wie wollte ich

eine Piquante Frage aufwerfen? Der Landesherr hat über den Sonntag aus Landesmacht nicht zu gebieten. Diesen hat sich die Religion, als heilig zugeeignet; Er muß heilig bleiben.

§. 363.

Wie nun aber? wenn sich die geistliche Macht noch mehr Täge eigen machen, heiligen, und zu Feyertägen umschaffen wollte? Die sechs übrigen Täge, sagte ich, gehören der Landesmacht an. Sollte nun die Religion dem Landesherrn unangefragt noch mehr Täge wegnehmen können? der Ausdruck — wegnehmen — fällt zu rauh auf. Ist denn derjenige Tag, an welchem man z. B. die Geburt JEsu oder ein anders Religionsgeheimniß feyert, dem Landesherrn, oder einem christlichen Lande weggenommen? Das Land gewinnt ja vielmehr durch die Religion. Doch unangefragt ist es noch nie geschehen; die Geschichte der Religion weißt es auf, daß die Kirche nie einen neuen Feyertag aufgesetzt hat, ohne selbst von christlichen Staaten darum ersucht

 wor=

worden zu seyn; denn die christlichen Kaiser wußten es wohl, daß es bey ihrer Macht nicht stehe, Religionsfeyertäge zu verordnen.

§. 364.

Könnte also der Kaiser die Feyertäge, welche seinem Gedunken nach seinen Staaten zur Last fallen, aus einem Majestätsrechte nicht eigenmächtig abthun?? Bis nun zu hat solch einen Schritt noch kein christlicher Kaiser gewagt: und wenn ihn einer wagen wollte, könnte man zuerst fragen: Kann der Kaiser, wenn er es für gut hält, aus eigener Weltmacht einen Religionsfeyertag einsetzen?? wer sie einsetzt, der mag sie wieder abthun. Nochmal will ich fragen: könnte ein heidnischer Regent Religionsfeyertäge einsetzen, oder abschaffen? wenn es dieser aus einem Majestätsrechte kann, so kann es ein Christlicher auch.

§. 365.

Kann der Kaiser Gesäze machen, wie man die Religionsfeyertäge heiligen müsse? Eine Frage hangt von der andern ab: und wie ich eine auflöse, so müssen sie alle aufgelößt werden.

Noch=

Nochmal: Kann der Kaiser befehlen, wie man sie heiligen müße??? das Wort — Heiligen — irrt mich schon in der Frage; denn wenn der Kaiser seine eigene Majestät nicht von sich selbst heiligen kann, wie wollte er Religionstäge aus eigener Macht heiligen? Ich sagte es oben im 2. Theile §. 120, seine Majestät werde allein durch Gottesreligion, welche allein heilig ist, und heilig macht, geheiligt; wie wollte er also ohne Religion Religionstäge heiligen?

§. 366.

Ja aber man weißt es aus den Geschichten, daß die Kaiser vormal Gesätze machten, wie man die Religionsfeyertäge heiligen müsse? die Geschichten müssen nach der Philosophie beurtheilt werden; und nicht die Philosophie nach den Geschichten; denn die Geschichte weißt das Factum, die Philosophie aber das Jus auf.. — Ja nun; die Kaiser machten solche Gesätze; aber nach den Vorschriften der Kirche, und nicht nach einem weltlichen Rechte; als Schützer und nicht, als Meister; als Executores Canonum, und nicht, als Coufectores.

* Der Jurist, und Staatsmann mag hierüber sein Corpus juris zu Rath ziehen; ich will nur eine

kurze Anzeige machen. L. 3. Cod. Tit. 12. Setzt der Kaiser Theodosius die Gerichtsferien ein, darunter Lege 2. der Sonntag, Ostern, Weynachten, und heil. drey König steht: als an welchen Tägen alle gerichtliche Amtsverhandlungen bey Strafe der Nullitæt verbothen werden. Lege 3. untersagt Constantinus M. am Sonntage alle knechtliche Arbeiten, allein die nothwendigen Feldarbeiten ausgenommen, wenn sonst die Früchten verderben müßten. Lege 7. & 11. sind die Schauspiele; Turnier; Pferdrennen; Wohllustbarkeiten, und Müßiggang unter schweren Strafen verbothen. Kein Beamter durfte bey Strafe der Cassation offentliche Vergandtungen verrufen, oder Geld eintreiben, und fordern lassen. ꝛc. —

§. 367.

Was also heilig wird, daß heiligt eine heilige Macht, und was sie heiligt, das ist, und bleibt heilig, bis es wieder entheiligt, oder secularisiert wird.

§. 368.

Entheiligt kann eine heilige Sache werden auf zweyfache Art; auf eine erlaubte, und rechtmäßi-

mäßige, oder auf eine unerlaubte, und gottesrauberische. Auf eine rechtmäßige Art kann die Entheiligung geschehen, wenn sie aus einer rechtmäßigen Ursache von der rechtmäßigen Macht, welche sie heiligte, geschieht. Auf eine gottesrauberische Art geschieht sie durch eine fremde Macht; durch Gewalt; ungiltig.

§. 369.

Die Religionsfeyertäge sind nun von der geistlichen Gottesmacht geheiligt; der Kaiser könnte sie ohne gottesrauberische Machtgewalt für sich selbst nicht abthun.

§. 370.

Schon wieder fragt der Staatsmann; wenn sie aber dem Lande zur Last fallen??? Ich könnte auch fragen: warum denn heute erst, und nicht vorgestern schon??? Doch wenn sie wirklich zur Last sind; steht es dem Landesherrn zu, daß er spreche: sie fallen wirklich zur Last; alsdenn wird nie ein neuer Feyertag entstehen. Jetzt aber sind sie, so

wie

wie sie sind, durch die geistliche Macht geheiligt, mit Bewilligung der Landesherrn geheiligt; wie wollte man sie ohne Bewilligung der heiligen Macht entheiligen??

§. 371.

Zu ihrer Aufsetzung mußte der Landesherr einwilligen; zu ihrer Aufhebung muß der Religionsvorsteher einwilligen.

§. 372.

Wenn aber die geistliche Macht zu ihrer Aufhebung nicht einwilligen wollte?? So frage ich dann auch wieder: wenn aber der Landesherr zu ihrer Aufsetzung nicht hätte einwilligen wollen?? Wenn man beyde Mächte, als Souveraine ansehen will, warum will man behaupten, ohne Bewilligung des Landesherrn könnte kein neuer Feyertag aufkommen? und warum wollte man nicht auch zugeben, ohne Bewilligung der Religion könne kein Alter abkommen?

§. 373.

Beyde Mächte bothen einander die Hände zu ihrer Aufsetzung; beyde müssen einander die Hände bieten zu ihrer Aufhebung.

§. 374.

Diejenigen Staatsmänner, die in dergleichen Vorfallenheiten beyde Mächte gegen einander verhetzen, sind Leute, die ihr Herz mit Gift nähren; ein Scheusal der Staaten. Vid. §. 350. in der Note am Ende.

* Ich habe die meiste Zeit meines Lebens in einem Lande zugebracht; wo ich die Protestanten 22. Täge mehr arbeiten sah, als die Katholiken; ich ritt, gieng, und fuhr durch paritätische Fluren, und ich konnte an den Früchten nichts paritätisches sehen; oder vielmehr, sie sahen paritätisch aus; sie sahen einander bey Katholiken, und bey Protestanten gleich; das Getraid der Katholiken zeitigte nicht spätherr; und die Bläter von ihren Bäumen fielen nicht früher. Der Bauer feyerte, der Jochochs ruhte 22. Täge länger; vielleicht arbeiteten beyde 44. Täge

Täge leichter. Ich kenne auch Arme im Reiche, welche benebst so vielen Feyertägen Mangel am Taglohne, an Arbeit leiden. Der Projectmacher spricht freylich wohl: Ey was könnten so viele tausend Hände an 22. Tägen arbeiten!! Ja zwar, das könnten sie; tausend Schuster wurden vielleicht 22000 Schuhe mehr fürs Vaterland machen. Nur Schade für sie, daß das Vaterland nicht mehrer zerreißt, nicht mehrer Füsse hat!! Hie wo ich dieß schreibe, fehlt es an Schuhen nicht, ob wir gleich 22. Täge länger, als unsere Nachbarn feyern. Schaffe man ihm zuerst Gelegenheit, dadurch er seine Arbeit vermehre; Profit muntert mehr als Projekte auf. Freylich sähe ich lieber den Ackersmann ackern, den Bräuer bräuen, und den Hammerschmidt hammerschmidten, als den Schuhknecht blaue Täge machen, und den Projektanten tanzen.

§. 375.

Ich will auch den Fall setzen; der Bischof, und der König, der Staat und die Kirche seyen wirklich aufstößig gegeneinander; der Bischof setze wider den Willen seines Königs einen neuen Feyertag auf; und der König brin-

bringe wider seines Bischofs willen einen Alten ab. Nach meiner Philosophie müßte ich sprechen: — im ersten Falle könnte der Unterthan arbeiten, im zweyten müßte er feyern.

§. 376.

Die Grundsätze, aus denen ich diese Antwort hergeleitet hatte, sind allgemein; sie passen auch auf die Gott geheiligten Orte, Güter, Personen, und Handlungen so wie auf die Gott geheiligten Zeiten. Bleibt ein Tag der Religion, und durch sie Gott geheiligt, bis er wieder entheiligt, das ist, secularisiert, und zu einem Werktag wird; warum sollten nicht auch die Gott, und der Religion geheiligten Orte; die Gott und der Religion geheiligten Güter; die der Religion und Gottgeheiligten Personen. Gott und der Religion geheiligt, und eigen bleiben???

§. 377.

Zeiten, Orte, Güter und Personen bleiben der Religion eigen, und Gott geheiligt, bis sie rechtmäßiger Weiße aus rechtmäßiger Ursache, von der rechtmäßigen Macht abgewürdigt, secularisiert, und also wieder entheiligt werden.

§. 378.

Im Gegentheile spricht die Philosophie; wenn es ein Sacrilegium (deutsch) Gottesraub ist, die Gott geheiligten Zeiten ohne Einwilligung der rechtmäßigen Macht, die sie heiligte, abbringen, secularisiern, aufheben; wie könnte es weniger, als Sacrilegium, und Gottesrauberischer Machteingriff seyn, die Gott und der Religion geheiligten Orte secularisiern, die der Religion, und Gott geheiligten Güter, Personen, und Handlungen abbringen: secularisiern, und aufheben??—??

Der Beschluß folgt im dritten Band.

(*) Ich muß hier den unpartheyischen, und noch vielmehr den partheyischen Leser ersuchen, aus diesem Satze keine der guten Sache nachtheilige, und verriebene Folgen zu ziehen. Wollte jemand daraus folgern, — der Kaiser thut nicht recht, indem er viele Klöster aufhebt — u. a. m. Ein solcher Schluß würde mir mit Unrecht aufgebürdet. Ich beurtheile die Handlungen des Kaisers nicht. — Was der Kaiser thut, das sagen die Zeitungen. Warum es der Kaiser thut; davon schweigen alle Zeitungē stille. Ich aber schweige von beyden. Nur muß ich aus der Philosophie etliche Grundsätze aufklären, nach denen man über die Schwarmweise heranströmenden Modeschriften ein gesundes Urtheil fällen mag. Ein Monarch kennt seine Rechte; ein Katholik vertheidigt seine Kirche; und meine Philosophie schreibt ihre Sätze. Ich fälle keine Urtheile, und ich fürchte keine. Wenn man kann, mag man meine Sätze widerlegen, und als kraftlos, nur aber nicht als Respektvergessen verwerfen; durch piquante Zwangfolgen lassen sie sich gewiß nicht entkräften.

§. 379.

Wie weit erstreckt sich die geistliche Macht über die Orte? nach dem §. 356. gegebenen Grundsetze sind die Orte den körperlichen Gegenstän-

genständen mehr zugeeignet, als die Zeiten; denn nach den Zeiten alleine lassen sich beyde, Geister sowohl, als die Körper messen; nach den Zeiten, und Orten zugleich aber alleine die Körper. Nur was körperlich ist, läßt sich in die Orte einschließen, und nicht die Geister. Deßhalb, wie ich schon einmal sagte, (§. 97.) können die pur geistigen, und geistlichen Dinge auf einmal zugleich vielen, oder mehrern, oder allen mitgetheilt werden, ohne daß einer den andern verdrängen, oder am Besitze hindern möge; darum auch hierüber keine Eigenthums-Herrschaft Platz haben kann. Dagegen besitzt man die körperlichen, und in ihre Orte eingeschlossenen Dinge für sich allein, als ein Eigenthum mit Ausschluß eines andern oder mehrerer Besitzer; und so sind auch die Orte, wie die Körper, wegen denen die Orte sind, der Eigenthumsherrschaft, als körperlich unterworfen. Aus dieser Ursache hat die weltliche aus körperlichen Kräften entspringenden Macht ihre eigene Länder, und die Länder ihre Gränzen; die geistliche Macht aber läßt sich nicht in Länder einschrän-

schränken, und durch Bestimmung gewißer Orte Gränzen setzen.

§. 380.

Hieraus muß ich den Folgschluß ziehen: — die weltliche Macht übt an, und für sich ihre höchste Herrschaft über alle Orte innerhalb ihres Länderbezirkes aus; denn unter ihr stehen die körperlichen Dinge.

(*) Der Leser mag selbst nachdenken über die Beschaffenheit einer Macht, welche wegen dem Eigenthumsbesitz körperlich, zeitlicher Dinge körperliche Gränzsteine hat; wie viel edler ist diejenige, welche vermöge ihrer himmlischen Heilskräfte sich weit über unsere Länder hinaus schwingt! doch ich stelle hier die Weltmacht zu betrachten vor.

§. 381.

Der Feldbau, Bevölkerung, Viehzucht, Fabriken; Zeughäuser, Rathsstuben, Schulen, kurz: Wasser, und Land, und was die Welt auf ihrem Rucken trägt, alles muß nach den Gesätzen der Weltmacht gereutet, gepflanzet, besetzt; versetzt, verwaltet, und angeordnet werden.

 (*) Nicht

(*) Nicht zwar um der Orte willen, sondern zur Wohlfahrt derer, die darinn wohnen, und die Orte der Welt besitzen.

§. 382.

Die geiistliche Macht besitzt kein Ort der Welt, welches nicht innerhalb der weltlichen Macht=Gränzen gelegen ist.

§. 383.

Was sie also von dieser Welt besitzt, das besitzt sie nicht aus ihrem eigenen Mittel, sondern allein von der belobten Weltmacht.

(*) Hieraus mag der Christ den Folgschluß auf seine Seele ziehen; je mehr einer der geistlichen Macht anhangt, und sich der ersten Natur unterwirft, desto mehr muß er auf dieser Welt Pilgram werden, und sich als einen Fremdling, und Wandersmann erzeigen; und je lieber ihr jemand anhangt, desto edelmüthiger wird er den Ort seiner Wanderschaft, diese Welt, und ihre Güter verachten. Er wird sie, die etliche Striche Erde um Blut kaufen, beweinen; für sich aber mit dem wenigen, was er zur Nothdurft besitzt, und dereinst mit Lust wieder verläßt, zufrieden leben.

§. 384.

Möchte hieraus vielleicht der Staatsmann, dem die Idee — Status in Statu — im Kopfe wirbelt, plötzlich den Schluß machen: — ergo sind alle, auch Gott geheiligte Orte, dem weltlichen Staate unterworfen ? ? ? Doch nicht plötzlich. Wir wollen ohne gähe Absprünge eines nach dem andern erforschen. Inzwischen mag man darüber nachdenken, ob nicht die Grundsätze, die ich oben §. 362. von den Gott geheiligten Zeiten angegeben habe, auch einiger Massen auf die Gott geheiligten Orte angewendt werden könnten: denn wenn sich die Religion gewisse Zeiten zu ihrem nothwendigen Gebrauche eigen machen kann; wie sollte sie nicht auch auf gewisse Orte einen geistlichen Anspruch haben ? ? Wie aber ?

§. 385.

Alle die Orte, welche die Kirche jetzt besitzt, waren vormal dem Staat unterworfen. Vid. §. 383.

§. 386.

Der Staat konnte sie der christlichen Kirche abtretten; denn es geschah zu seinem eigenen Besten.

(*) Ganz gewiß, wenn eine Stadt, oder Dorfsgemeine der geistlichen Macht etliche Klafter Erdreichs zu einer Kirche, und Grabstätte abtritt, geschieht es zum Besten der Gemeine, die die Kirche besucht, und ihre Todte begräbt. Ich kann eigentlich nicht einmal denken, daß sie das abtritt, was sie der Kirche giebt; Sie behält es vielmehr; nur verbessert sie ihr Recht, denn was sie vormal aus einem bürgerlichen Rechte besassen, als Glieder des weltlichen Staats, das besitzen sie jetzt aus einem geistlichen Rechte, als Mitglieder des geistlichen Staats; und gleichwie vormal ihr bürgerliches Recht nach den bürgerlichen Gesetzen des Staates geachtet worden war, also wird jetzt ihr geistliches Recht nach den geistlichen Gesetzen der Kirche geachtet.

§. 387.

Die Kirche kann gewisse vom Staat ihr abgetrettene Orte besitzen.

(*) Man

(*) Man muß eine geistliche Gesellschaft nicht als eine Geisterversammlung ansehen; denn sie besteht aus Menschen; was sollte sie hindern, oder körperliche Dinge zu besitzen unfähig machen?

§. 388.

Die Kirche muß gewisse Orte inne haben, wo sich die Religionsunterthanen versammeln, und an der sichtbarlichen geistlichen Machtausübung (obgleich durch unsichtbarliche Mittel, und Heilskräfte) Theil nehmen mögen.

§. 389.

Die Kirche kann gewisse Orte nicht anders begehren, annehmen, und brauchen, als zum Besten des Staats, der sie ihr zum Besten abtritt (§. 386.)

§. 390.

Sie besitzt sie wirklich zum Besten des Staates, dem sie ihre Religionsdienste widmet; und sie ist dem Staat dafür dankbar;

§. 391.

Diejenigen Orte also, welche der Religion zu ihrer Ausübung nothwendig sind, kann ihr ein christlicher Staat, ohne sich selbst des Christenthums unwürdig zu machen, keineswegs verweigern, und vorenthalten. Es würde Unsinn seyn, wenn ein Staat die der Religion, folglich seinen eigenen Staatsgliedern nothwendigen Plätze nicht abtretten wollte; der christliche Staat verliert sie ja nicht; vielmehr erhält er sein Bestes dafür.

(*) Ein Dorf von 100 Haußhalten kann 2000 Jauchert Erdboden im Besitze haben; hievon macht sich die Religion $\frac{1}{4}$ Jauchert zu einer Kirche, und Grabstätte eigen. Was ist nun Eins gegen acht tausend ? ? Sollte dieß Eins der Staat weigern können; der Religion weigern zu seinem eigenen Besten ? ? Doch hie findt der Staatmann keine große Beschwerde. Was noch vielmehr in die Augen sticht, das sind die Grundstücke; die Weyer, Waldungen, und Mayerhöfe oder Lehengüter der Kirche; welche ihr zum Theil nothwendig; zum theil aber entbehrlich seyn möchten; ob sie ihr gleich alle nützlich seyn, und nützlich angewendt werden können. Ich will aber jetzt

von

von denen, die der Religion nothwendig sind, zu reden fortfahren; daraus wird sichs auch veroffenbaren, was von denen, die ihr zwar nicht nothwendig, aber doch nutzlich seyn mögen, zu achten sey.

§. 392.

Ganz gewiß fleußt der Nutzen, und Gebrauch dieser Orte durch die Religionsübungen dem Staate, das ist, dem christlichen darinn versammelten Volke zu. Was will mir hierauf der Staatsmann einreden, wenn ich behaupte: — Was dem Staate durch die Religionsübungen irgend wo zufließen mag, das muß durch die Vorschriften der Religion, und nicht des Staats bezihlt, bestimmt, und bewirkt werden; denn wie, und auf was Weise die Religion das Beste der Staatsglieder an einem Orte zuwegen bringen müsse, und möge, das kömmt auf die Verordnungen der Religion, und nicht des Staates an. Die Religions Vorsteher müssen es wissen, und besorgen.

§. 393.

Man herrscht über die Orte nicht um ihrer selbst Willen, sondern wegen denen, die

die darinn wohnen; sobald also der Staat der Religion einen Ort zu ihrem Gebrauche abgetretten hat, alsbald tritt die Religion an die Stelle des Schwerdtes; sie treibt ihr exercitium frey, ohne alle Einrede, nach ihren eigenen Vorschriften, und wenn sie es für gut hält, weyhet sie den Ort ein, und heiligt ihn zum Dienste des Allerhöchsten.

§. 394.

An einem Orte, davon die Religion einen frey ungehinderten Gebrauch zu machen hat, muß ihr alles zu ihrem besten Zwecke dienen, der Ort selbst, und alle die darinn sind, der Pabst, und der Kaiser, der Minister, und der Priester, der Mönch, und der Soldat.

(*) Ob ein König etliche Kirchen seines Reichs Nachmittag zu einer Fechtschule, und zu Abends zu einem Komödisaal machen könnte, will ich nicht untersuchen; denn dieses wird keiner thun: es giebt zu Komödien sonst noch Plätze genug; man spielt sie insgemein auf den Rathhäusern.

§. 395.

Nichts destoweniger bleibt der Gott geheiligte Ort im Schoose des Staates; die Majestät des Königs umgiebt ihn von allen Seiten her; man kann auch sagen; sie habe ihre Macht selbst darinn noch auszuüben, allein mit dem Unterschiede, daß sie von innenher nach den Vorschriften der Kirche, von aussen aber nach ihren eigenen agiert; von innen, als Schützer, von aussen, als Herrscher. Denn es liegt den Königen daran, daß die Gott geheiligten Orte heilig behandelt werden; heilig nach den Vorschriften der geistlichen Macht.

(*) Wenn der Kaiser einer andern Gesellschaft, z. B. einer protestantischen oder jüdischen einen Platz zu ihrem Gebrauche einraumt, muß er sie nach ihren eigenen Vorschriften handeln lassen; warum denn nicht auch die Gesellschaft der wahren Religion??

§. 396.

Ein Ort mag der Religion nothwendig seyn, oder nicht, wenn er auch nur nützlich ist, kann er ihr vom Staate zu ihrem Gebrauche überlassen werden z. B. die Klöster;

der

der Nutzen aber, welchen die Religion dadurch schaft, muß nach den Vorschriften der Religion bestimmt, und betrieben werden: wie ich gar oft schon sagte.

(*) Von solchen der Religion nutzlichen, Gott geheiligten Orten muß ich reden, wie ich oben §. 367. u. s. f. von den Gott geheiligten Zeiten geredt habe. Man seh auch nach §. 160. u. w.

§. 397.

Wem es nun zustehe, Gesetze über die Gott geheiligten, und zum Gebrauch der Religion bestimmten Orte zu machen, dem Kaiser, oder dem Pabste, das fleußt ohne meine Erinnerung aus den gegebenen Grundsätzen; denn wenn die Gesetze nichts anders sind, als obrigkeitliche Bestimmungen der Mittel nach ihrem Endzwecke, und ihres rechtmäßigen Gebrauchs, so steht es derjenigen Macht zu, hierüber Gesetze zu machen, welcher selbst der Endzweck zu bezihlen anvertraut worden ist; der Endzweck der Einweyhung geistlicher Orte ist kein anderer, als das Seelenheil derenjenigen, für welche der Ort

geheiligt wird. Es steht also der geistlichen Macht zu, und nicht dem Kaiser.

§. 398.

Es ist aber auch dem Kaiser daran gelegen, daß die zum Besten seiner Staaten Gott geheiligten Orte nicht mißhandelt werden (denn allein in der Absicht eines bessern Gebrauchs hat sie der Staat der Kirche überlassen) so steht es denn auch dem Kaiser zu, nach den Vorschriften der Kirche gewisse Gesetze zu verfassen, und den äusserlichen Zwang, welchen die Kirche aus ihren eigenen Mitteln nicht hat, Kraft eigener Verordnungen zum Schrecken des Lasters, und zum Schutze der Religion nach Maßgabe der geistlichen Rechte auszuüben.

(*) Der Staatsmann kann im Codice L. 1. Tit. 2. die schönsten kaiserlichen Gesetze finden, welche nach den Vorschriften der Religion von christlichen Kaisern über die Gott geheiligten Orte sind verordnet worden. Nichts lieber kann der Kirche seyn als solche Gesetze. Ich will aus dem zwölften Titel l. 1. von denen, die sich in die Kirche flüchten, kurze Auszüge machen. Im Jahre 414. machten

ten die zween Kaiser Honorius von Occident, und Arcadius von Orient das allgemeine Gesetz; daß derjenige, der einen aus der Freyung, aus einer Kirche herausnimmt, als ein Beleidiger der ersten Majestät bestraft werden müsse. Diese Kaiser haben der Religion die erste, ihnen aber die zweyte Majestät zugeschrieben. So ist es auch. Die Kaiser Theodosius und Valentinianus Anno 431. erklärten die Freythöfe, und andere Kirchengebäude für Frey; und sahen die darinn ausgeübte Amtsgewalt als gottesrauberisch i. e. Sakrilegisch an. Der Kaiser Marcianus Anno 451. und K. Leo Anno 466. verbothen alle gottesrauberische Amtsgewalt gegen die Kirche bey Todesstrafe.

§. 399.

Wie weit erstreckt sich die weltliche Macht über die Personen? die Leute kommen nicht, als Christen, oder, als Bischöfe auf die Welt, sondern allein, als Menschen. Die Kinder sowohl, als ihre Väter gehören dem Staate zu. Der Staat nimmt sie im Schoose ihrer Mütter auf; nährt sie, erzieht sie, läßt ihnen seine zeitliche Vortheile zufließen, und hat das Recht hinwiederum Vortheile von ihnen

nen zu hoffen; ihre Dienste zu fodern, ihre Talente zu benutzen; und mittels der Bürger die bürgerliche Wohlfahrt, als den gemeinsamen Endzweck zu bezihlen.

§. 400.

Der Staat hat die Macht darüber Gesätze zu verordnen, und den Gebrauch der Mittel nach ihrem Endzwecke zu bestimmen. Er hat seinen Bürgern zu gebieten.

§. 401.

Alle müssen sie, als Weltbürger der Weltmacht unterworfen seyn; sie, als ihre herrschende Majestät erkennen, verehren, und mittels der versammelten Kräfte unterstützen.

§. 402.

Leute, die dem Staate zum allgemeinen Besten nicht dienen wollten, könnten, als unnütze Glieder der gemeinsamen Vortheile beraubt, und in die Reichsacht erklärt werden.

§. 403.

Sie müssen dem Staate dienen aus den Mitteln des Staates, nach den Vorschriften des Staates.

(*) Ich

(*) Ich sagte aus den Mitteln des Staates darum, weil man dem Staate auch aus den Mitteln der Religion dienen kann, aber nicht nach den Vorschriften des Staates, sondern der Religion.

§. 404.

Sie müssen dienen nach den Kräften des Geistes, und des Körpers.

(*) Ohne allen Zweifel sind die Dienste, welche durch den Geist geschehen, viel besser als die körperlichen Arbeiten. Durch Tugend, und Wissenschaft kann man vielmehr dienen, als durch Handwerke; Ein Gelehrter kann Millionenmal dienen; denn durch ihn können die geringern Staatsglieder einen Unterricht erlangen Mittels einer Erfindung besser zu dienen. Er allein wird dem Staate, was Millionen durch ihn werden.

§. 405.

Sie müssen mehr dienen nach den Kräften des Geistes, als des Körpers; denn wenn man mit dem Geiste arbeitet, und dienet, gewinnt man alles für sich, was man für andere gewinnt; nicht aber auf gleiche Wei-

Weise, wenn man für andere mit der Hand arbeitet, und dient.

(*) Die Wissenschaft ist ein Gut, welches man für sich behält, auch wenn man es andern mittheilt; ja man kann sie nicht einmal recht besitzen, wen man geitzig ist, und nicht mittheilt, soviel man kann. Aus dieser Ursache haben diejenige Gelehrten, die ihre Talente vergraben, und dem Staate unnütze werden, keine Entschuldigung. Anders denkt die Philosophie von denen, die mit der Hände arbeiten; denn die Täge, die sie dem Staate widmen, entziehen sie zum Theile ihrer eigenen Familie. Ich sage — zum Theile — denn was sie zum Nutzen der Gemeine thun, das thun sie auch zum Theile zu ihrem eigenen Nutzen, welchen ein jeder Bürger vom Staate zu ziehen hat. z. B. Ob ich gleich keine Lastthiere habe die Strassen zu befahren, nutzt mir der Strassenbau dennoch; und mein Geld, das ich durch Anlagen darauf verwende, fällt zwar dem gemeinen Wesen zu; es ist aber doch selbst für mich nicht verloren; denn die Ausfuhr und Einfuhr der Waaren wird erleichtert; ich kann meine eigene Waaren leichter an Mann bringen, und fremde leichter kaufen; die Strasse wird von Fremden besser befahren; es kömmt mehr Geld ins

Vaterland; wenn es gleich ich nicht bekomme, bekömmts doch mein Mitbürger, mein Nachbar; von meinem Nachbarn aber will ichs viel leichter bekommen, als von einem Kaufmanne im Auslande.

§. 406.

Man möchte etwann gar den Folgschluß machen wollen: wenn der Gelehrte dem Staate nach den Geisteskräften besser dient, und zu dienen mehr verbunden ist, als z. B. ein Hafner, oder Dichter, so habe ihm der Staat auch mehr zu befehlen. — Ich aber achte, dieser Schluß falliere. Denn daß er besser dient, das rührt von der Fruchtbarkeit seines eigenen Geistes her; diese hat er dem Schöpfer, und nicht dem Staate zu verdanken; denn seine Talente sind kein Landesprodukt. Derjenige nun, der den Geist weit fruchtbarer machen wollte, als den Körper, legt seinem fruchtbarern Vasallen auch mehr Pflichten auf; er macht ihn in der Absicht fruchtbarer, daß er fruchtbarer seyn, und mehr Früchte tragen solle.

§. 407.

Dagegen muß ich vielmehr behaupten: auf die körperlichen Kräfte habe der Staat ein grösseres Recht, als auf die Geistskräfte. Denn er hat mehr Recht auf das, was ihm mehr angemessen, und unterworfen ist. Man sehe hier auf die Natur der Geister, und der Körper, und zugleich auf ihren Endzweck. Der Geist gehört unstreitig zur zweyten Natur; davon ich oben §. 356. handelte; der Körper aber zur dritten. Hätte nun der Staat mehr Verwandtschaft mit der zweyten Natur, als mit der dritten, so würde er auch auf den Geist mehr Recht haben, als auf die Körper. Hat er mehr Verwandtschaft mit der dritten Natur, als mit der zweyten, so hat er auch mehr Recht auf die Körper, als auf die Geister. Wie nun? Ich sagte, die erste Natur sey unveränderlich; die zweyte ändere sich nach der Zeit allein; die dritte aber nach den Zeiten, und Orten zugleich. Freund! wirf deine Augen auf die weltlichen Staaten hin, um ihre Veränderungen zu beobachten; ob sie allein nach den

Zeiten, oder vielmehr nach den Orten und Zeiten ewige Wechsel treffen. Sieh die Weltstaaten nach den Zeiten aufnehmen, nach den Zeiten wieder abnehmen: nach den Orten aufnehmen, nach den Orten wieder abnehmen. Der weltliche Staat hat also mit der dritten Natur alle Verwandtschaft; seine Macht erstreckt sich auf seines gleichen, auf körperliche Gegenstände, und nimmermehr gerade hin auf die Geister. Wollte sich der Geist der dritten Natur unterwerfen, und nicht vielmehr zur ersten, als zu seinem Zwecke aufschwingen, würde er sich selbst seines eigenen Adel entsetzen, seiner hohen Würde berauben.

§. 408.

Es wäre Unordnung gegen die Gesätze der Naturen, wenn der Geist, als eine zweyte Natur, dem weltlichen Staate, welcher zur dritten gehört, gerade hin unterworfen werden wollte.

§. 409.

Er kann sich nicht einmal selbst unterwerfen, denn er muß der ersten Natur allein unterworfen bleiben.

§. 410.

Der Geist kann also dem Staate nicht anders dienen, als wie die erste Natur, welcher er anhangt, ihm dient; gleichwie ein König seinen Staatsunterthanen dient; indem er zu ihrem Besten thut, was sie von ihm verlangen; ohne dadurch ihnen unterworfen zu seyn; denn der Geist hat einen höhern Endzweck, deme er im strengen Verstande eigentlich dienen muß.

(*) Wie sagte ich aber oben, ein jeder Mensch sey dem weltlichen Staate unterworfen? ist dann nicht mit dem Menschen auch sein Geist unterworfen?? Ja zwar, aber nicht gerade hin, um seinetwillen, sondern zur Noth um des Körpers willen; denn indem der Mensch dem Staate unterworfen ist, muß auch der Geist, so lange und viel er an den Körper gefesselt ist, nach seiner Art unterworfen seyn; allein, wie ich erst sagte; nicht seinetwegen, sondern um des Körpers, und der körperlichen Wohlfahrt willen, welche er blos aus körperlicher Nothdurft zu bezihlen hat; in der Absicht, um sich den Körper selbst zu seinem eigenen Geisteszwecke eigen zu machen. Es hat sich noch kein Kai-

ser die Geistesvollmacht angemasset, öffentliche Verordnungen zu machen, was man denken solle; oder wie man den Geist, und die Geisteskräfte in eine Ordnung bringen möge, und die Gesätze, die man im Corpus juris L. 1. Tit. von der allerheiligsten Dreyeinigkeit liest, was man glauben müsse; sind nicht so fast aus kaiserlicher Vollmacht, als nach dem Geiste, und nach den Vorschriften der Religionsmacht verfaßt. z. B. Das erste Gesätz vom Jahre 380. befiehlt, daß man glaube, was die Heil. römische apostolische Kirche glaubt; keine andere Religion werde im Reiche geduldet. Das 2te de Anno 381. begreift die nicänischen Glaubensartikel, und verbeut alle Zusammenkünften der Ketzer; das 3. verdammt nach der katholischen Lehre die nestorische Ketzerey; das 4. untersagt die Glaubensgespräche, dadurch man die Aussprüche der Concilien anstreiten wollte; das 5. de Annis 528. enthält ein katholisches langes Glaubensbekenntniß, und verflucht alle Ketzereyen: das 6. liefert einen vollkommenen Auszug der Glaubensartikel aus allen Conciliis; das 7. de Anno 533. verordnet, daß alle Christen dem römischen Bischofe, als dem Mittelpunkt der katholischen Einigkeit anhangen sollen; ein gleiches gebeut das 8. und 9. woraus der Staatsmann lernen

mag;

mag; daß die christlichen Kaiser ihre Macht nie auf den Geist des Menschen, als allein nach den Vorschriften der Religion erstreckt hatten. Von politischen oder militarischen Glaubensartickeln ist meiner Philosophie dato noch nichts bekannt. Die ganze Vernunft würde lachen, wenn der Beherrscher eines kriegerischen Volks den militarischen Glaubensartikel verrufen ließ: z. B. Wir Hannibal von Gottes Gnaden König zu Kumba gebieten unsern Landesunterthanen, zu vorderst unsern Kriegsleuten, Generalen, Capitänen, und ihren Stellvertrettern, daß sie es unverrückt glauben, und festiglich dafürhalten sollen; um die Feinde zu schlagen, müsse man in einer Schlacht allemal offensive gehen; denn der angreifende Theil habe einen doppelten Vortheil vor sich, indem er einerseits dem Feinde auf der schwächern Seite zusetzen, andererseits aber seine ganze Heersmacht auf ein Point concentriren kann; da inzwischen der angegriffene Theil seine Macht vertheilt, und auf allen Seiten, indem er nicht weiß, wo die Angrife geschehen, bereit halten muß. — Der König kann seinen Feldherren den Auftrag thun, daß sie im Nothfalle, wenn eine Schlacht nicht vermieden werden kann, den angreifenden Theil machen; was sie aber nach der Theorie von dem vorgetra-

genen Kriegsartickel inwendig bey sich glauben wollen, oder sollen, das muß er ihrer gesunden Philosophie überlassen. Ganz gewiß, sagt es die Philosophie — es ist leichter angreifen, als aushalten. — Wie wollte es aber der König zu glauben befehlen ?? Ich will noch ein Beyspiel geben : ein König verordne : — Wir gebieten hiemit, daß ihr das Vaterland liebet: euern König hochschätzet, und gegeneinander ein gutes Herz habet, — wie gefällt dieses Gesätz? äußerliche Handlungen, welche ohne Liebe gegen das Vaterland, und ohne Ehrbezeugung gegen den Landesherrn nicht zu geschehen pflegen, kann er gebieten ; die inwendige Liebe aber, und die Hochschätzung gegen eine herrschende Person läßt sich geradehin nicht Gesätzmäßig mittels öffentlicher Landesverordnungen anbefehlen ; denn die Hochschätzung ist ein Werk des Geistes, welches aus der Tugend des rechtschaffenen, den man hochschätzt, entspringt : Ehrbezengung aber ist das Werk einer körperlichen Verbeugung, welche der Würde einer hoher Persone bezeugt wird. Diese Dinge erklärte ich deßhalb weitläuftig, weil es Staatsleute giebt, welche ihre Souverainen gerne zu Halbgöttern, und ihre Majestät bis zur Allmacht erheben wollten. Man gebe Gott, was Gottes ist, indem man den

Geist

Geist der ersten Natur allein, nimmermehr aber der dritten, als allein in der Rucksicht auf die erste unterwirft.

§. 411.

Kann der Kaiser geradehin dem Geiste keine Gesätze auflegen in militarischen und politischen Sachen, welche doch an sich selbst seiner Weltmacht unterworfen sind, so kann er es noch vielweniger in Religionssachen. Woraus sichs dann klar veroffenbart, daß ein Landesherr seinen Landeskindern mehr zu gebieten habe in Rucksicht auf den Körper, als in Rucksicht auf die Geisteskräfte.

§. 412.

Ich will ferner die Untersuchung wagen, wie weit sich die weltliche Macht auf die Personen in Rucksicht auf den Körper erstrecke. —. Zweifels ohne soweit, und nicht weiter, als es die Bezihlung der zeitlichen Wohlfahrt, als ihres Endzweckes, erheischt. Vor allen muß sie das Recht haben die ihr gefährlichen Personen aus dem Weg

zu raumen z. B. die Landesverräther, Majestätsverletzer, Mörder, Rauber, und Störer der gemeinen Ruhe. Ihr Endzweck und die Gerechtigkeit, wegen welcher sie das Schwerdt trägt, erfordert dieß.

(*) Ob das Schwerdt auch die Diebe wegraumen möge, daran zweifelt die Philosophie; denn es ist kein Ebenmaß: der Dieb nimmt Geld, und zeitliches Gut; und dafür nimmt ihm das Schwerdt sein Leben, die ganze Welt. Vormal mußten die Diebe das gestohlene vierfach wieder ersetzen, oder dem Eigenthums Herrn zu Sklaven werden; in gut eingerichteten Staaten steckt man sie in die offentlichen Arbeitshäuser. Ist es nicht erschrecklich, wegen 5. fl. auf 3. Angrife den Verbrecher mit dem Schwerdte strafen?? welches Ebenmaß! Ist der König Herr über Leben; und Tod?? Erfordert solch eine Ungleichheit der beste Endzweck?? die Philosophie möchte billig daran zweifeln.

§. 413.

Der gemeinsame Endzweck ist die Wohlfahrt aller Staatsglieder (§. 29. 30.) wie wollte mam aber denken; die Wohlfahrt der

Staats-

Staatsunterthanen erheische eine allerstrengste Unterthänigkeit, dadurch sie ihre eigene Körper dem Staate bis unter das Joch der Knechtschaft unterwerfen? kann es die zeitliche Wohlfahrt erheischen, daß man nimmer sein eigen bleibe? fürwahr ein Volk, welches sich nicht anders, als durch das gewaltsamste Mittel zur eigenen Wohlfahrt hinanzwingen ließe, müßte ein unmenschliches Volk seyn.

§. 414.

Die Knechtschaft mag zwar einem sehr widerspenstigen Volke zur Strafe als ein dem harten Nacken angemessenes Joch aufgebürdet werden; allein bey Entstehung eines Staates haben gewiß die Unterthanen ihre Kräfte nicht in der Absicht versammelt, um sie in die Hände eines Despoten zu überliefern, die sie zu Sklaven machen, und Tyranney ausüben möchte.

(*) Die Landesstrafen, die von einem Könige über sein Volk verhängt werden, müssen Landes-

desväterlich seyn, um zu bessern, und nicht um allein zu peinigen. Folgt nun eine Besserung, steht es dem weisen Vater seiner Millionen Kinder zu, die Strafe zu mildern, oder gar aufzuheben; je nun, wie sie sich besserten. Wie sollten die Söhne ihrer Väter Missethaten tragen? die Unterthanen sind wie ihre Beherrscher zur Wohlfahrt gebohren. Die Völker beglücken ist der Zweck, die Bestimmung, das Werk, und der wahre Ruhm der Majestäten, der Großen, der Weisen, der Philosophen.

§. 415.

So sind denn die Körper frey, gleichwie der Geist: von der Knechtschaft frey; die Hände, und die Nacken, so wie das Haupt, und Herz gehören dem an, der sie besitzt; dem Landmanne, dem Handwerker; dem Stadtrichter, dem Staatsrathe; dem Kutscher, und nicht dem Könige.

(*) Wie sie wollen, brauchen sie den Leib, der ihnen eigen ist; einer greift nach der Feder, oder nach einem Buche, um ein Schreiber, oder Gelehrter zu werden; der andere nach der Nadel, nach dem Hammer, nach

dem

dem Pfluge, nach dem Kelche, nach dem Zepter; um ein Schneider, ein Schmidt, ein Bauer, ein Priester, ein König zu werden. Oft hebt einer seinen Hammer vergnügter auf, geht hinter dem Pfluge vergnügter, als ein König einher. Die Könige herrschen und sorgen, die Handwerker dienen, und singen; ein jeder nach seinem Berufe.

§. 416.

Der Beruf ist also frey. — —

(*) Den Grund der Freyheit suche ich bey den Gaben des Schöpfers auf, der einem jeden nach einem gewissen Maaße, und allen nach dem gemeinsamen Endzwecke die Grundtriebe ins Herz gelegt hat, nach dem jenigen zu trachten, wohin sie die Anlaage der eigenen Gaben und der Hang des Talentes anleitet. Wie wollte man gegen die Werke der Schöpfung Gesätze machen, und einem jeden seinen Beruf vorschreiben? oder wie wollte ein König fürchten, wenn man den Beruf frey läßt, das Land möchte etwann nicht genug Hafner, oder Schuhmacher, und Schneider, und Schmidte, und Schreiber, und Minister bekommen? was einer aus eigenem Triebe wird, das wird er gern, das treibt er

mit

mit Lust, das gelingt ihm auch wohl. Aus diesem Satze: — Der Beruf ist frey: — lassen sich Folgschlüsse der Menge ziehen; der Leser mag darüber denken, und wenn er die süssen Früchte der Freyheit überdenkt hat, mag er auch die Bitterkeiten des Zwanges, und der Tyranney betrachten. Man ließt von den Länder-Bevölkerungen, daß man die Wilden in Paraguay zum Ehestande zwingen wollte. Was richtete der Zwang aus? sie verabscheuten ihre Bezwinger; sie wollten lieber keine Kinder, als Sklaven hinterlassen; sie gaben einander das Wort, und die Hand; das Herz strebte nach Freyheit; sie blieben entweder unfruchtbare Eheleute, oder erstickten die Frucht in ihrem Keime.

§. 417.

Der Beruf der Leute ist ein Werk der göttlichen Fürsehung: denn der uns die Zihlscheibe aufgesetzt hat, der hat auch die Mittel dazu bestimmt; und die Talente ausgetheilt einem jeden das seinige nach dem gemeinsamen Zwecke.

§. 418.

Der Beruf muß gereitzt, und erleichtert, und die berufenen ermuntert werden.

§. 419.

Ein Zwanggesätz wider die Freyheit des Berufs ist geradehin Tyranney, und streitet zugleich gegen die Fürsehung.

(*) Das Wort — Beruf — deutet es an; daß der, den man ruft, selbst kommen möge; muß er herangetrieben werden, ists Zwang, und nicht Beruf.

§. 420.

Noch viel ungerechter ist der Zwang, dadurch jemand von seinem Berufe, darinn er schon lang lebte, abgetrieben wird.

(*) Wer ist ärmer, als ein Kapuciner in einer rauhen Kutte? dennoch würde sie der Regelpater nicht um den Purpur seines Königs, nicht um die ganze Welt vertauschen. Man kann nie vergnügter leben, als in seinem Berufe. Wollte mich der König meines Berufes

ses berauben? welche Gewalt würde mir geschehen?

§. 421.

Die weltliche Macht erstreckt sich also nicht über die Berufsgeschäfte, und Standesveränderungen.

(*) Dieser Folgschluß muß blos auf das, was ich hie sagte, eingeschränkt werden. Denn daß der Landesherr allgemeine Gesätze machen könne, vermöge deren die Vorsorge getragen wird, daß die Stände mit Leuten nicht gar sehr übersetzt werden; z. B. ein Handwerker dürfe nicht mehr als einen Lehrjung annehmen, und wenn dieser ausgelernet hat, müsse er eine gewisse Zeit ohne Lehrjunge bleiben; daran wollte ich eben nicht zweifeln. Sieht nun ein Candidat Hindernissen, wird er sich zu einem andern Stande bequemen; oder wenn der Trieb zu diesem fortdauernd ist, wird er ungeachtetet aller Hindernissen einen Meister finden; diese werden insgemein nach ihrer Art die größesten Künstler.

§. 422.

Vielweniger erstreckt sie sich über den Beruf zum geistlichen Stande.

(*) Gleich-

(*) Gleichwie der Stifter der einigen wahren Religion die ersten Geistlichen nach seinem Wohlgefallen (Quos ipse voluit) berufen hatte, so ruft er bis an der Welt Ende durch seinen Heil. Geist, welche er will. Verwägenheit würde es seyn die Wirkungen des Souverainisten aus angemaßter Vollmacht einer weit geringern Weltmacht untersuchen, hintertreiben, und nach eigener Willkuhr bestimmen wollen: denn wie sollten sich die Geistesbewegungen, die Gott zum Urheber haben, und nach einem höheren Ziele antreiben, von der weltlichen Macht determinieren i. e. bestimmen lassen? Es ist, und bleibt das Werk der Fürsehung.

§. 423.

Die weltliche Macht hat also über die Eigenschaften des Berufs, über das Alter der berufenen, über die Stände selbst keine Gesetze zu machen. Das versteht sich vom geistlichen Stande.

§. 424.

Wie nun aber? spricht der Staatsmann; wenn die tauglichsten Köpfe sich zum geist-

lichen Stande berufen zu seyn glauben; sollten dem Militar- und Civilstande nur die leeren Köpfe überlassen werden?? dieser Einwurf ist oben schon §. 416. weggehebt worden. Wenn es Beruf ist, so ist der Trieb von Gott. Gott ruft aber nicht allein zu einem Stande; denn seine Fürsehung hat den Civil- und Militarstand gewiß nicht vergessen. Möchte sich ja der Staatsmann nimmermehr fürchten! der zum geistlichen Stande nach seiner Fürsicht beruft, der beruft auch zum weltlichen. Wollte man etwann der Kirche zum Gottesdienste die elenden Gehirne, und Krippel überlassen?? Dienen sie denn nicht durch die Religionsausübung selbst dem Staate? doch was wollte man einander beneiden? Es giebt auch gar viele gute Köpfe ohne Platten. Möchten sie alle ihre Talente nach ihrem Vermögen dem Staate widmen! möchten alle diejenigen, welche über die Geistlichen klagen, untadelhaft seyn! wie groß würde die Zahl der guten Staatsleute werden!

§. 425.

Es kann aber doch geschehen, daß viele ohne Beruf sich in geistliche Aemter eindringen. Sollte hingegen der Landesherr keine Verordnungen zu machen befugt seyn? wenn die geistlichen Stände übersetzt sind, so ist dieß eine Thatsache, welche keine weitere Untersuchung braucht, als daß man die geistlichen Personen, und die geistlichen Amtsstellen abzählt: sind nun der Personen zuviel, so sehe ich nicht, wie man dem weltlichen Staate das Recht absprechen möchte, Gegenverordnungen zu machen, und den Vorstehern der Religion Einhalt zu thun, daß sie mehr nicht weyhen, oder in die Klöster aufnehmen, als es die bestimmte Zahl der Stiftung, und die Seelsorge erheischt.

(*) Härter hält es mit der Secularisation oder Abwürdigung der geistlichen Personen. Ich will es zugeben; es seyen wirklich zu viel Geistliche im Lande, zu viel Mönche, zu viel Klosterfrauen. Ich will noch beysetzen; zu viel Schneider, zu viel Soldaten, zu viel Beamten. Die Soldaten mag der Landesherr

abdanken, wenn es die Capitulation leidt; kann er auch die decretierten Beamten vom Brode jagen, und ohne Versorgung lassen? Kann er auch die zum Ueberfluß in die Zunft aufgenommenen Schneidermeister ihrer erworbenen Zunftrechte berauben, um aus ihnen Waffenschmide zu machen? Man sieht es ohne meine Erinnerung, es ist viel härter, absetzen, und ausjagen, als nicht einkommen lassen. Es müßte nur geschehen, daß man sich seines Berufs unwürdig machete; und dann kann es nur derjenige, dem es zusteht, darüber zu erkennen. Von gottgeheiligten Personen aber muß ich hier behaupten, was ich oben §. 378 von gottgeheiligten Zeiten und Orten behauptet hatte. Was Gott geheiligt ist, bleibt gottgeheiligt, bis es von der rechtmäßigen Macht, aus rechtmäßiger Ursache wieder entheiligt, und abgewürdiget wird (§. 367. 368.) Viel leichter läßt sich die gottgeheiligte Zeit z. B. der Sonntag entheiligen; viel leichter ein gottgeheiligtes Ort z. B. eine Kirche zu einem Ballhause machen, als eine gottgeheiligte Person abwürdigen; denn durch Entheiligung der Zeiten, und Orten geschieht allein der Religion unrecht; die Zeiten, und Orte sind keiner Unbild unterworfen; aber bey Entheiligung oder

Abwür-

Abwürdigung einer gottheiligten Person geschieht nicht allein der Religion, die sie heiligte, sondern auch der Person unrecht; Eine Unbild, die so groß ist, als der Schatz, der ihnen geraubt wird; so groß, als die Verbindung des Geistes mit der Religion; von dieser Geistesverbindung habe ich im 2. Theile, als ich von geistlichen Ordenständen zu Gesprache kam, genug gesagt; ich will es nicht wiederholen; die weitern Folgschlüße lasse ich dem christkatholischen Leser zu machen über.

§. 426.

Es ist zwar der Geistliche sowohl, als der Soldat, und der Handwerker, und Beamte dem Staate unterworfen; doch muß zwischen einem Geistlichen, und Beamten der handgreifliche Unterschied gemacht werden, daß der Beamte, so wie der Soldat, und Handwerker dem weltlichen Staate nach dem Berufsgeschäfte unterworfen ist; keineswegs aber der Geistliche; denn so wenig die geistliche Macht, die einen höhern Endzweck hat, dem weltlichen Staate unterworfen seyn kann, eben so wenig können die Geschäfte der Machtausübung, welche die geistlichen Be-

rufsgeschäfte sind, dem Staate unterworfen werden.

(*) Ein Soldat, oder ein Kriegsoberster hat zwar nach seinen Berufsgeschäften sein eigenes Reglement, seine bestimmte Artikel, darnach er leben muß; nichts destoweniger muß er in andern bürgerlichen Handlungen auch die bürgerlichen Gesetze, so viel es sein Beruf zuläßt, beobachten und halten; also auch ein Geistlicher. Er hat zwar sein eigenes geistliches Recht, darnach er seine Berufsgeschäfte einrichten muß; nichts destoweniger muß er in allen bürgerlichen Handlungen, die seinem Berufe nicht zu wider laufen, den bürgerlichen Gesetzen Gehorsam leisten: z. B. im Geld ausleihen; im kaufen, verkaufen, tauschen, verpachten; im Feldbau, Viehzucht, Forstwesen, Feuerordnungen u. a. m. Wollte aber der Staat einem Manne, der die theuere Seelsorge zu verwalten hat, offentliche Amtsgeschäfte, Kastenämter, Vormundschaften, Testaments-Executionen, Polizey Verwaltungen, Finance, und Commerce Commissionen übertragen, wurde das Berufsgeschäft der allernothwendigsten Seelsorge sehr gehindert, und selbst zum Nachtheile des Staates gestört werden. Solche Geschäf-

Geschäfte kann also der Staat einem Geistlichen sowenig, als einem Kriegsobersten auftragen: ja noch ehender einem Kriegsobersten, so unschicklich als es etwann zu Zeit des Krieges auch seyn möchte; denn die Berufsgeschäfte eines Kriegsmannes sind dem König so gut als die Berufsgeschäfte eines Staatsbeamten unterworfen, nicht aber die Berufsgeschäfte eines Geistlichen. Der Soldat ist also von bürgerlichen Amtsgeschäften und Bürden frey nach dem Kriegsrechte; der Geistliche nach dem geistlichen Rechte; jenen spricht der Kriegsrath los; diesen die Religion. Man zählt zwar diese Personalfreyheiten der Geistlichen insgemein unter die kaiserlichen Privilegia; ich aber mache einen Unterschied unter geistlichen Personen; denn diejenigen, die in der Seelsorge arbeiten, sind aus einem Rechte der Religion frey, alle übrige aber aus einem kaiserlichen Privilegio. Diesen Unterschied hat längst vor meiner der Kaiser Leo im 52. Gesetze L. 1. Codicis Tit. 3. gemacht. Der Jurist oder Canonist mag hierüber nachlesen Legem 1. 2. 6. 7. 17. L. C. & Novelam 123. Cap. 15. item Causam 1. 6. Q. 1. Can. 40. wo man alle diese Gesetze in einem Canone beysamen antrefen kann. Kurz: die ersten Kaiser sahen es für unbillig, ja gar, als eine

Unbild an; wenn man die geistlichen Berufsgeschäfte durch bürgerliche Pflichten stören wollte. Dringen sich die Geistlichen selbst in allerley bürgerliche, oder etwann gar militärische Geschäfte ein (wie es vormal geschah, als die Bischöfe im Harnische schtiesen) so handeln sie wider die ihrem Stande verliehenen Freyheiten; wer wollte sie durch das Recht der Religion, die sie hintansetzen, schützen? Ich will hierüber den christlichen Leser denken lassen.

§. 427.

Wenn die Geistlichen in bürgerlichen Handlungen den bürgerlichen Gesetzen unterworfen sind, gleichwie die Philosophie daran nicht zweifelt; so hat die gesetzgebende Macht ihr völliges Landrecht über die Geistlichen in diesen Stücken auszuüben.

§. 428.

Sie kann Zwangmittel anwenden.

§. 429.

Gleichwie aber die Berufsgeschäfte eines Geistlichen immer der geistlichen Macht zu Beziblung

zihlung eines höhern Endzweckes unterworfen sind, und bleiben, so hat die weltliche Macht immer das Augenmerk darauf zu richten; daß in Abhandlung der straffälligen Geistlichen den Berufsgeschäften keine Hindernissen gemacht werden mögen.

(*) Wenn sich ein Geistlicher ein Staatsverbrechen zu Schulden kommen läßt, so hat die gesetzgebende Macht das unbezweifelte Recht, über die Mißhandlung ihres eigenen Gesetzes zu erkennen, und nach Gutbefinden zu strafen. Sie könnte also einen Geistlichen vor Amt fordern, ihn verhören, gegen ihn Zeugen aufführen lassen, das Urtheil sprechen, und die im Gesetze verordnete Strafe an ihm exequiren. Allein, wie ich erst sagte, man muß das Augenmerk vornehmlich auf seine Berufsgeschäfte richten; denn man sieht es mit offenen Augen, daß durch gerichtliche Verhöre, Einhaftierung, und Execution, wenn sie an einem Bischofe oder Pfarrer vollzogen würden, die Seelsorge gehindert werden würde. Man möchte aber sagen; heut zu Tage macht man keinen Unterschied; die Geistlichen sind alle auf gleiche Weise privilegiert. Ja zwar; und ich wollte selbst nicht gerne, daß der Canonicus dem Stadtrichter, der

Pfarrer aber dem Bischofe unterworfen seyn möchte. Vielleicht aber habe ich diesen Unterschied doch nicht vergeblich angemerkt; denn es könnte die Zeit kommen, und sie scheint nicht weit entfernt zu seyn, daß man den Geistlichen ihre Freyheiten wieder abnimmt; aus dieser Ursache behauptete ich, die persöhnliche Immunitæt der Pfarrer, und Bischöfe gründet sich auf das göttliche Recht; denn ihre Berufsgeschäfte gehören wesentlich, und unentbehrlich zur Religion; die Immunitæt der übrigen Geistlichen wird insgemein dee Landesherrlichen Gnade verdankt; folglich würde der Religion durch die Entziehung der einen grösser Unrecht geschehen, als durch Entziehung der andern.

§. 430.

Die Strafen selbst müßten dem Priesterstande angemessen seyn; denn einen Priester, und noch vielmehr einen Pfarrer oder Bischof durch den Mund des Beamten verurtheilen, oder durch die Hände des Amtknechtes seines untergebenen Beichtkindes züchtigen lassen wollen, dieß richterliche Betragen würde der ganzen gesunden Philosophie, und den

Be-

Berufsgeschäften, und der Würde eines Seelsorgers, eines öffentlichen Gesandten des Herrn, eines Verkündigers des ewigen Worts über alle Massen unanständig seyn. So rühmlich, als es dem heiligen Paulus war, daß er von heidnischen Amtsknechten mit Ruthen gestrichen worden, weil es um Jesu willen geschah, so schimpflich wurde es einem Seelsorger seyn, wenn einer von einem christlichen Amte Stockstreiche bekäme; es müßte nur die Zeit nahe seyn, daß es der Religion halber um Jesu Willen geschähe. Gott wolle aber gnädig behüten, daß es die Geistlichen nicht verdienen, und daß es die Könige nicht thun.

(*) Der Kaiser Leo in seiner 86. Verordnung von Bestrafung der Bischöfe, und Priester bezieht sich allemal, so wie andere römische Kaiser in ihren Strafgesetzen, auf das geistliche Recht; und droht den straffälligen Geistlichen keine andere Strafen an, als die in den geistlichen Gesetzen enthalten sind; denn er vergleicht sie mit andern Gott geheiligten Gefäßen, indem er spricht: gleichwie man die geweyhten Kirchengefäße nicht schlechter Din-

ge

ge mißhandeln darf; also gezimmt sichs nicht die Gott geweyhten lebendigen Gefäße des hochwürdigsten Heiligthums schimpflich, und ungeistlich zu behandeln. In der Novella 123. Cap. 8. droht er einem Richter, der einen Bischof vor sein Gericht fordert, die wirkliche Cassation an sammt einer Geldstrafe von 20. Pfund Golds, dem Amtknechte aber, der seines Richters Befehl gegen einen Bischof vollzog, nebst der Cassation derbe Stockstreiche, und die Landesverweisung; sein einziger Beweggrund war, auf daß die Geistlichen an ihrem Berufe nicht gehindert werden mögen.

§. 431.

Kann es dann dem Staatsmanne nicht genug seyn, wenn die straffälligen Geistlichen standmäßig von ihrer eigenen Macht ohne offentliche Prostitution abgestraft werden?? Man lese die geistlichen Strafgesetze, um sich zu erbauen, wie streng die Kirche Jesu ihre Geistlichen zu strafen pflege. Vid Reform. Trid.

§. 432.

§. 432.

Doch man will nicht zufrieden seyn, daß sich die Geistlichen dem Staate in bürgerlichen Handlungen unterwerfen; man fragt noch weiter: — Sollte dann der Kaiser das Recht nicht haben, den Geistlichen auch in geistlichen Handlungen Gesetze vorzuschreiben?? Sollte der Kaiser nicht zum wenigsten das Recht haben, die Geistlichen mittels seiner weltlichen Macht dahin anzutreiben, daß sie ihre Handlungen nach dem geistlichen Rechte einrichten??? Zwo Fragen, die einander ganz ungleich sind. Die erste beantwortet die Philosophie mit Nein, die zweyte mit Ja. Geistliche Gesetze kann der Kaiser nicht machen; denn wem der Endzweck der geistlichen Handlungen anvertraut ist, dem allein steht es zu, den Gebrauch der Mittel zur Erreichung desselben zu bestimmen. Nun ist es eine bekannte Sache, daß dem Kaiser die zeitliche Wohlfahrt zu besorgen anvertraut ist, der geistlichen Macht aber die ewige.

(*) Was

(*) Was wollte sich aber ein R. Kaiser die Mühe geben, neue Gesetze für die Geistlichen seines Reiches zu machen? Man suche nur die alten, oder die neuen; welche die Kirche Jesu gemacht hat, hervor. Es ist bis nun zu gewiß kein nützlicher Punkt übersehen worden; die Landessorge kömmt zur neuen Gesetzgebung hierinne zu spät.

§. 433.

Sollte aber der Kaiser das zweyte auch nicht können? die Geistlichen sind nach ihrer Person vom Geblüte Unterthanen des Staats; sie sind es nach ihren bürgerlichen Handlungen. Sollte dann der Kaiser seinen Geistlichen nicht befehlen können, daß sie geistlich leben, und die ihnen von der geistlichen eigenen Macht aufgesetzten Standesregeln halten, und in stete Uebung bringen?? Ja, in alle Wege, dieß kann der Kaiser. Er kann es, als Schützer der Kirche, er kann es, als Landesherr. In Polizey, und Kriegssachen kann der Kaiser die Gesetze selbst machen sowohl, als sie exequiren, weil ihm diese Dinge gänzlich unterworfen sind. In geist-

lichen

lichen Sachen kann er zwar kein Gesetze machen; weil die geistlichen Handlungen nach einem höhern Zwecke bestimmt sind; er kann aber die von der geistlichen Macht verordneten Gesetze an allen seinen Unterthanen exequiren; denn es liegt einem christlichen Kaiser daran, daß seine Unterthanen christlich leben; es liegt ihm noch weit mehr daran, daß seine Geistliche geistlich leben. —

(*) Wollte etwann ein Geistlicher sprechen: eben darum, weil die geistliche Macht von der weltlichen unabhängig frey, und ledig ist; habe der Kaiser das Recht nicht, sie zu Haltung der Gesetze, die er selbst nicht machen konnte, durch seine Machtausübung anzutreiben?? Allein wie wollte man fürchten, man raume dadurch dem Kaiser ein geistliches Recht ein?? dieß Recht raumt ihm die Kirche ein: selbst die Philosophie muß es ihm zuerkennen. Es ist der weltlichen Macht daran gelegen, daß die Geistlichen geistlich leben. Die geistliche Macht hat ihnen Lebens Gesetze verordnet; der Kaiser exequiert diese geistliche Gesetze; Er exequiert sie nicht nach seinen eigenen, sondern nach geistlichen Vorschriften. Wie wollte man fürchten, eine

Execu-

Execution, welche nach geistlichen Vorschriften geschieht, möge mit Unrecht geschehen?? Man gehe auf den Ursprung der geistlichen Immunitæt zurücke: ich sagte im 2. Theile: die Religion hebe sich aus dem Staate Bürger zu ihrem Dienste aus; sie habe ihr eigenes Ministerium. Die Geistlichen sind diese Minister der Religion; sie sind ihr eigen; allein nicht anders als zu ihrem Dienste. Geistliche, die ihr nicht dienen, verabscheuet die Religion. In so weit sie also der Religion nicht dienen, sind, und bleiben sie dem Staate unterworfen, denn sie werden nur durch Dienste frey. Wie nun? wenn sie die geistlichen Gesetze nicht halten, kann man wohl sagen, daß sie dienen? Indem sie aber der Religion nicht dienen, bleiben sie dem Staate unterworfen. Wollten sie dann Herren seyn, die dem Staate nicht dienen?? der Kaiser kann also seine Macht daran wenden, Zwangmittel ergreifen, und sie antreiben, der Kirche durch geistlichen Wandel nach ihren Vorschriften zu dienen.

§. 434.

Der Kaiser muß die Kirche Jesu, als das weltliche Oberhaupt der Christenheit schü-

ßen, und ihre heilige Gesetze in Erfüllung zu bringen beflissen seyn.

§. 435.

Nach den Vorschriften der Kirche.

§. 436.

Thut der Kaiser also recht ? ? ? wo es seyn kann, und muß nach den Vorschriften der Kirche; thut der Kaiser recht.

(*) Der Kaiser thut recht; wenn er oben anfängt, und die Bischöfe antreibt, daß sie alle Jahre eine Diæcesan - Synode, und alle drey Jahre ein Provincial - Concilium versammeln, daß sie in ihrem Bischthume residiern, und nicht mehr als einen Ring tragen, in eigener Person predigen, und visitiern, als welche zwey Stücke das wesentliche Amt eines Bischofes ausmachen, daß sie öfter auch auf dem Lande firmen, und die Hände auf junge Geistliche nicht so geschwind auflegen. Der Kaiser thut recht; wenn er oben anfängt, und treibt die Bischöfe an, daß sie ihre ordentliche Geisthäuser, und Seminaria unterhalten, die Kirchengüter und

Jahrsgefälle auf Kirchen, Schulen, und Seelsorge als Väter, und Hirten wohl anwenden, nicht auf Fürstenpracht, auf Ahnenstolz, auf Gebäude, Reisen, Jagden, Gesänger, und Lustspiele; daß sie die Willensmeynungen der milden Stifter in Erfüllung bringen, die geistlichen Aemter mit tüchtigen Männern per Concursum besetzen, und die verfallene Disciplin wieder empor heben. Der Kaiser thut recht, wenn er den Bischöfen, und Prälaten Einhalt thut, daß sie nicht mehrere Unterthanen aus seinen Staaten zum geistlichen Stande ausheben, und einweyhen, als der Kirche Jesu nothwendig oder auch nützlich seyn können. —. — Der Kaiser thut noch rechter, wenn er die Domherren antreibt, daß sie mit einer Pfründte für liebe nehmen, und nicht 2. und 3. beziehen; daß sie in eigener Person verdienen, selbst mitsingen, mitbethen, levitiern, und Schul halten, oder wenn sie es nicht im Stande sind, von ihren dazu bestimmten Revenuen taugliche Lehrmeister aufstellen; daß sie in der Kirche, und drausen, Vormittag, und Nachmittag geistlich gehen, und leben; daß sie Köche halten, oder doch keine junge schöne, sondern bedagte Frauenpersonen ohne Verdacht im Hause haben; daß sie ihre reiche Einkünften auf

Bü-

Bücher, auf Arme, oder auf milde Stiftungen verwenden; der Kaiser thut recht, wenn er die Domherrn antreibt, daß sie auch Gelehrte in ihr Kapitel aufnehmen so lange, und so viel, bis der halbe Theil ihres hohen Stiftes mit Doctorn oder Licentiaten besetzt seyn wird; und daß sie ihre Einkünfte auf tägliche Präsentgelder bis auf das Drittel zerschlagen, und die Portion der Abwesenden unter die Armen vertheilen. Der Kaiser thut recht, wenn er diejenigen, die durch ein ausgelassenes Leben Aergernisse geben, und vielmehr Soldaten, und Jägern, als Geistlichen gleichen, ihrer Präbenden berauben, und zur Buße in ein Büsserkloster stecken läßt. —.— Der Kaiser thut recht, und recht, wenn er die Chorstifter, reguliert und nicht reguliert, auf den alten Fuß nach der Stifter frommen Meynung wieder zurück setzt, und sie antreibt, daß sie ihre Statuta pünktlich halten, in eigener Person die lateinische Schulen versehen, auch die heilige Schrift, und Gottesgelehrsamkeit lehren, daß sie, so wie die Domherrn ihre Einkünften nicht auf Pracht, Kleider, Meubeln, Pferde, Hunde, Jäger, und Gebäude, sondern auf Arme wenden, daß sie, und die Domherrn die Hazartspiele, Gastereyen, Trinkstuben, Tänze, und Schauspiele vermeiden. —. Diese Pro-

jekte machte nicht meine Philosophie, ich habe sie Punkten für Punkten aus den Reformationen des Heil. Kirchenraths von Trient ausgeschrieben. Man denke darüber nach; man rechne auf den Nutzen des Staates, welcher durch gute Anwendung der geistlichen Güter den Bedrangten zufließen würde. Gott! deine Arme, die du liebst, würden es dem Menschenfreunde, der dieß zu Stande brächte, unendlichmal verdanken; die hohe Geistlichkeit würde floriren; die geistlichen Wissenschaften würden zu unsern unaufgeklärten Zeiten empor steigen; die Schulen würden der armen Jugend offen stehen; und die Bischöfe sammt der ganzen Klerisey, welche in manchem Lande von fünfzigtausend Seelen dreymal hunderttausend Gulden jährliche Einkünften genießen, würden alle Nothleidende, welche sie um sich herzehlen, glücklich machen können. Möchten die Herren Reformatores des 18. Jahrhunderts ihrem, und unserm Kaiser, dem Großen Joseph solche Projekte machen! Möchte der Kaiser oben, und nicht bey Jungfrauen, anfangen, und nach den Vorschriften der Kirche reformieren. Dieß wünscht die Kirche; dieß kann der Kaiser thun, und wenn dieß geschieht, thut der Kaiser recht. — . Von einer Reformation der Kloster- und Landgeistlichen will ich gar keine Meldung

dung machen; denn nach dem Beyspiele ihrer Bischöfe und bischöflichen Räthe werden die Landpfarrer und Ordensmänner sich selbst reformiern; der Herr Prälat wird gerne vier Pferde von sechsen wegspannen, und der Pater Schaffner wird seine Hände leben lassen. — — —. Nochmal: kann der Kaiser das ??? Ja, und Ja: und ich sage noch darüber, das kann allein der Kaiser; Niemand kann es besser. Man beschuldigt immer den römischen Hof; man schreyt tausendmal; das thut Rom, das thut der Pabst, das unterläßt Rom, das unterläßt der Pabst. Möchte man aber dagegen die Reformations Aufsätze der H. R. Kirche, die Reformations-Bullen der heiligsten, der gelehrtesten Päbste lesen! nicht konnten sie ihre heilsamste Absichten erreichen. Was war die Ursache? wer legte die Hindernissen im Wege? denke der Leser nach, und wenn ich über eine Weile frage, vielleicht höre ich die Antwort — der deutsche Adel. — — Wie muß es aber der Kaiser angehen?? Sollte meine Philosophie dem weisen Joseph Gesetze schreiben?? Nein. Der Kaiser, und die ganze gesunde Welt, und ich haben einerley Philosophie. Der Kaiser weiß es besser, als ich es sagen kann. Er kann die Geistlichkeit in bürgerlichen Stücken nach seinen eigenen

nen Staatsgesetzen reformieren; und er kann sie auch in geistlichen Stücken reformiern, aber nicht nach seinen eigenen Gesetzen, sondern nach den Vorschriften derjenigen Macht, welche den besten Endzweck der geistlichen Handlungen zu bezihlen, und den Gebrauch der ihm angemessenen Mittel zu bestimmen hat. Sollte Joseph der Weise, der Philosoph auf solche Art reformiern; sollte der Große die Großen reformieren, nach den Gesetzen der Heil. Religion reformiern, welchen Trost würde Pius VI. haben? wie gern würde der Vorsteher der Religion dem Reformator die Hände bieten? O Ja! Himmel! laß es geschehen! du hast dem Kaiser Macht gegeben; gieb ihm auch den Geist, den mildchristlichen Heldengeist, daß er der seufzenden Kirche diese Freude mache, die sie wünscht, daß er diese Mißbräuche abbringe, die sie verflucht; daß er diejenigen hohen Stände nach ihrer Vorschrift reformiere, die ihr und seinen Staaten die besten Dienste zu leisten berufen sind; daß er sich vom geistlichen Oberhaupte ja nich trenne, sondern vielmehr seine eidlich beschworene Wahlcapitulation, in zweifelhaften Sachen sich mit dem römischen Stuhle in aller Güte zu vergleichen, jederzeit erfülle. Laß ihn noch größer werden, als alle Helden Oestreichs, indem er sich mit

dem

dem Mittelpunkt der christlichen Einigkeit aufs engste verbindet, und also im Stande sey unsere irrende Brüder, welche drausen ohne einer Glaubensversammlung leben, herein zu führen, und die gewünschte Religionsvereinigung nach den Vorschriften der Kirche Jesu zu stiften. §. 270. u. w.

Der Kaiser thut also recht, wenn er die geistlichen Stände, oben angefangen, nach den Vorschriften der Kirche reformiert. Du lieber Freund, und Leser, fürchte nicht: was nach den Vorschriften der Kirche Jesu geschieht, kann nimmermehr anders, als wohl geschehen. Es geschehe, es geschehe!

§. 437.

Gilt das dem Kaiser, so gilt es einer jeden christlichen Macht.

§. 438.

Wie nun aber, wenn die weltliche Macht über geistliche Personen in geistlichen Sachen Gesetze verordnete, über welche ein Zweifel entstehen möchte, ob sie nicht etwann gar wider die Vorschriften der Kirche streiten???

Wenn dieß der Kaiser thäte, lösete sich die Frage aus dem §. 88. selber auf; denn er hat es beschworen, in zweifelhaften Fällen sich mit dem päbstlichen Stuhle gütiglich zu benehmen. Eidschwüre müssen vorzüglich die Monarchen, die Philosophen zuerst in Erfüllung zu bringen beflissen seyn. Doch wenn es meiner Philosophie erlaubt ist, auch ein Wort darein zu reden; so muß ich meinen Grundsätzen getreu bleibend behaupten; derjenigen Macht allein, welche das Recht hat ein Gesetz zu geben, steht es zu, über die Verbindlichkeit desselben den entscheidenden Ausspruch zu machen; in geistlichen Sachen der geistlichen Macht; in weltlichen der weltlichen.

§. 439.

Ich will hier eine Frage aufwerfen, die ich im 2. Theile schon einmal beantwortet habe. — Wenn aber die durch ein ärgerlich müßiges Leben dem Staate schädlichen Geistlichen sich der Landesherrlichen nach den Vorschriften der Kirche eingeführten Reformation widersetzen, und durchaus nicht bessern lassen wollten ? ? — ? Wenn es Bischöfe,

schöfe, und Kardinäle wären ?? — Denn es war ja selbst unter den ersten Bischöfen ein Judas, so wie unter den Königen ein Herodes, und unter christlichen Kaisern ein Abtrinniger Julianus. In einem solchen Falle mag sie der Landesherr nach den Vorschriften der Kirche ihrer unverdienten Würde entsetzen, und zur Buße in ein Kloster stecken lassen. Wäre aber ein ganzer Körper inficiert ohne einige Hoffnung der Wiedergenesung; Wer wollte es dem Landesherrn wehren, ein dem Staate für je, und allzeit schädlich gewordenes Corpus nach den Vorschriften der Kirche aufzuheben.

(*) Einige Staatsleute, von einem Mann ärgerlich verführt, halten dafür: der Kaiser solle, beym Haupte anfangend, den Röm. Bischof heruntersetzen. Allein der große Philosoph weiß es wohl, daß er von der Kirche hiezu dato noch keine Vorschriften haben möge. Der Weise weiß es besser, als dieser Mann, wie sichs gezimme, dem Obersten Vorsteher der Religion, dem Statthalter Jesu Christi zu begegnen; der Kaiser weiß es gewiß, daß er ein Punkt im Zirkel der christlichen Einigkeit sey, der Bischof zu Rom aber der Mittel-

punkt, ohne welchem eine allgemeine Glaubensversammlung nicht möglich seyn könnte; wie wollte sich aber ein Nebenpunkt erheben, und ihn heruntersetzen ? ? dieß wäre Unordnung im Zirkel. Könnte dieß der Kaiser, so könnte es der König, oder eine souveraine Republik auch. ¿O Elendes Gewimmel! die Nebenpunkten würden sich empor heben, und dem Mittelpunkte seine Bestimmung geben! um sich das vollkommenste Bild einer Unordnung in einem Zirkel zu formiern, darf man sich allein die Ideé machen: die Nebenpunkten stimmen den Mittelpunkt herunter — vid. §. 242. u. w.

§. 440.

Wem fallen aber die einzelnen Glieder eines zerstörten geistlichen Körpers heim? ? Ich setze es zum voraus; daß die Zerstörung rechtmäßiger Weise, und nach den Vorschriften der Kirche geschehen seyn möge; und ich muß antworten; sie bleiben geistlich, die Kirche Jesu mag nun für sie sorgen; oder wenn es seyn kann, und muß, sie von ihren Gelübden loszehlen, und secularisiern.

(*) ge-

(*) Geschieht aber die Zerstörung wider ihr Verschulden, und nicht nach dem geistlichen Rechte; so werden sie durch die Bedruckung ihrer Unschuld auf Erde zwar ihr Bestes, (ihren Beruf) verlieren, im Himmel aber desto herrlichere Kronen dafür einernten. Gottes Fürsehung wird Ihnen, als seinen Gesalbten, und geistlichen Personen, die sich mit der Religion aufs engste verbanden, ihr Schicksal erträglich machen; denn einer Gott liebenden Seele muß alles zu ihrem Besten wirken, die Gewalt, und die Gedult; die Verachtung, und Schmache; die Zerstörung, und die Vereinigung.

§. 441.

Es mag aber ein geistlicher Körper rechtmäßiger, oder unrechtmäßiger Weise zerstört werden, so bleiben die zeitlichen Güter der Kirche, welche vor der Zerstörung ein geistliches Recht darauf hatte; denn wenn der Landesherr die Zerstörung ungerechter Weise unternimmt, kann er auf Unkosten der Unschuld kein Recht erlangen; unternimmt er sie rechtmäßiger Weise nach den Vorschriften der Kirche, kann die Kirche ihr Recht auch nicht

nicht verlieren; und wenn das Korpus dem Staate schädlich wird, so wird dadurch die Stiftung nicht schädlich. Man gebe dem Kaiser, was des Kaisers ist, und lasse der Kirche, was der Kirche ist. Judas hatte den Beutel; das Geld aber gehörte der apostolischen Gemeine. Es steht noch dabey: daß er ein Dieb war; ich achte ein Kirchendieb. —

§. 442.

Wie weit erstreckt sich die weltliche Macht über die zeitlichen Güter?? Ich kann hierauf keine andere Antwort geben, als die ich schon so oft wiederholen mußte. — So weit, und nicht weiter, als es ihr Endzweck erheischt. Die zeitlichen Güter sind die Mittel einen zeitlichen Endzweck, d. i. zeitliche Wohlfahrt zu erobern. Die Wohlfahrt des Staates, und nicht der übertriebene Aufwand seines Beherrschers, ist der Endzweck des Staates; die zeitliche Wohlfahrt des ganzen Staates, aller Staatesmitglieder; nicht blos des Königs, oder des Ministers, sondern auch des Waffenschmides. Die Natur

gab

gab diesen Anspruch auf Wohlfahrt einem, wie dem andern. Nach der gemeinsamen Wohlfahrt aller Staatsglieder muß die Maaß genommen werden, nach welchem die Länge, und Breite, die Tiefe, und die Weite einer Macht abgemessen werden mag.

(*) Ein Urtheil, welches nach Nebenabsichten, oder nach den Personen, und nicht allein nach dem Endzwecke einer jeden Sache gefällt wird, kann nicht anders als ungerecht ausfallen.

§. 443.

Die allgemeine Wohlfahrt der Menschheit erheischt keineswegs übertriebene Mittel, sondern natürliche; keine beschwerende, sondern erleichterende; denn die Weltnationen versammelten sich in Staaten keineswegs, um ihren Zustand zu erschweren, sondern zu erleichtern; ihr Bestes war ihr Liebstes.

(*) Ich konnte es nie begreifen, wie die Staatslehre von einem Dominio alto oder Eminente fast auf dem ganzen deutschen Christenboden allgemein geworden. Vor zehen Jahren negierte ich dieß Ding einem gewißen

gelehr-

gelehrten Staatskündiger zu E. Er aber konnte mirs nicht probieren, und als ich darüber lachte, fehlte es nicht viel, — fast bekam ich Schläge. Möchte man ohne Schmeicheley sagen; ob die gemeinsame Wohlfahrt eine so erschwerende Macht erheische; dadurch ein Landesherr ein herrschendes Eigenthumsrecht (denn so nenne ich das Dominium altum) auf das Hauß seines Unterthans, auf seine Lastthiere, auf seine Söhne haben möchte? Wer wollte es glauben, die Völker der Erde hätten ihree Kräfte in der Absicht versammelt, um eine Landallmacht zu formiern, und ihre zeitliche Eigenthümer in die Hände eines solchen Dominii Eminentis zu überliefern?? Erheischte es die Wohlfahrt?

§. 444.

Meinetwegen aber, ich lasse mich deßwegen nicht schlagen: man sage immer ja, und ja; alles, was im Lande ist, gehöre dem Landesherrn zu, nur setze man bey: — **So weit es der gemeinsame Endzweck erheischt; weiter aber nicht.** —

(*) Zu diesem Ende hat der Landesherr seine eigene Krongüter (Domainen genannt); zu diesem

diesem Ende erhebt er die Steuern, Mauten, und Zölle; zu diesem Ende reicht ihm der Unterthan im Falle einer gemeinsamen Noth auch seine Hände dar, und seine Söhne. Sie sind aber und bleiben seine Söhne, wie die Söhne des Miuisters, des Ministers.

§. 445.

Doch wie wollt ich dem Dominio alto Prozesse machen? genug: man sieht die Reichsunterthanen ihre Güter, als Eigenthümer besitzen, und was sie daraus erobern, als eigene Gefälle verkaufen, vertauschen, darleihen, und heimnehmen; kurz: nach eigenen Wohlgefallen verwalten.

§. 446.

Freylich muß diese Verwaltung nach den Landesgesetzen geschehen; denn es steht dem Beherrscher zu, seinen Unterthanen den Gebrauch der Glücksgüter zur Erreichung des gemeinsamen Endzweckes vorzuschreiben, und zu bestimmen; d. i. Gesetze darüber zu machen;

chen; denn wem der Endzweck, dem ist auch die Bestimmung der Mittel anvertraut.

§. 447.

Diese Gesetze sind aber nicht, den Unterthan zu drucken, und die Benutzung der Landesgüter zu schmälern, sondern zu befördern; so wie es die Wohlfahrt erheischt.

§. 448.

Zu solchem Ende sind ihm alle Landesgüter zu Haus, und zu Feld, an Grundstücken, und an Last- und Schlachtthieren unterworfen, auch die geistlichen, und Kirchengüter.

(*) Z. B. die Waldungen, die Weyer, die Waiden, die Wiesen, die Hopfen- und Weingärten, die Aecker u. a. m. müssen nach den Kameralgesetzen des Landes angebaut, bemayert, und verwaltet werden. Der Geistliche, und der Helling muß sein Holz schlagmäßig hauen, wie der Bauer u. s. f. Die Gesetze der fürstlichen Kammer sind zum Besten des Landes, und selbst der Gutsbesitzer; sind

sind sie nicht zum Besten des Landes, und der Unterthanen, wie wollte man sie Gesetze nennen??

§. 449.

Diese Gesetze aber, sie mögen gut, oder böse seyn, hat die Kirche zu befolgen; auf keine Weise zu beurtheilen.

§. 450.

Nach den Glücksgütern wird das Vermögen der Unterthanen geschätzt; wer deren mehrer besitzt, hat auch mehr Anlagen zu Bezihlung der gemeinsamen Wohlfahrt zu geben.

§. 451.

Alle diejenigen, die an der gemeinsamen Wohlfahrt Theil nehmen, müssen zur gemeinsamen Wohlfahrt beytragen.

§. 452.

Auch die Geistlichen, auch die Klöster, auch die Kirchen.

(*) Meine Philosophie nimmt allein die zum nothwendigen Unterhalte bestimmten Güter aus.

§. 453.

Die Kirchengüter also, welche heut zu Tag von den gemeinsamen Staatsbürden frey sind, haben ihre Freyheit dem Staate zu verdanken, in so weit sie nämlich über die nothwendigen Unterhaltungen der Fabrik, und der Seelsorger reichen; denn diese haben die Pfarrer und Bischöfe aus dem geistlichen Rechte der Religion (Jure Dei) vom christlichen Staate zu begehren.

§. 454.

Wie ich schon öfter von den Gott geheiligten Zeiten, Orten, und Personen geredt habe, so muß ich auch von allen gottgeheiligten Gütern reden. Sie bleiben gottgeheiligt, bis sie von der rechtmäßigen Macht, aus einer rechtmäßigen Ursache entheiligt, oder secularisiert werden; denn gleichwie es eine Ungerechtigkeit ist, wenn man einen Weltbürger seines Eigenthumes beraubt; so ist es ein Sacrilegium, wenn man der Religion

Eingriffe thut, und die zur Religion, und zu Gottes Ehre bestimmten Güter der heiligen Kirche Jesu wider ihre Vorschriften veräussert, übergwältigt, und raubt.

(*) Das mehrere hievon ist im 2. Theile enthalten. Nur muß ich den Leser bitten, er wolle es mir nicht Uebel nehmen, wenn ich mein Versprechen wegen der Amortization nicht halte: ich dachte lange nach. Allein so lange die Geistlichen, und besonders die Ordensleute beschuldigt werden können, daß sie todte Hände haben, wollte ichs nicht wagen, von dieser Sache zu sagen, was ich denke. —.—.—

§. 455.

Zuletzt eine wichtige Frage. — Eine des achtzehenden Jahrhunderts, und ihrer Reformation würdige Frage. — Liebe Philosophie nimm mirs nicht in Uebel. — Diese Frage thate im Ernste noch kein Katholik. — Doch, wie heißt sie dann ? ? Sie heißt so: — Kann der Kaiser die Kirchengüter eigenmächtig einziehen, und den Geistlichen jährliche Pensionen geben ? ? ? Diese Frage kömmt mir eben vor, als wenn

ich denken wollte: — Kann der Kaiser seinen Landes Edelleuten ihre Güter einziehen, und ihnen davon jährliche Pensionen geben? ? ? Sie verdient nicht einmal eine Antwort.

(*) Möchte hierüber ein christlicher Staatsmann das eilfte Kapitel von der Reformation der 22. Rathssitzung des allgemeinen zu Trient des Luthers wegen gehaltenen Kirchenrathes lesen — Dort heißt es — Wer die Kirchengüter einzieht, und auf eigenen Nutzen verwendt, oder die Kirche an ihrem Rechte hindert, und stört, der soll verflucht seyn; es sey gleich der Kaiser, oder ein König. —

§. 456.

Wie weit erstreckt sich die weltliche Macht über die Handlungen der Leute ? ? Diese Frage könnte wohl gar wegbleiben; denn eine jede Macht erstreckt sich soweit über die menschlichen Handlungen, als weit sie sich über die Menschen selbst erstreckt; und ich bin mit der Antwort lange schon fertig: — So weit, und nicht weiter, als es ihr Endzweck erheischt. —

(*) Ich sagte oben S. 408. u. w. — Die weltliche Macht erstrecke sich geradehin keineswegs auf den Geist des Menschen, sie kann sich auch keineswegs geradehin über die Handlungen des Geistes erstrecken; als allein in soweit die körperlichen Handlungen die Gegenwart des Geistes erfordern. Der Geist muß sich unmittelbar an die erste Natur wenden; nur zur Noth dient er seinem Körper, und einer körperlichen Macht. Doch kömmt es nicht darauf an, wer eine Handlung unternimmt. Die Handlung selbst kann geistlich seyn, ob sie gleich körperlich ist; sie kann geistlich seyn, ob sie gleich nicht von einem Geistlichen unternommen wird; z. B. die Empfangung der HH. Sakramente, die Anhörung, und Verkündigung des göttlichen Wortes, die Verfassung, und Verrufung geistlicher Gesätze, die Untersuchung, und Betreibung ihrer Erfüllung: die Abstrafung geistlicher Verbrechen; die Auflösung zweifelhafter Glaubensfragen; die Verdammung ketzerischer Lehren, die Verbietung ihrer Bücher. Alle diese Handlungen, und die damit verknüpft sind, sind geistlich; sind als Mittel nach einem höhern Endzwecke bestimmt; sind der geistlichen Macht, und nimmermehr der kaiserlichen Landesmacht unterworfen. Möchte doch der für den Kaiser bekümmerte Staats-

mann nicht schon wieder eine stolz mysteriöse Staatsfurcht äusserend, sprechen: — Wenn aber eine geistliche Handlung dem Staate unnütze, und nachtheilig zu seyn scheinen sollte? ? Dürfte der Kaiser denn nicht auch darum wissen ? ? ? Könnte er die geistliche Handlung nicht verbieten, bis es ihm gut dünkt, sie zu erlauben ? ? — ? Warum denn heute erst? ? Handelten denn die vorigen Kaiser unweise, indem sie die geistlichen Gesetze geradehin befolgten, und nicht ihrem Placet unterwarfen ? ? — Wie wollte ein Kaiser, der die Religion kennt, liebt, übt, ehrt, schützt, von der Gottesmacht der Religion seinen Staaten nachtheilige Handlungen fürchten? sind dann nicht beide Mächte von Gott, beide wohl und weißlich angeordnet? Es ist platterding kein Fall möglich, daß eine der andern schädlich, oder nachtheilig werden könne, wenn sie beyde nach ihrem bestimmten Endzwecke ihre Handlungen einrichten. Man lese, und überdenke nochmal, was ich im 1. Theile §. 26. sagte. — Wer wollte das Gute fürchten, als allein der Böse ? ? wo man also fürchtet, muß man einen Verdacht des Bösen haben. Der Verdacht des Bösen kann nicht auf das Gute fallen. Beyde Mächte sind gut: nur ein Mißbrauch derselben wird böse. Wenn also der Kaiser sein Placet

der Kirche Jesu aufdringt, so geschieht es aus Furcht eines Mißbrauchs der geistlichen Macht; oder wenn er diesen nicht zu fürchten hat, mißbraucht er seine eigene Macht; und wird der Kirche Jesu selbst fürchterlich. Ich betrachte die Sache, wie ich will: wenn diejenigen, welche die zwo Mächte ausüben, einander fürchten, kann die Furcht allein aus dem Mißbrauche entstehen. Sie entstehe nun auf Seite des Kaisers, oder auf Seite des Pabstes; sie bringt dem Kaiserthume, bringt dem katholischen Priesterthume keine Ehre; allein aber dem, der ohne wahre Gründe fürchtet, Verdächte. Ein großer Prinz von Geblüt, und Kirchen Prälat nannte sie in einem Briefe an den Kaiser, — eine die **Kirche Jesu verdemüthigende Formalität.** — Wie wollte der Kaiser die geistliche Macht fürchten, indem er seine eigene nicht mißbraucht? wollte er sie misbrauchen, wie möchte er nicht fürchten?? Mißbrauch schwächt die eigene Macht (§. 19. Doch so wenig der Kaiser von der Kirche Jesu zu fürchten hat, so wenig hat die Kirche Jesu vom Kaiser zu fürchten. Gott regiert durch beyde; durch weltliche, und geistliche Regenten; Gott soll sie regieren.

N. S. Die Protestantische Herrn Recensenten werden ersucht, diese Schrift, so wie andere vom F. de K. vorher zu lesen, ehe Sie sie recensieren.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zinsmeister, Johann Franz Xaver,

Was ist der Kayser? und Wie weit erstreckt sich eine jede Macht? Philosophisch untersucht, von F. de K. Minister T.O.M. Erster Theil. Allgemeine Grundsätze. Zweyter Theil. Wie weit erstreckt sich die geistliche Macht über die weltliche? Dritter Theil. Wie weit erstreckt

Augsburg 1785

Ph.pr. 1288 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10042309-7
VD18 12047147